

## 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben

### 1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung des Vorhabens:  
Windpark Silberstedt- Rosacker Nord WEA 1-6

1.2. Lage des Vorhabens?

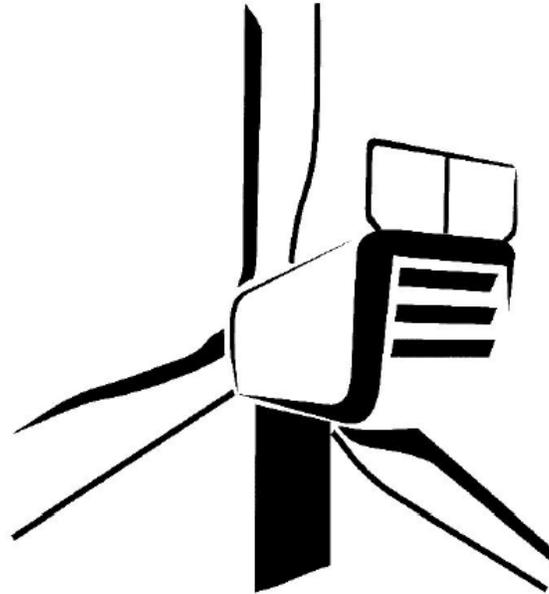
- außerhalb von Natura 2000-Gebieten
- innerhalb eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete
- Rohrleitung innerhalb der Gebiete oder diese querend
- Freileitung innerhalb der Gebiete oder diese querend

1.3. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete:

	Gebietsnummer	Gebietsname	Melddatum	Erhaltungsziele	Entfernung zum Vorhaben
1.3.1.					

Füllen Sie bitte für jedes Gebiet das Formular 13.3 aus.

	<p>ALLGEMEINE DOKUMENTATION</p>	<p>Doc.: <b>K0815_051313_DE</b></p>
<p><b>FLEDERMAUSMODUL</b></p>		<p>Rev.: <b>08</b></p>
		<p>Page: <b>1/10</b></p>



Language: DE - German  
 Department: Engineering/ CPS / Processes & Documents

Done	Reviewed	Approved
------	----------	----------

---

Dieses Dokument, einschließlich jeglicher Darstellung des Dokuments im Ganzen oder in Teilen, ist geistiges Eigentum der Nordex Energy SE & Co. KG. Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschließlich für Mitarbeiter und Mitarbeiter von Partner- und Subunternehmen der Nordex Energy SE & Co. KG, der Nordex SE und ihrer im Sinne der §§15ff AktG verbundenen Unternehmen bestimmt und dürfen nicht (auch nicht in Auszügen) an Dritte weitergegeben werden.

Alle Rechte vorbehalten.

Jegliche Weitergabe, Vervielfältigung, Übersetzung oder sonstige Verwendung dieses Dokuments oder von Teilen desselben, gleich ob in gedruckter, handschriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Nordex Energy SE & Co. KG ist untersagt.

© 2023 Nordex Energy SE & Co. KG, Hamburg

Anschrift des Herstellers im Sinne der Maschinenrichtlinie:

Nordex Energy SE & Co. KG  
Langenhorner Chaussee 600  
22419 Hamburg  
Deutschland

Tel: +49 (0)40 300 30 - 1000

Fax: +49 (0)40 300 30 - 1101

info@nordex-online.com

<http://www.nordex-online.com>

## Gültigkeit

Anlagengeneration	Produktreihe	Produkt
Gamma	K08 Gamma	N90/2500 N100/2500 N117/2400
Delta	K08 Delta	N100/3300 N117/3000 N117/3000 controlled N117/3600 N131/3000 N131/3000 controlled N131/3300 N131/3600 N131/3900
Delta	Delta4000	N133/4.X, N149/4.X, N149/5.X, N163/5.X, N163/6.X, N175/6.X

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Funktionsweise .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Protokollierung .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Hardwarekomponenten .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Zentraleinheit .....</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Schnittstelle zu den Windenergieanlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Sensorik.....</b>	<b>8</b>

## 1. Abkürzungen

Abkürzung	Benennung	Beschreibung
BImSchG	Bundes- Immissionsschutzgesetz	–
BNatschG	Bundesnaturschutz- gesetz	–
BTF	Betriebsführung	–
FMM	Fledermausmodul	Steuereinheit
LAN	Local Area Network	Lokales Netzwerk
TCP	Transmission Control Protocol	Übertragungssteuerungsprotokoll
IP	Internet Protocol	Interenetprotokoll
WEA	Windenergieanlage	–

## 2. Einleitung

Bei absehbarem Fledermausflug besteht die Gefahr, dass Fledermäuse in den drehenden Rotor einer WEA gelangen. Dadurch ist der Bestandsschutz der Fledermäuse gefährdet. Um den Schutz der Fledermäuse im Bereich eines Windparks zu gewährleisten, werden durch die Behörden Auflagen erlassen, die bei zu erwartendem Fledermausflug den Windpark zeitweise abschalten. Das Fledermausmodul bietet die technische Lösung zur Einhaltung der behördlichen Auflagen.

### 3. Funktionsweise

Für die behördlich geforderten Abschaltungen wertet das Fledermausmodul, mithilfe der entsprechenden Sensorik, folgende meteorologische Parameter aus:

- Sonnenstand
- Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit: Überschreitet die Windgeschwindigkeit einen behördlich festgelegten Grenzwert, muss die WEA nicht abgeschaltet werden.
- Außentemperatur: Unterschreitet die Außentemperatur einen behördlich festgelegten Grenzwert, muss die WEA nicht abgeschaltet werden.
- Niederschlag (optional): Überschreitet die Niederschlagssumme einen festgelegten Grenzwert, muss die WEA nicht abgeschaltet werden.

Darüber hinaus können folgende Grenzwerte festgelegt werden:

- Datumsbereiche, während denen zusätzliche Abschaltungen durchgeführt werden sollen
- Zeitversätze, z. B. Abschaltung zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang
- Zeitangaben, z. B. Abschaltung zwischen Sonnenuntergang und 00:00 Uhr
- Ab Fledermausmodul V4.0 eine Unterteilung der Nacht in 10 Zeitscheiben. Die Auflagen zum Fledermausflug können dann spezifisch auf jede Nachtscheibe bestimmt werden. Für die zusätzliche Programmierung ist bei Nordex bzw. Northtec ein projektspezifisches Angebot einzuholen.

### 4. Protokollierung

Alle Ereignisse und Abschaltungen werden von der Zentraleinheit protokolliert. Ab Fledermausmodul V4.0 steht die Software Shadow Manager 4 zur Verfügung. Das Protokoll kann mit der kostenlosen Software über eine Netzwerkschnittstelle ausgelesen werden. Für die Auswertung der Protokolle stehen Filter- und Statistikfunktionen zur Verfügung. Die Konfiguration der Zentraleinheit kann ausschließlich über die Software Shadow Manager 4 vorgenommen werden. Im separaten Software-Handbuch Shadow Manager werden diverse Funktionen detailliert dargestellt.

## 5. Hardwarekomponenten

Das Fledermausmodul besteht aus einer Zentraleinheit und Sensorik, durch die alle Artenschutzvorgaben berücksichtigt werden können. Ein integriertes GPS-Modul dient zusätzlich der Zeiterfassung und Positionsbestimmung der WEA. Mit Hilfe eines entsprechenden Sensorhalters wird die Sensorik auf dem Maschinenhausdach montiert.

## 6. Zentraleinheit

Die Zentraleinheit des Fledermausmodul wird im Turmfuß der Windenergieanlage (Generation gamma) oder in der Gondel/Substation (Generation delta) montiert. Pro Windpark ist eine Zentraleinheit notwendig.

### Funktionen der Zentraleinheit

- Abfrage der Sensoren
- Kommunikation mit den Windenergieanlagen im Windpark über eine Netzwerkschnittstelle
- Stoppen von Windenergieanlagen gemäß der vorgegebenen Parameter, wie z. B. Zeitfenster und meteorologische Bedingungen
- Protokollierung aller Ereignisse und Abschaltungen von Windenergieanlagen

## 7. Schnittstelle zu den Windenergieanlagen

Die Zentraleinheit kommuniziert mit den Windenergieanlagen über eine Netzwerkschnittstelle. Diese arbeitet als Client bezogen auf die Serverschnittstellen, welche in der Betriebsführungssoftware-Software der Windenergieanlagen angesiedelt sind. Die WEA-Steuerung übergibt per LAN und Modbus-TCP-Daten-Protokoll alle relevanten Daten an die Zentraleinheit des FMM. Start/Stop-Befehle werden von der Zentraleinheit des FMM per LAN (Modbus TCP) an die einzelnen WEA übermittelt. Nach der Abfrage und Verarbeitung der Daten werden Stoppbefehle, Alarm- und andere Statusmeldungen an die einzelnen Windenergieanlagen übergeben.

## 8. Sensorik

Je nach Anforderungen des Projektes beziehungsweise den Anforderungen der Behörde können folgende Sensoren bzw. auch eine Kombination aus Ihnen zum Einsatz kommen:

- Lichtsensor

Es ist mind. 1 Lichtsensor pro Windpark erforderlich. Der Lichtsensor wird auf dem Maschinenhausdach einer definierten WEA installiert und ist im Standardlieferungsumfang erhalten. Der Lichtsensor kommuniziert, über das vorhandene Netzwerk mittels TCP/IP, mit der Zentraleinheit des Fledermausmoduls.

Es wird die direkte Beleuchtungsstärke des Sonnenlichts gemessen. Zusätzlich werden der Zentraleinheit Zeit- und Ortsdaten (über GPS-Empfänger) zur Verfügung gestellt.

- Optional K08 Delta – Niederschlagsmonitor

Der Niederschlagsmonitor wird, wie der Lichtsensor, auf dem Maschinenhausdach einer definierten WEA installiert. Da der leistungsreduzierte Betrieb bzw. der Anlagenstillstand Ertragseinbußen mit sich bringt, können diese durch den Einsatz des Niederschlagsmonitors verringert werden. Durch Erfassung zusätzlicher meteorologischer Umweltbedingungen kann ein Aussetzen der Anlage entsprechend den behördlichen Auflagen (Bundes-Naturschutzgesetz, BNatSchG; Bundes-Immisionsschutzgesetz, BImSchG) verringert werden. Durch den zusätzlichen Messwert "Niederschlag" optimiert das Fledermausmodul seine Prognose bezüglich der Fledermausaktivität. Die Niederschlagsinformationen werden nicht an die Betriebsführung übermittelt. Es gibt lediglich eine feinere Abschaltregelung in der BTF-Software der Windenergieanlage. Die Option Niederschlagsmonitor kann nur ergänzend zur Option Fledermausmodul verbaut werden und stellt eine Erweiterung dieser Option dar. Der Niederschlagsmonitor kommuniziert über das vorhandene Netzwerk mittels TCP/IP mit der Zentraleinheit des Fledermausmoduls.

- Optional Delta4000 – Klimasensor

Der Klimasensor vereint viele Messinstrumente und kann Auskunft geben über: Windgeschwindigkeit, Temperatur, Luftfeuchte, Luftdruck und Niederschlag. Der Klimasensor wird, wie der Lichtsensor, auf dem Maschinenhausdach einer definierten WEA installiert. Es werden die gleichen Funktionen erfüllt und zeitgleich optionale Zusatzsignale überliefert. Die Option Klimasensor kann nur ergänzend zur Option Fledermausmodul verbaut werden und stellt eine Erweiterung dieser Option dar. Der Klimasensor kommuniziert über das vorhandene Netzwerk mittels TCP/IP mit der Zentraleinheit des Fledermausmoduls.

Je nach Windparkgröße kann es notwendig sein mehr als eine WEA mit der Sensorik auszustatten, um die gesamte Windparkfläche abdecken zu können. Weitere Lichtsensoren sowie ein oder mehrere Klima- bzw. Regensensoren sind optional.

---

---

---

# Artenschutzbericht für das Windenergie- Vorranggebiet PR1\_SLF\_109

## Rosacker Nord

### Errichtung von sechs Windenergieanlagen

(Gemeinde Silberstedt, Kreis Schleswig-Flensburg)

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

i. d. Fassung vom Juli 2022 sowie gemäß § 6 WindBG

**Im Auftrage von:**

**WINDPARK ROSACKER NORD GMBH & Co. KG**

Großharrie, den 12.04.2024



## Auftraggeber

**WINDPARK ROSACKER NORD GMBH & Co. KG**  
Ackerende 15  
24887 Silberstedt

## Auftragnehmer



**Bioplan – Hammerich, Hirsch & Partner**  
**Biologen & Geographen PartG**

Dipl.-Geogr. Hauke Hirsch  
Dorfstraße 27a  
24625 Großharrie  
04394 – 9999 000

[info@bioplan-partner.de](mailto:info@bioplan-partner.de)

Unter Mitarbeit von:

Dipl.-Ing. (FH) Barbara Schildhauer  
Zert. Ökol. Alexander Blazek

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>1. Projektinitiation</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 Fachliche Beurteilung</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2. Schutzmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
<b>2.3 Datenrecherche</b> .....	<b>11</b>
<b>3. Ergebnisse</b> .....	<b>13</b>
<b>3.1 Ergebnisse der Datenrecherche 2022</b> .....	<b>13</b>
<b>3.1.1 Groß- und Greifvögel</b> .....	<b>13</b>
<b>3.1.2 Rastvögel</b> .....	<b>16</b>
<b>3.1.3 Zugvögel</b> .....	<b>16</b>
<b>3.1.4 Haselmaus</b> .....	<b>17</b>
<b>3.1.5 Fischotter</b> .....	<b>18</b>
<b>3.1.6 Amphibien und Reptilien</b> .....	<b>21</b>
<b>3.1.7 Fledermäuse</b> .....	<b>22</b>
<b>3.2 Ergebnisse der Horstkartierung 2022</b> .....	<b>23</b>
<b>3.3 Landnutzung</b> .....	<b>25</b>
<b>4. Fachliche Beurteilung</b> .....	<b>26</b>
<b>4.1 Seeadler</b> .....	<b>26</b>
<b>4.2 Fischadler</b> .....	<b>27</b>
<b>4.3 Schreiadler</b> .....	<b>28</b>
<b>4.4 Steinadler</b> .....	<b>28</b>
<b>4.5 Wiesenweihe</b> .....	<b>29</b>
<b>4.6 Kornweihe</b> .....	<b>33</b>
<b>4.7 Rohrweihe</b> .....	<b>34</b>

<b>4.8 Rotmilan .....</b>	<b>38</b>
<b>4.9 Schwarzmilan .....</b>	<b>41</b>
<b>4.10 Wanderfalke.....</b>	<b>42</b>
<b>4.11 Baumfalke .....</b>	<b>43</b>
<b>4.12 Wespenbussard .....</b>	<b>44</b>
<b>4.13 Weißstorch.....</b>	<b>47</b>
<b>4.14 Sumpfohreule.....</b>	<b>49</b>
<b>4.15 Uhu .....</b>	<b>51</b>
<b>4.16 Schwarzstorch .....</b>	<b>52</b>
<b>4.17 Kranich .....</b>	<b>53</b>
<b>4.18 Vorkommen von derzeit in Schleswig-Holstein als nicht WEA-sensibel eingestufteten Groß- und Greifvögeln .....</b>	<b>54</b>
<b>4.19 Vorkommen von „Wiesenvögeln“ im weiteren Sinn.....</b>	<b>55</b>
<b>5.Vogelschlag, Wirkfaktoren, Zuwegungsplanung, Flächenverbrauch und Bilanzierung .....</b>	<b>55</b>
<b>6. Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>59</b>
<b>6.1 Geschützte Arten .....</b>	<b>59</b>
<b>6.2 Erforderliche Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG</b>	<b>60</b>
<b>6.3 Brutvögel mit Gehölz- bzw. Knickbezug .....</b>	<b>60</b>
<b>6.4 Offenlandbrüter .....</b>	<b>61</b>
<b>6.5 Fledermäuse.....</b>	<b>61</b>
<b>6.6 Amphibien.....</b>	<b>64</b>
<b>6.7 Artengruppen-übergreifende Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>66</b>
<b>6.8 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen.....</b>	<b>66</b>
<b>6.8.1 Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen (AS).....</b>	<b>66</b>
<b>6.8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA).....</b>	<b>68</b>
<b>6.8.3 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) .....</b>	<b>68</b>
<b>6.9 Fazit .....</b>	<b>68</b>

<b>7. Literatur</b> .....	<b>69</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>74</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Windenergie-Vorranggebiet PR1_SLF_109 gemäß RROP (2020) .....	3
Abbildung 2: Kulisse geplanter WEA-Standorte „Nordteil“ (eigene Darstellung).....	4
Abbildung 3: Schutzgebietskulisse (Quelle: UMWELTPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN). Der rote Pfeil stellt die Lage der nördlichen Teilfläche des Windenergie-Vorranggebietes dar .....	5
Abbildung 4: Einteilung eines Quadranten in vier Teilquadranten (Quelle: Wikipedia).....	12
Abbildung 5: Ergebnisse der Datenrecherche im 5 km Radius (Daten Lanis S-H 2022; eigene Darstellung) .....	15
Abbildung 6: Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	18
Abbildung 7: Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung 2021/2022 (MELUND, 2023). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	19
Abbildung 8: Charakterisierung der Gewässer Schleswig-Holsteins als potenzielle Wanderkorridor-Suchräume (aus GRÜNWALD-SCHWARK et al. 2012). Der gelbe Pfeil stellt die Lage des Plangebiets dar .....	20
Abbildung 9: Ergebnisse der Datenrecherche Fischotter (eigene Darstellung).....	21
Abbildung 10: Ergebnisse der Horstkartierung 2022 (eigene Darstellung).....	24
Abbildung 11: Darstellung der Landnutzung 2022 (eigene Darstellung) .....	25
Abbildung 12: Brutverbreitung des Seeadlers in Schleswig-Holstein 2023 (Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. 2024). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar .....	27
Abbildung 13: Flugbewegungen der Wiesenweihe während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	31
Abbildung 14: Vorkommen der Wiesenweihe in SH 2022 (ARTENSCHUTZPROJEKT WIESENWEIHE SH 2023). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	32

Abbildung 15: Flugbewegungen der Kornweihe während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	34
Abbildung 16: Flugbewegungen der Rohrweihe während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	36
Abbildung 17: Brutzeitfeststellungen der Rohrweihe (Mitte April bis Ende Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2015 bis 2020 (MITSCHKE et al. 2020). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	37
Abbildung 18: Flugbewegungen des Rotmilans während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	39
Abbildung 19: Brutverbreitung des Rotmilans in Schleswig-Holstein 2018-2023, aktualisiert auf Basis der Meldungen auf <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> (MITSCHKE et al. 2023). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	40
Abbildung 20: Flugbewegungen des Schwarzmilans während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	42
Abbildung 21: Flugbewegungen des Wespenbussards während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	45
Abbildung 22: Brutzeitfeststellungen des Wespenbussards (Monate Juni und Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2017 bis 2022 (MITSCHKE et al. 2022). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	46
Abbildung 23: Flugbewegungen des Weißstorchs während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung) .....	48
Abbildung 24: Brutverbreitung des Weißstorchs in Schleswig-Holstein 2020 (MELUND 2020). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	49
Abbildung 25: Brutvorkommen der Sumpfohreule 2010 - 2020 (EULENWELT 2022). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	50
Abbildung 26: Sichere Bruten des Uhus 2022 (EULENWELT 2023). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar.....	52
Abbildung 27: Brutverbreitung des Kranichs 2018-2023 auf Basis der Meldungen auf <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> mit Brutzeitcodes B (wahrscheinliches Brüten) und C (sicheres Brüten) dargestellt als Summe in den TK25-Quadranten (MITSCHKE et al., 2023) Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebiets dar .....	54

Abbildung 28: Lageplan aller geplanten WEA im Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 (CIMBERGY, Stand, 27.02.2024). WEA RN 01-06 der WINDPARK ROSACKER NORD GMBH & CO. KG ..... 58

Abbildung 29: Verlauf der Amphibien-Sperrzäune (eigene Darstellung)..... 65

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante WEA-Typen in der Gemeinde Silberstedt ..... 2

Tabelle 2: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 - 5 BNatSchG, 20.07.2022) ..... 8

Tabelle 3: Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 2 - 5 BNatSchG, 20.07.2022) ..... 9

Tabelle 4: Vorkommen von Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL gem. MELUND & LLUR (2020) in dem Quadranten N348 – E428..... 22

Tabelle 5: Potenziell vorkommendes Fledermaus-Artenspektrum im Raum (gem. FÖAG 2011, LLUR 2019)..... 23

Tabelle 6: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. der Wiesenweihe ..... 29

Tabelle 7: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. der Kornweihe ..... 33

Tabelle 8: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. der Rohrweihe..... 34

Tabelle 9: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Rotmilans ..... 38

Tabelle 10: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Schwarzmilan..... 41

Tabelle 11: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Wespenbussards..... 44

Tabelle 12: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Weißstorches..... 47

Tabelle 13: Bilanz Versiegelung im Windpark Rosacker Nord und Zufahrt (ARGUMENT GMBH, Stand: 27.02.2024)..... 56

Tabelle 14: Bilanz dauerhafte und temporäre Verrohrungen im Windpark Rosacker Nord und Zufahrt (ARGUMENT GMBH, Stand: 27.02.2024)..... 56

Tabelle 15: Bilanz der Gehölzrodungen im Windpark Rosacker Nord und Zufahrt (ARGUMENT GMBH, Stand: 27.02.2024)..... 57

Tabelle 16: Übersicht der zu bewertenden Gruppen/Gilden und ihrer Betroffenheit ..... 59

## Anhang

Stetigkeitstabelle gem. MELUND & LLUR 2022

Beobachtungstage und Witterung

Karte 1: Datenrecherche

Karte 2: Horstkartierung (Ergebnisse der Horsterfassung 2022)

Karte 3 - 4: Sichtkarte (unbelaubter und belaubter Zustand)

Karte 5: Nutzungstypen

Karte 6: Flugbewegungen Kornweihe

Karte 7: Flugbewegungen Rohrweihe

Karte 8: Flugbewegungen Rotmilan

Karte 9: Flugbewegungen Schwarzmilan

Karte 10: Flugbewegungen Weißstorch

Karte 11: Flugbewegungen Wespenbussard

Karte 12: Flugbewegungen Wiesenweihe

## 1. Projektinitiation

Aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein geht der Regionalplan hervor und konkretisiert die Ziele und Vorgaben für die verschiedenen Planungsräume unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Aus der Teilaufstellung des Regionalplans (Windenergie an Land) geht die Fläche PR1\_SLF\_109 als Windenergie-Vorranggebiet hervor (vgl. Abb. 1). Das Vorranggebiet besteht aus drei Teilflächen. Die westliche und größte Teilfläche befindet sich zwischen dem Rosackerweg und dem Kolonistenweg und eine weitere Teilfläche wird im Norden von der Bundesstraße B201 und im Süden fast von dem Rosackerweg begrenzt. Die dritte Teilfläche ist die kleinste und liegt am östlichsten Zipfel der Gemeinde Silberstedt. Sie befinden sich in den Gemeinden Silberstedt, Ellingstedt und Schuby. Im gesamten Vorranggebiet sind bereits seit Jahren 25 WEA vorhanden, von denen fünf knapp außerhalb des Gebietes stehen. Im Zuge des Projektes Silberstedt werden 17 WEA von vier verschiedenen Vorhabenträgern repowered.

In der kleinsten Teilfläche des Vorranggebietes wird eine Anlage von der WINDSTROM SILBERSTEDT GBR neu errichtet, innerhalb der westlichen insgesamt zehn Anlagen, davon acht durch die WINDPARK ROSACKER AU GBR und zwei durch die WPD WINDPARK NR. 695 GMBH & CO. KG.

Die WINDPARK ROSACKER NORD GMBH & CO. KG plant die Errichtung von sechs WEA in der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. Abb. 2). In Tabelle 1 werden die geplanten WEA-Typen gelistet. In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen ist.

Das Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 liegt im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Geest und gliedert sich in den Naturraum der *Schleswiger Vorgeest* ein. Das Biotopverbundsystem für Fließgewässer und Niederungen Treenetal, zu dem auch die Silberstedter Au und Rosacker Au gehören, liegt im Westen des Plangebietes. Die Rosacker Au quert die westliche Teilfläche kurz und die nördliche über die gesamte Breite. Ein bedeutendes Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne beginnt südlich von Silberstedt und zieht sich entlang der Silberstedter Au nach Südwesten weit über deren Mündungsbereich in die Treene (vgl. Abb. 3).

Im Zuge dieser Planung wurde das Windenergie-Vorranggebiet und angrenzende Gebiete von dem Büro BIOPLAN – HAMMERICH, HINSCH & PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG im Jahr 2022 artenschutzrechtlich untersucht. Hierzu wurden entsprechende avifaunistische Untersuchungen unter Berücksichtigung bzw. Anwendung der Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein „*Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten*“ des MELUND & LLUR (2021) durchgeführt.

Am 22.07.2022 traten das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Erhöhung und das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG oder s.g. Wind-an-Land-Gesetz, zuletzt geändert am 26.07.2023) in Kraft (s. Kap. 2). Demnach ist § 6 WindBG für Anträge auf Genehmigung von WEA ab dem 29.03.2023 bis einschließlich 30.06.2024 anzuwenden.

Der hier vorliegende Artenschutzbericht wird auf Wunsch der WINDPARK ROSACKER NORD GMBH & CO. KG erstellt. Es wird auf alle nach dem geänderten BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 eingegangen, die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen berücksichtigt und die zu empfehlenden Schutzmaßnahmen werden beschrieben. Nicht gelistete Arten wie z.B. der Schwarzstorch oder Kranich sind weiterhin nach Landesrecht (vgl. MELUND & LLUR 2021 für den Schwarzstorch und LANU 2008 für den Kranich) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2022 fließen in diesen Bericht ein und werden zur fachlichen Beurteilung nach dem geänderten BNatSchG zusätzlich herangezogen. Die sog. Raumnutzungserfassungen (RNE) erfolgten mit zwei Beobachtern an 20 Tagen von April bis August 2022. Auf Grund

der durch vorhandene Knickstrukturen eingeschränkten Sicht handelte es sich um mobile Beobachtungspunkte. Ebenso kamen Hochsitze zum Einsatz, sollte die Vegetation oder z.B. der Maisaufwuchs die Sicht des Erfassers behindern oder gar ganz einschränken. So konnte weiterhin eine uneingeschränkte Einsehbarkeit des Vorranggebietes bzw. auf die geplanten WEA-Standorte gewährleistet werden.

Die Methodik wird als bekannt vorausgesetzt und an dieser Stelle nicht weiter erläutert. Im Anhang finden sich die Wetterdaten, die resultierende Stetigkeitstabelle sowie ein Kartensatz mit den Sichtkarten, den Übersichtskarten der Flugsequenzen sowie den Monatskarten mit den Flugsequenzen der einzelnen planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten.

**Tabelle 1: Geplante WEA-Typen in der Gemeinde Silberstedt**

WEA	Typ	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe = oberer Rotordurchgang	Unterer Rotordurchgang
1-5	NORDEX N 149 - 5.7 MW	104,7 m	149,1 m	179,2 m	30,1 m
6	NORDEX N 133 - 4.8 MW	82,5 m	133,2 m	149,1 m	15,9 m

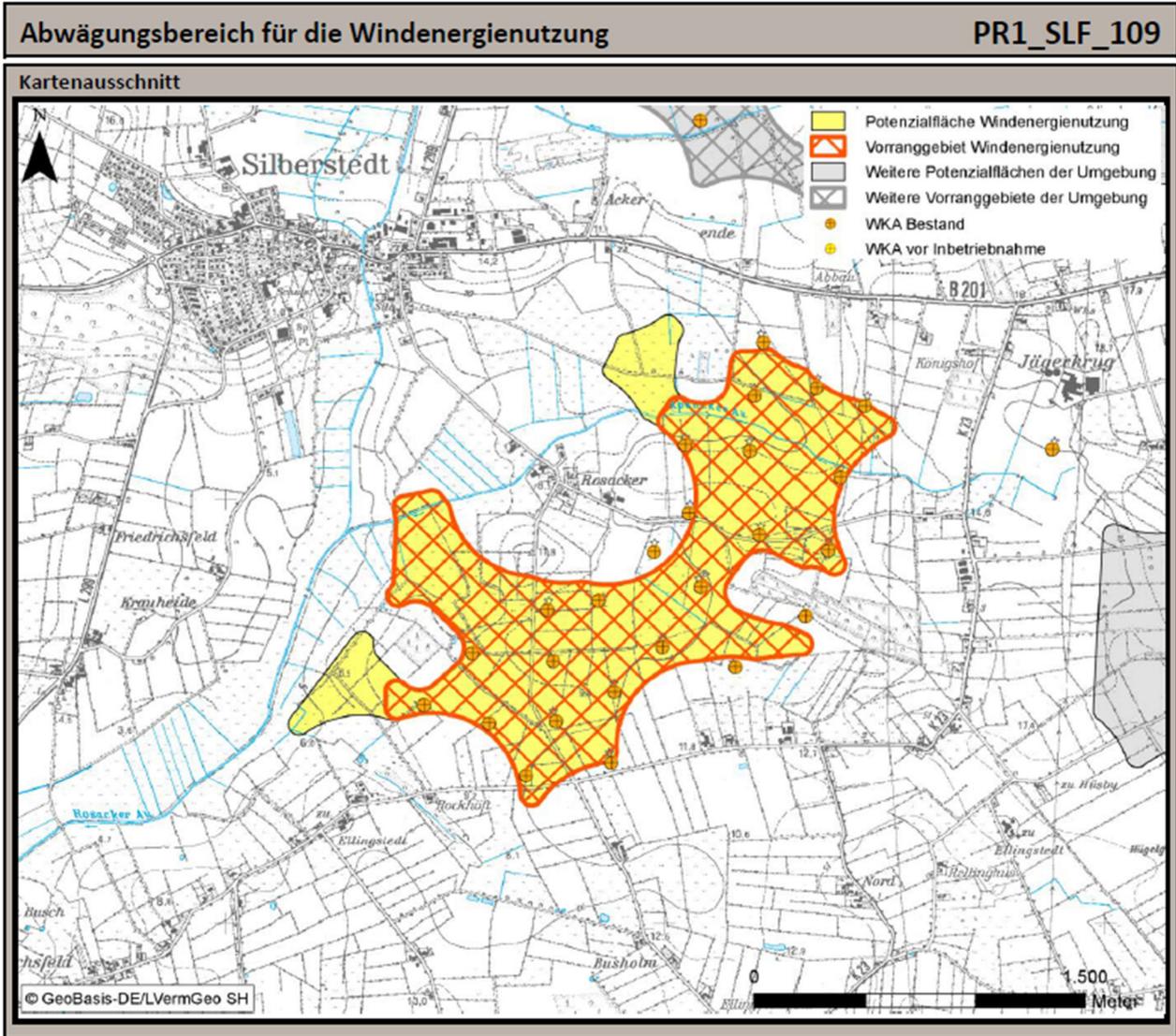


Abbildung 1: Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 gemäß RROP (2020)

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

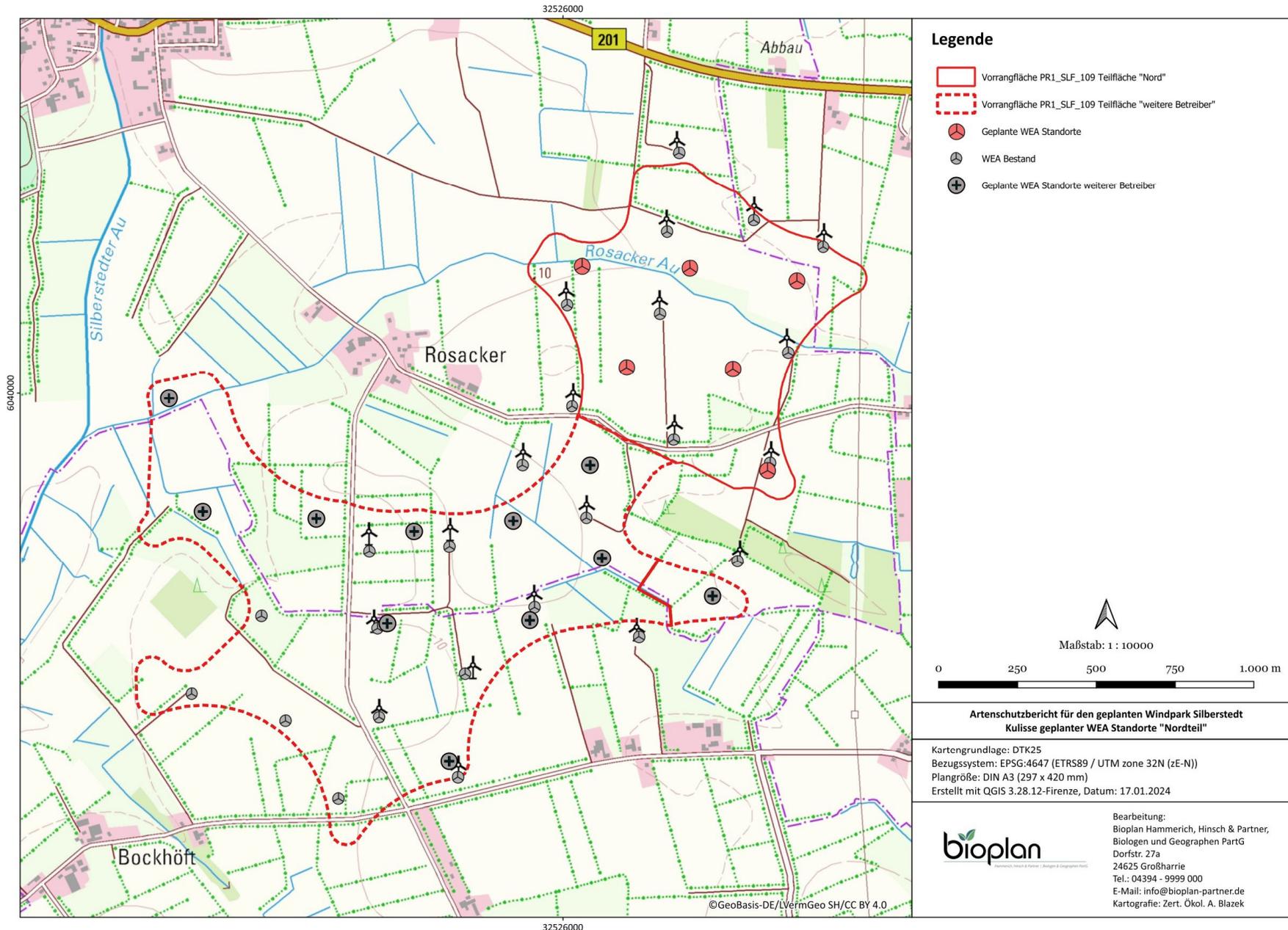
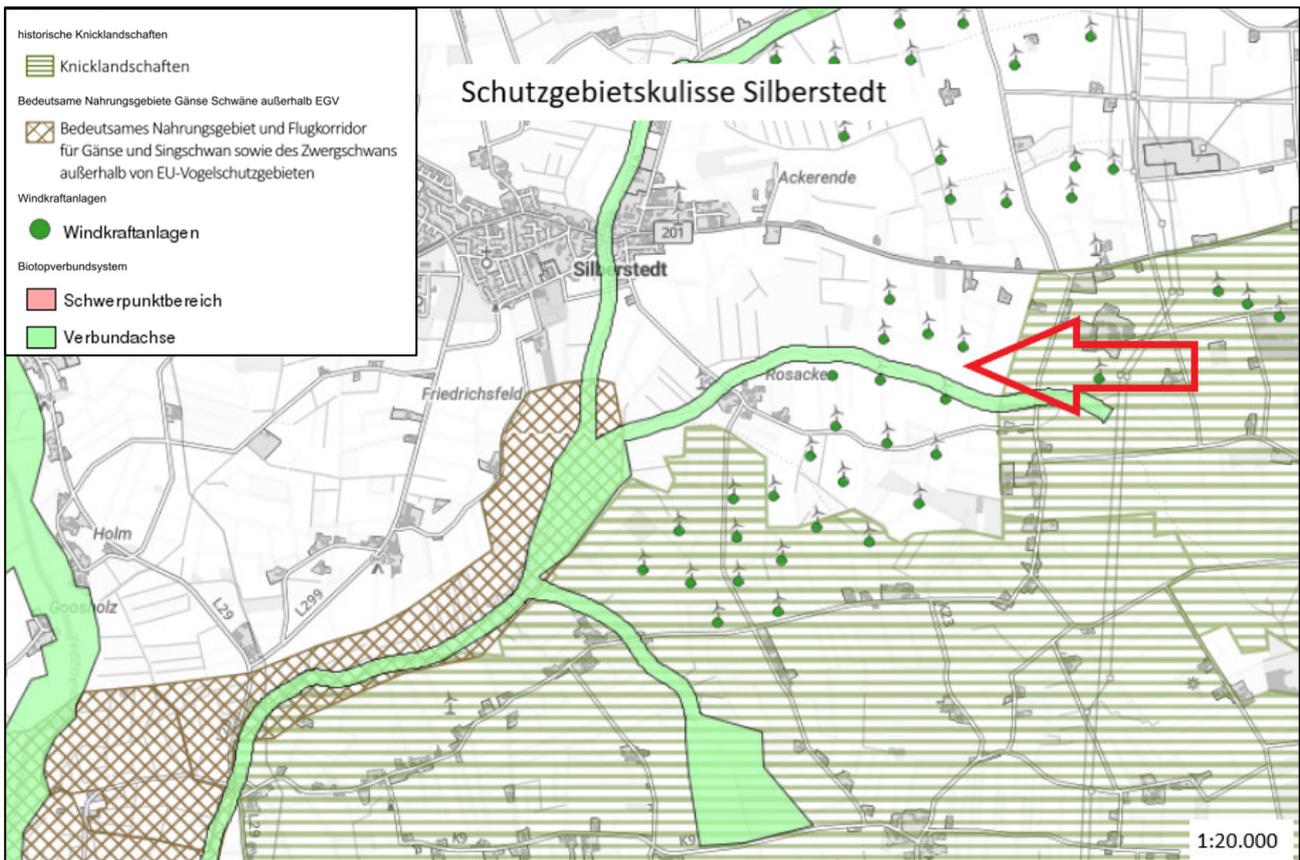


Abbildung 2: Kulisse geplanter WEA-Standorte „Nordteil“ (eigene Darstellung)



**Abbildung 3: Schutzgebietskulisse (Quelle: UMWELTPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN). Der rote Pfeil stellt die Lage der nördlichen Teilfläche des Windenergie-Vorranggebietes dar**

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag beinhaltet daher eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG oder s.g. Wind-an-Land-Gesetz) am 20.07.2022 wurde das BNatSchG zeitgleich durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend angepasst. Ziel ist es, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und bundeseinheitlich zu regeln. Die Anlage 1 Abschnitte 1 und 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 benennt die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie deren Prüfbereiche (vgl. Tab. 2), welche einer fachlichen Beurteilung zu unterziehen sind, sowie insbesondere die bisher fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für diese Arten (vgl. Tab. 3). Die Liste der Schutzmaßnahmen ist nicht abschließend.

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung ist auf Basis des § 45b Absätze 2 bis 5 sowie der zugehörigen Anlage 1 Abschnitt 1 zu prüfen, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG für die genannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht. Im Anschluss sind die sich ergebenden und erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu beschreiben.

Nach § 74 Absatz 4 BNatSchG sind die neuen Maßgaben und Schutzmaßnahmen für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land nicht auf bereits genehmigte WEA-Vorhaben anzuwenden, ebenso nicht auf vor dem 01.02.2024 beantragte Vorhaben bzw. auf Vorhaben, die über die beizubringenden Unterlagen vor dem

01.02.2024 unterrichtet wurden. Sie sollen für Anträge zur Errichtung von WEA ab dem 01.02.2024 zur Anwendung kommen. § 74 Absatz 5 gibt den Vorhabenträgern das Recht, die Anwendung des § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vorher zu verlangen. Das WindBG wird durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG, 29.03.2023) Artikel 13 dahingehend angepasst, dass die Regelungen nach § 6 WindBG Abs. 2 für Anträge gilt, welche ab dem 29.03.2023 bis einschließlich 30.06.2025 eingereicht werden. Es reicht aus, dass der Antragsteller nachweist, dass er sich das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, vertraglich gesichert hat. Es ist nicht relevant, dass das Genehmigungsverfahren bis zum 30.06.2025 abgeschlossen wird. Für Anträge, welche vor dem 29.03. 2023 eingereicht wurden, hat der Antragssteller das Wahlrecht, ob er das Verfahren nach den Landesleitfäden weiterdurchführen möchte oder nach § 6 WindBG durchgeführt wird.

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen ist das Landesamt für Umwelt (LFU), dass durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als für Windkraftplanungen relevante Tiergruppen sind grundsätzlich Vögel und Fledermäuse anzusehen. Ferner können auch bei kleinflächigen Eingriffen in terrestrische Lebensräume (z.B. bei Herstellung von Zugwegen oder Stellflächen) Beeinträchtigungen nicht flugfähiger Arten wie Haselmaus, Zauneidechse oder Amphibien resultieren.

## 2.1 Fachliche Beurteilung

Der neu eingeführte § 45b befasst sich mit dem Betrieb von Windenergieanlagen an Land. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist fachlich zu beurteilen, ob für kollisionsgefährdete Brutvogelarten das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Umfeld ihrer Brutplätze nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 signifikant durch den Betrieb von Windenergieanlagen erhöht ist. Dazu werden drei Prüfbereiche für insgesamt 15 als kollisionsgefährdet eingestufte Brutvogelarten festgelegt. Diese sind Tabelle 1 oder der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5) zu entnehmen.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Brutpaares der gelisteten Brutvogelarten ist in einem Radius um seinen Brutplatz signifikant erhöht, sofern der Abstand zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage geringer als der für diese Art festgelegte **Nahbereich** ist (§ 45b Abs. 2).

Befindet sich der Brutplatz eines Brutpaares der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in einem Abstand zur Windenergieanlage, welcher größer als der Nahbereich und geringer als der für diese Art festgelegte **zentrale Prüfbereich** ist, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für dieses Brutpaar signifikant erhöht ist. Es sei denn, die signifikante Risikoerhöhung kann auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder eine auf Verlangen des Vorhabenträgers durchgeführte Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme hinreichend gemindert werden. Kommen entweder Antikollisionssysteme zur Anwendung oder werden Abschaltungen phänologiebedingt oder bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet oder attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt, so ist davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das betroffene Brutpaar hinreichend gemindert wird (§ 45b Abs. 3).

## Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

Ist der Abstand zwischen dem Brutplatz einer der gelisteten Brutvogelarten und der Windenergieanlage größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß wie der für die Art festgelegte **erweiterte Prüfbereich**, so ist für das betroffene Brutpaar das Tötungs- und Verletzungsrisiko nur dann signifikant erhöht, wenn sich die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass sich das Paar aufgrund von spezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufhält, und gleichzeitig die daraus folgende signifikante Risikoerhöhung für das Brutpaar nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann (§ 45b Abs. 4).

Schutzmaßnahmen sind für Brutpaare der gelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht erforderlich, wenn der Abstand zwischen dem genutzten Brutplatz und der Windenergieanlage größer als der für die Art festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das Brutpaar nicht signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 5).

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

**Tabelle 2: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 - 5 BNatSchG, 20.07.2022)**

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	500	2.000	5.000
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	500	1.000	3.000
Schreiadler ( <i>Clanga pomarina</i> )	1.500	3.000	5.000
Steinadler ( <i>Aquila chrysaetos</i> )	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ) **	400	500	2.500
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	400	500	2.500
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )**	400	500	2.500
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	500	1.200	3.500
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	500	1.000	2.500
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	500	1.000	2.500
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	350	450	2.000
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	500	1.000	2.000
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	500	1.000	2.000
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	500	1.000	2.500
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )**	500	1.000	2.500

\*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

\*\* Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht im Nahbereich.

## 2.2. Schutzmaßnahmen

Um das im zentralen Prüfbereich signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko für eine der gelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme gefordert, die das Risiko für diese Art hinreichend mindert, sofern nicht mittels einer Habitatpotenzialanalyse der Nachweis erbracht werden kann, dass die Art ihre Nahrung überwiegend in Habitaten außerhalb des Vorranggebietes findet. Auch im erweiterten Prüfbereich sind Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA deutlich erhöht ist.

Die insbesondere in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen sind für die gelisteten Brutvogelarten fachlich anerkannt. Sie finden sich in Tabelle 2 bzw. in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5. Nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 ist bei Anwendung einer der aufgeführten Schutzmaßnahmen regelmäßig davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung für die betreffende Art hinreichend gemindert wird.

Zu beachten ist, dass die Anlage 1 Abschnitt 2 für jede der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen eine Aussage dazu trifft, für welche der gelisteten Brutvogelarten diese wirksam ist und sie somit für die betreffende Art eingesetzt werden können. Dies bedeutet, dass nicht jede Schutzmaßnahme für alle Arten gleich wirksam ist. Dies gilt insbesondere für das Antikollisionssystem, welches derzeit nur für den Rotmilan und seit Dezember 2023 in Schleswig-Holstein auch für den Seeadler anerkannt ist. Im Gegensatz zu den anderen Schutzmaßnahmen ist die Maßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend und ist mit einer anderen Schutzmaßnahme zu kombinieren.

Die in Abschnitt 2 der Anlage 1 aufgeführte Liste der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen ist nicht abschließend, so dass im Einzelfall auch in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden weitere Schutzmaßnahmen zum Einsatz kommen können. Zudem sieht § 74 Abs. 6 eine Evaluierung der in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen vor.

Schutzmaßnahmen, welche die Abschaltung der WEA entweder phänologiebedingt oder bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beinhalten, gelten als unzumutbar, wenn unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten durch die Maßnahme der Jahresenergieertrag nach den in § 45b Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 Bedingungen verringert wird. Hierzu findet sich in Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 und 9 sowie zu § 45d Abs. 2 „Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung der Zahlung in Artenhilfsprogramme“ unter Nr.2 die „Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle“.

**Tabelle 3: Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 2 - 5 BNatSchG, 20.07.2022)**

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Wirksam für
<b>Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)</b>	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Alle Arten des Abschnitts 1
<b>Antikollisionssystem</b>	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per	Rotmilan, zukünftig evtl. auch Seeadler, Fischadler, Schreiadler,

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Wirksam für
	<p>Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p>Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>	Schwarzmilan, Weißstorch
<b>Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</b>	<p>Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzupassen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p>	Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler, Weißstorch
<b>Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten</b>	<p>Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p>	Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule, Wespenbussard
<b>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</b>	<p>Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50</p>	Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler,

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Wirksam für
	<p>Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>	<p>Weißstorch, Wespenbussard</p>
<p><b>Phänologiebedingte Abschaltung</b></p>	<p>Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p>Da die phänologiebedingte Abschaltung mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>	<p>Alle Arten des Abschnitts 1</p>

## 2.3 Datenrecherche

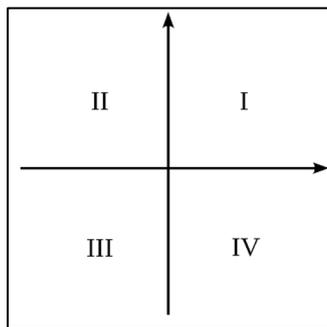
Zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgte 2022 eine umfangreiche Auswertung vorhandener Daten. Zur Beurteilung der Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten erfolgten zusätzlich gezielte Geländeerhebungen vor Ort. Zur Ermittlung von Vorkommen präfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen für den 6 km Rechercheradius um das Vorranggebiet abgefragt (vgl. Abb. 5):

- Datenabfrage im LfU (Datenbank LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) in einem 6°km-Rechercheradius um das Vorranggebiet (Informationen von DR. J. KIECKBUSCH von der Staatlichen Vogelschutzwarte in Flintbek sowie Daten aus der Datenbank „WinArt“/Lanis S-H),
- Datenabfrage bei der OAG SH (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein) zum Kranich
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, FÖAG 2011, FÖAG 2013, FÖAG 2018, KOOP 2010, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, BRINKMANN 2007, JEROMIN & KOOP 2013, KLINGE & WINKLER 2005,

## Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

- KIECKBUSCH et al. 2010, LLUR 2018, ROMAHN et al. 2008, SN 2008, STUHR & JÖDICKE 2007, WINKLER et al. 2009, um nur einige zu nennen),
- Sichtung der Internetseiten [ <https://stoercheimnorden.jimdofree.com> ] und [ <https://www.weissstorcherfassung.de/cms/> ] hinsichtlich der Weißstorchvorkommen in Schleswig-Holstein bzw. innerhalb des 6 km-Prüfradius,
  - Sichtung der Internetseite [ [www.eulen.de](http://www.eulen.de) ] hinsichtlich der Uhu vorkommen in Schleswig-Holstein bzw. innerhalb des 6 km-Prüfradius,
  - sowie die Berücksichtigung der Abwägungs- und Tabukriterien bei Windkraftplanungen in Schleswig-Holstein (RROP gemäß MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION, Stand 17. Dezember 2019 bzw. 29. Dezember 2020) als auch Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2-5 BNatSchG, die Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belang in Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021) für den Schwarzstorch sowie die Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008) für den Kranich.

Hinsichtlich der Datenrecherche sowie den TK25-Blattschnittquadranten, die mit 11 x 11 km im Vergleich zu den Untersuchungsgebieten recht groß sind, werden diese in vier Teilquadranten unterteilt (vgl. Abb.4), beginnend oben rechts mit Teilquadrant (I) und dann gegen den Uhrzeigersinn oben links Teilquadrant (II), unten links Teilquadrant (III) und unten rechts dann Teilquadrant (IV).



**Abbildung 4: Einteilung eines Quadranten in vier Teilquadranten (Quelle: Wikipedia)**

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in den TK25-Blattschnitten 1422-III und 1522-II. Im FFH-Bericht kommt ein Raster mit 10 x10 km großen Quadranten zu Einsatz. Hier befindet sich das UG im Quadranten N348 - E428.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird bzgl. des Umfangs und der Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote für die nach dem neuen BNatSchG gelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten angemessen beurteilen zu können.

## 3. Ergebnisse

### 3.1 Ergebnisse der Datenrecherche 2022

#### 3.1.1 Groß- und Greifvögel

Die im Jahr 2023 durchgeführte Datenrecherche beim LfU wurde im 6 km Rechercheradius durchgeführt, damit auch der Schwarzstorch berücksichtigt wird. In der Karte ist der gem. BNatSchG gültige 5 km Rechercheradius abgebildet. Dargestellt sind die Brutplätze/Horste mit den artspezifischen Nahbereichen sowie zentralen Prüfbereichen für die 15 in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG gelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Das Ergebnis der Datenrecherche 2023 ergab, dass für das zu betrachtende Vorranggebiet zumindest folgende Groß- und Greifvogelarten relevant sind, da für sie bereits Brutvorkommen im näheren und weiteren Umfeld des Vorranggebietes bekannt sind oder angenommen werden müssen (vgl. Abb. 5): **Wiesenweihe, Weißstorch und Uhu.**

**→ Für diese Arten bestand gem. gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG grundsätzlich bzw. im Vorwege eine entsprechende Betroffenheit durch das Vorhaben.**

Für die Gruppe der Brutvögel sind hinsichtlich der Erfassungsmethodik konkrete Vorgaben formuliert (LANU 2008, MELUND & LLUR 2021). Der Umfang der nötigen faunistischen Untersuchungen ergibt sich demnach aus dem Ergebnis der Datenrecherche (in Abstimmung mit dem LfU). Für planungsrelevante Groß- und Greifvögel hat das LLUR sog. Prüfkriterien mit artbezogenen potenziellen Beeinträchtigungsbereichen und Prüfbereichen als „Richtlinie“ konzipiert (vgl. LANU 2008: Tab. II-2 auf S. 45 sowie MELUND & LLUR 2021: S. 9, vgl. auch Kap. 5.6.). Diese Erfassungen wurden an 20 Tagen von April bis August 2022 durchgeführt.

Im Rechercheradius sind zwei Horste des Weißstorchs bekannt. Der im Norden in der Gemeinde Jübek gelegene Horst wurde 2020 von einem Einzelstorch besetzt, 2021 und 2022 von einem Paar ohne Bruterfolg. Er liegt 4.970 m entfernt von der nächsten geplanten WEA. In der Nähe der Ortschaft Friedrichsfeld existiert ein weiterer Horst, welcher seit 2017 unbesetzt ist. Dieser liegt ca. 4.540 m von der nächstgelegenen zu betrachtenden WEA entfernt. Keine der geplanten WEA befindet sich im Nahbereich von 500 m um einen Weißstorchhorst. Das gilt auch für die zentralen Prüfbereiche von 1.000 m und die erweiterten Prüfbereiche von 2.000 m um die Weißstorchhorste. Somit ist keiner der bekannten Horste von den Planungen betroffen.

Gemäß der vorliegenden Uhu-Recherche befinden sich im Rechercheradius um die Nordteilfläche des Vorranggebietes fünf Brutplätze. Zwei von ihnen liegen in Entfernungen von 2.670 m und 3.130 m zum geplanten Windpark. Es liegen Brutnachweise für den einen 2014 und 2017 bzw. 2018 für den anderen vor (vgl. Abb. 5). Drei weitere Brutplätze des Uhus im direkten Umfeld zu den geplanten WEA liegen in ca. 440 m (2017), 470 m (2018) und 530 m (2019) Entfernung südöstlich zur nächstgelegenen WEA RN 06. Bei den beiden älteren Horsten überlagert der Nahbereich von 500 m das Vorranggebiet. Neuere Bruten des Uhus sind von diesen Standorten nicht bekannt. Auch hier fehlt somit ein aktueller Brutplatz-Status, zumal der Uhu häufig seinen Brutplatz wechselt. Auch alle weiteren Uhu-Nistplätze sind aufgrund ihrer Entfernungen zum Windpark nicht betroffen.

Darüber hinaus sind elf Brutplätze der Wiesenweihe für die Jahre 2012 - 2019 dokumentiert, über Bruterfolge ist nichts bekannt (vgl. Abb. 5). Sieben der Nachweise befinden sich in einer Entfernung von 2.200 bis 4.300 m nördlich der geplanten WEA, ein weiterer 4.120 m westlich der WEA RN 01. 2019 befand sich nachweislich ein Brutplatz 840 m östlich der WEA RN 03. Der zentrale Prüfbereich von 500 m für die Wiesenweihe überlagert nicht die hier zu betrachtende Teilfläche Nord des Vorranggebietes. Dagegen liegen ein Brutplatznachweis 370 m nordwestlich von der WEA RN 01 und ein anderer ca. 360 m östlich der WEA RN 06 vor. Ihre

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

Zentralen Prüfbereiche überschneiden sich mit dem Vorranggebiet. Die Daten stammen allerdings aus den Jahren 2013 und 2014.

→ **Für keine der Arten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG besteht somit eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Eine fachliche Beurteilung ist nicht erforderlich.**

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

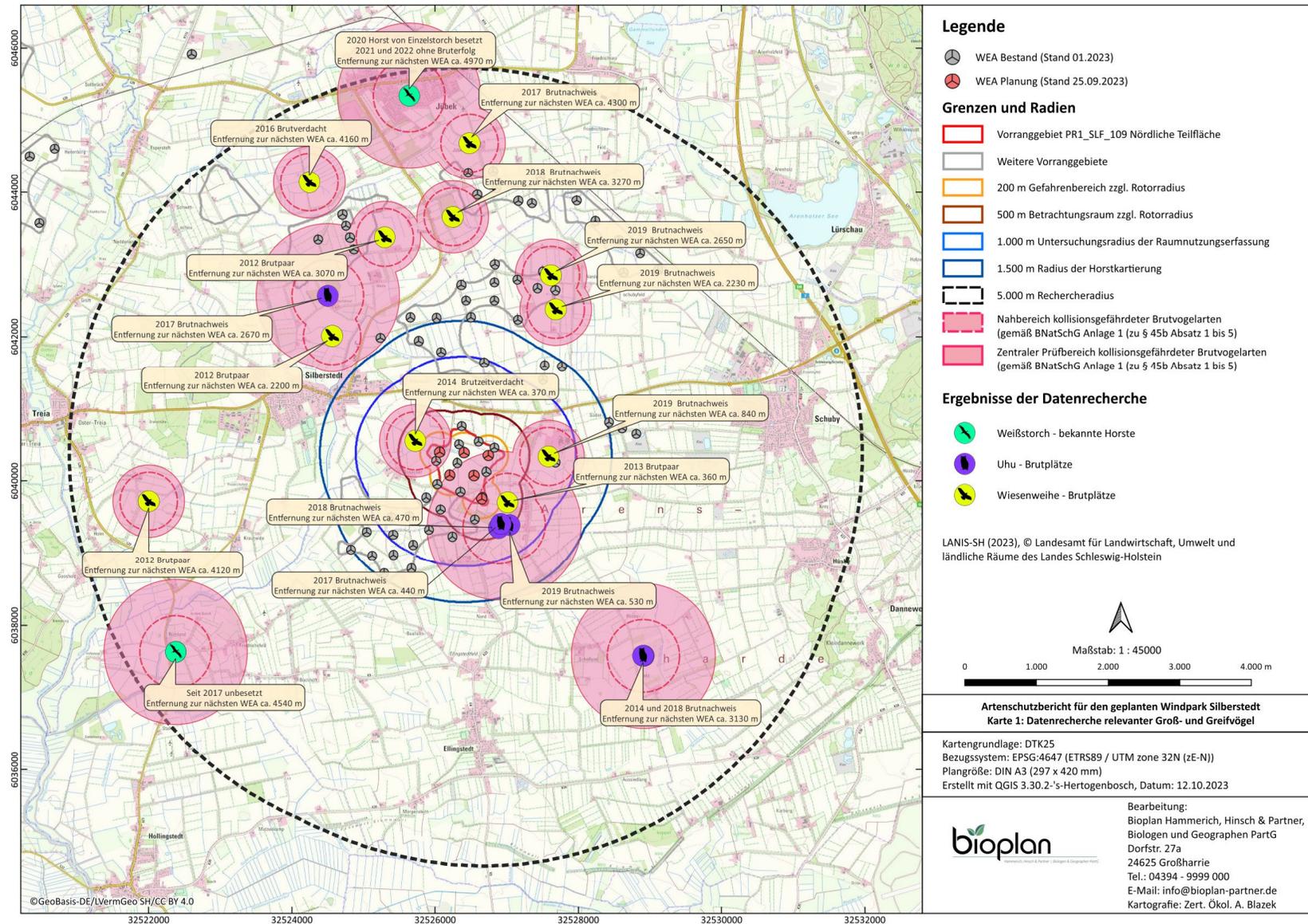


Abbildung 5: Ergebnisse der Datenrecherche im 5 km Radius (Daten Lanis S-H 2022; eigene Darstellung)

### 3.1.2 Rastvögel

Eine artenschutzrechtliche Relevanz gem. § 44 (1) S. 2 BNatSchG besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes regelmäßig 2% des landesweiten Bestandes aufweisen (LBV-SH/AFPE 2016). Unmittelbar südlich von Silberstedt beginnt ein bedeutendes Nahrungshabitat für Gänse und Schwäne; dieses Gebiet zieht sich entlang der Silberstedter Au und deren Niederungen nach Südwesten weit über deren Mündungsbereich in die Treene (vgl. Abb. 3). Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden solche Habitate bereits berücksichtigt. Da sich das Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 an der nördlichen Spitze des Nahrungsgebietes befindet und sich der weitaus größere Bereich des Habitats südwestlich des Windparks erstreckt, liegt keine Beeinträchtigung vor. Für kleinere Bestände ist davon auszugehen, dass sie in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen und den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (z.B. Entwertung von Schlafplätzen, Rast- oder Nahrungshabitaten) ausweichen können.

→ **Für die Rastvögel ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben ersichtlich. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

### 3.1.3 Zugvögel

Für Zugvögel kommt hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ausschließlich das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge des Kollisionsrisikos empfindlicher Arten zum Tragen. Im Hinblick auf die Größenordnung möglicher Kollisionen, die einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten („signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“) kann festgehalten werden, dass der Betrachtungsraum außerhalb von Zugkorridoren mit erhöhter Zugintensität liegt (vgl. KOOP 2002, LANU 2008). Wenngleich im Betrachtungsraum von einem allgemeinen Vogelzuggeschehen ausgegangen werden kann, so findet dieser vor allem als Breitfrontzug statt (vgl. KOOP 2002, 2010). Folglich ist die Zugintensität geringer als in eng begrenzten Zugkorridoren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Großteil des Gebietes überfliegender Vögel um kleinere Singvogelarten handeln dürfte, die gegenüber Kollisionen mit Windkraftanlagen eine geringe Empfindlichkeit zeigen. Die zumeist größeren Wasser- und Watvögel ziehen überwiegend in klar begrenzten Zugkorridoren, die sich in einem 3 km breiten Streifen entlang des weit entfernten Nord-Ostsee-Kanals erstrecken. Die Mehrzahl der Wasservogelarten erreicht zudem über Land Flughöhen von deutlich mehr als 100 m.

Die Kollisionswahrscheinlichkeit von Zugvögeln im Betrachtungsraum wird vor dem Hintergrund der o. g. Aspekte insgesamt als gering eingestuft. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos lässt sich für die Individuen der möglicherweise betroffenen Arten nicht ableiten. Die Kollisionsrate für die einzelnen das Plangebiet potenziell überquerenden Arten wird folglich in einer Größenordnung liegen, die gemäß LBV-SH/AFPE (2016) dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht und keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen wird.

→ **Für die Zugvögel ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben ersichtlich. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

### 3.1.4 Haselmaus

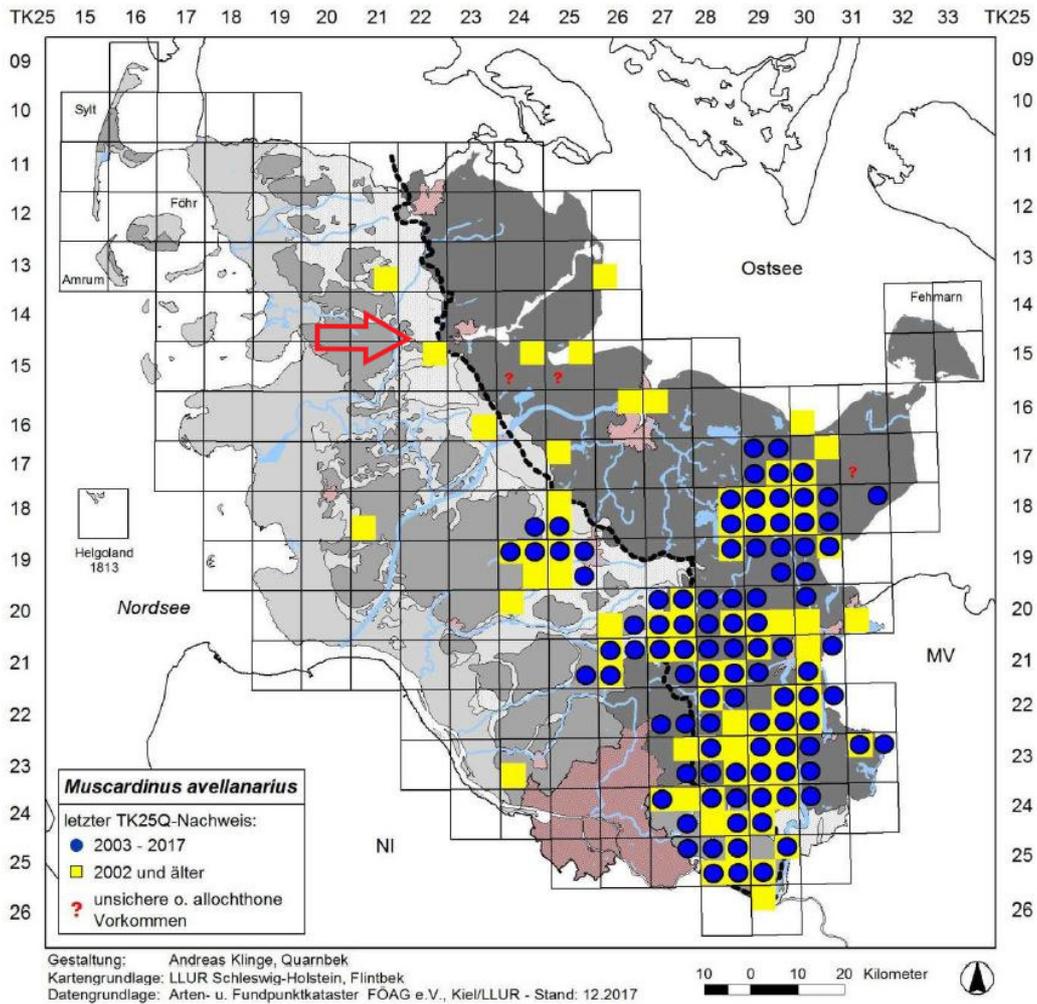


Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Im veröffentlichten Merkblatt „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ (LLUR 2018) werden die Haselmaus-Nachweise auf der Datengrundlage des Arten- und Fundpunkterasters (FÖAG e.V. Kiel/ LLUR Stand 12/2017) kartographisch dargestellt. Danach erstrecken sich die Nachweise aus dem Zeitraum von 2002 bis 2017 von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie *Lütjenburg – Plön – Segeberg – Stukenborn*, außerdem wurde die Haselmaus im Raum *Aukrug* nachgewiesen. Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur ältere (vor 2002) sehr vereinzelt und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bekannt.

Das Vorranggebiet befindet sich in den TK25-Blattschnitt-Quadranten 1422-III und 1522-II, für den keine Nachweise der Haselmaus aus den Jahren 2003 -2017 vorliegen (vgl. Abb. 6). Auch die WinArt-Datenabfrage hat im Rechercheradius keine Nachweise der Haselmaus ergeben.

→ **Für die Haselmaus besteht keine Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.**



**Abbildung 6: Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar**

### 3.1.5 Fischotter



Der Fischotter gehört zu den am stärksten gefährdeten Säugetieren Europas. Während der Fischotter bis Mitte der 1980er-Jahre in Schleswig-Holstein als fast ausgestorben galt, kann bei der Art seit den 1990er-Jahre ein kontinuierlicher Anstieg der Wiederausbreitung in Schleswig-Holstein registriert werden (GRÜNWARD-SCHWARK et al. 2012). Die Art bevorzugt eine Vielzahl verschiedener aquatische Habitats, inklusive Flüsse, Seen, Mooren und Küstenregionen (WASSER, OTTER, MENSCH E. V. 2016). Für Schleswig-Holstein gibt das MELUND (2023) positive Fischotternachweise über fast das gesamte Bundesland an (vgl. Abb. 7).

Für das Untersuchungsgebiet, welches in den TK25-Blattschnitt-Quadranten 1422-III und 1522-II liegt, ist ein positiver Fischotternachweis registriert (vgl. Abb. 7). Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2016. Die WinArt-Datenabfrage hat im Rechercheradius einen Nachweis für den Fischotter an der Silberstedter Au nördlich von Silberstedt ergeben (vgl. Abb. 9). Die Teilfläche Rosacker-Nord des Vorranggebietes wird von der Rosacker Au gequert, welche Teil des Biotopverbundsystems ist und westlich, außerhalb des Vorranggebietes, in die

Silberstedter Au mündet. Im Abstand von ca. 2,5 km zum Vorranggebiet befinden sich drei Kiesgruben, welche kein Nahrungshabitat für den Fischotter darstellen. Es ist möglich, dass die Silberstedter und die Rosacker Au gelegentlich als Wanderkorridor genutzt werden (vgl. Abb. 8). Da sich aber keine potenziellen Nahrungsquellen mit großer Anziehungskraft in der Nähe befinden, ist davon auszugehen, dass andere Fließgewässer bevorzugt werden.

→ **Für den Fischotter besteht keine Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich!**

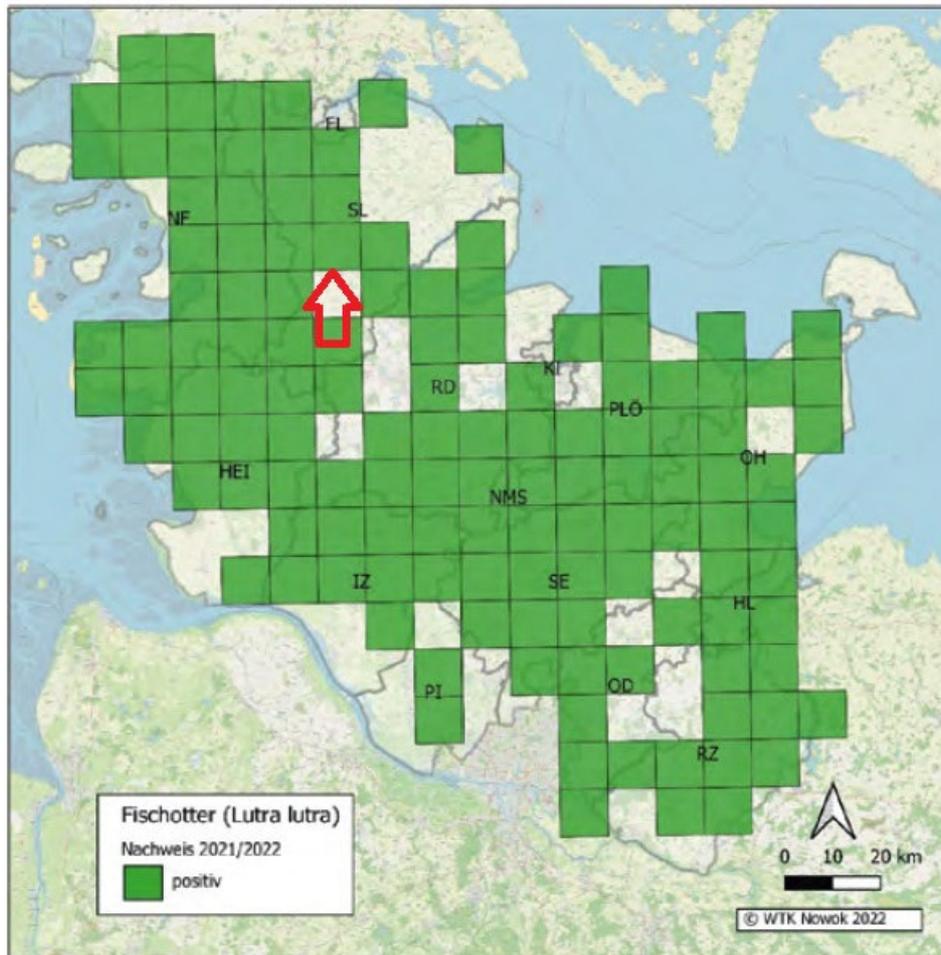
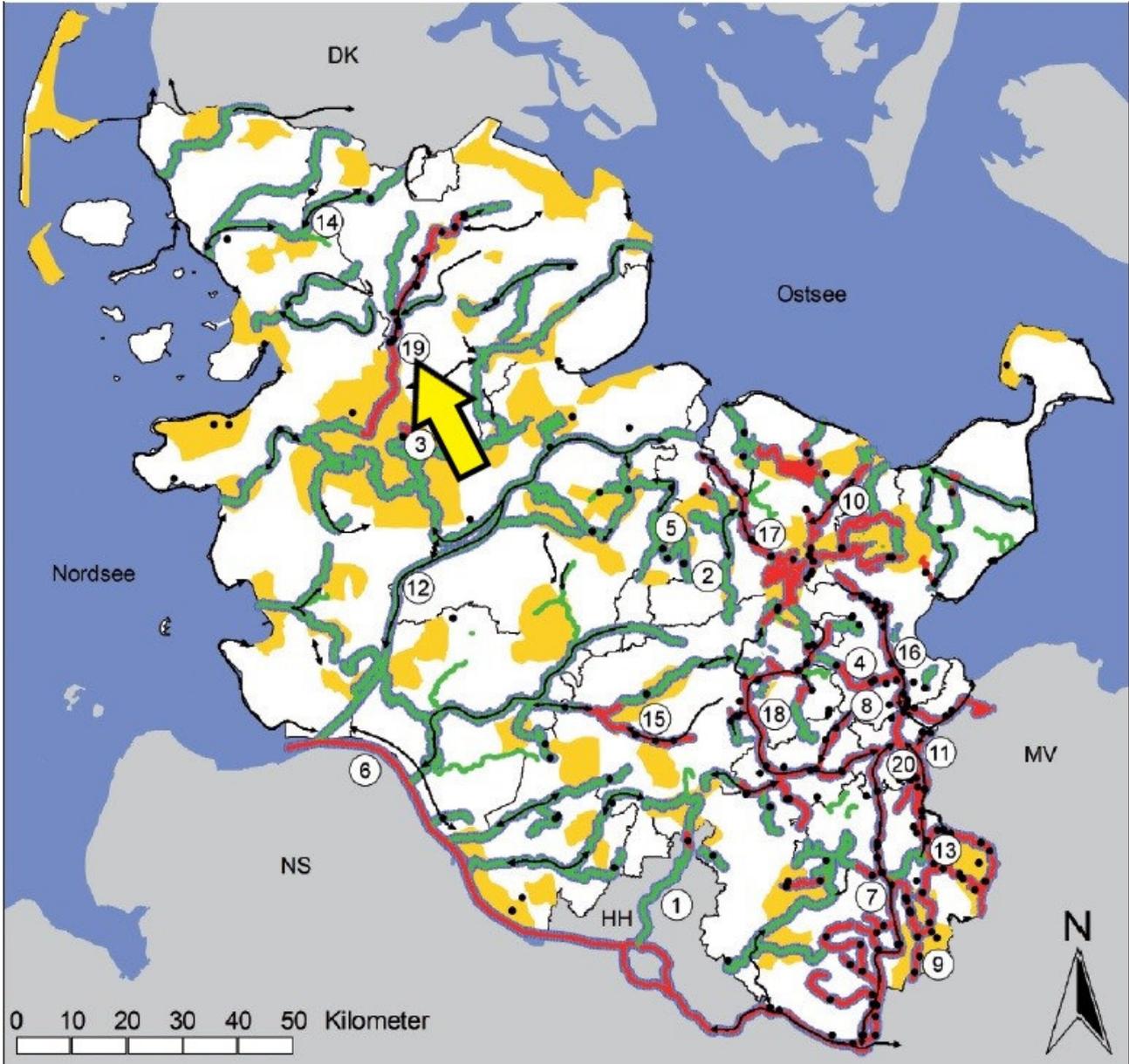


Abbildung 7: Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung 2021/2022 (MELUND, 2023). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar



Dunkelgelbe Flächen: Schwerpunkte des bundesweiten Biotopverbundsystems (die schwarzen Pfeile markieren die dabei geplanten Verbundachsen), rot: häufig vom Fischotter genutzte Gewässer, grün: seltener frequentierte Gewässer (mit unbekannter Kontinuität) bzw. potenzielle Ausbreitungsgewässer, blau: wichtige Wanderkorridor-Suchräume incl. einer 200 m breiten Schutzzone um die Gewässer (vgl. Grünwald-Schwark et al. 2012) Gewässer von besonderer Bedeutung für die Fischotterausbreitung: 19 = Treene

**Abbildung 8: Charakterisierung der Gewässer Schleswig-Holsteins als potenzielle Wanderkorridor-Suchräume (aus GRÜNWALD-SCHWARK et al. 2012). Der gelbe Pfeil stellt die Lage des Plangebiets dar**

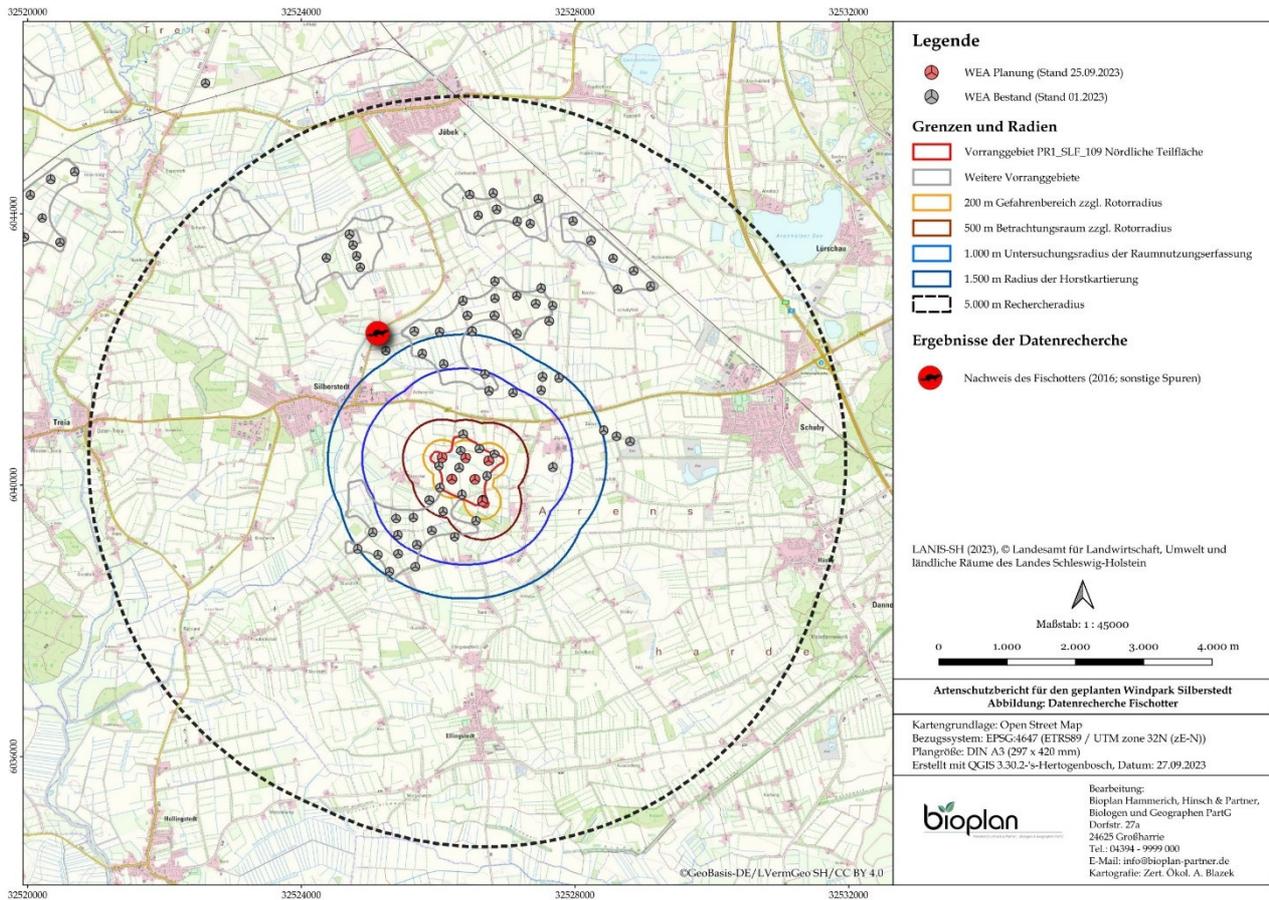


Abbildung 9: Ergebnisse der Datenrecherche Fischotter (eigene Darstellung)

### 3.1.6 Amphibien und Reptilien



Amphibien besitzen sehr unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume und besiedeln die verschiedensten Gewässertypen. Betrachtet man die gesamte Gruppe, so kommen sie in nahezu allen Gebieten Schleswig-Holsteins außer Halligen und Marschinseln vor. Die im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden anhand der aktuellen bekannten Verbreitung der Arten ermittelt (FÖAG 2018). Bei Arten, welche anhand ihrer Verbreitung im Vorhabengebiet auftreten könnten, wird ein mögliches Vorhandensein aufgrund von geeigneten Lebensräumen näher betrachtet. In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich acht Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Gemäß FÖAG (2018) sind im Betrachtungsraum bzw. für die TK25-Blattschnitt-Quadranten 1422-III und 1522-II keine der als artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt. Jedoch werden im Anhang I des FFH-Berichtes 2019 des Landes Schleswig-Holstein innerhalb des hier relevanten Quadranten N348 – E428 die Arten Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, RLSH 3), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, RLSH 2) und Moorfrosch (*Rana arvalis*, RLSH \*) als nachgewiesen geführt. Nachweise der artenschutzrechtlichen Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter konnten in dem TK25-Blattschnitt-Quadranten gemäß FÖAG 2018 bislang nicht nachgewiesen werden; allerdings gilt auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLSH 2) im FFH-Bericht als nachgewiesen (vgl. Tab. 4). Die Abfrage der Winart-Datenbank hat keine Nachweise der vier Arten im Rechercheradius ergeben.

Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes PR1\_SLF\_109 wird durch die Rosacker Au von Osten nach Westen geteilt, ferner sind weder weitere Fließgewässer noch Stillgewässer im 1.000 m Rechercheradius vorhanden. Das Gebiet wird hauptsächlich für den Getreide-, Raps- und Maisanbau genutzt. Weiterhin existieren kleinere Mahd- und Weidegrünländer. Erst in einer Entfernung ca. 2,5 km zum Vorranggebiet werden drei Kiesgruben bewirtschaftet. Ein Vorkommen der Zauneidechse, Kreuz- oder Knoblauchkröte ist eher dort zu vermuten, da diese sich potenziell als Lebensraum für diese Arten eignen. Ein geeignetes Habitat für den Moorfrosch ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Sollten für Zuwegungen im Bereich der Rosacker Au Querungen und/oder Verrohrungen erforderlich werden, kann in diesem Bereich eine potenzielle Betroffenheit jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hier sind dann eventuell Amphibien-Erfassungen bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

➔ **Für die Amphibien besteht potenziell eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind potenziell erforderlich!**

**Tabelle 4: Vorkommen von Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL gem. MELUND & LLUR (2020) in dem Quadranten N348 – E428**

Art	Nachweise bis
Kreuzkröte	2007 - 2018
Knoblauchkröte	2007 - 2018
Moorfrosch	2007 - 2018
Zauneidechse	2007 - 2018

### 3.1.7 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt. Aus der Datenbank des Lanis S-H geht hervor, dass sich im 1- bzw. 3 Kilometerradius um das Vorranggebiet keine bekannten Wochenstuben- und Winterquartiernachweise von Fledermäusen befinden. Aufgrund der vorhandenen

Landschaftsstruktur (landwirtschaftliche Betriebe im gesamten Vorranggebiet, Ortschaften Silberstedt, Schuby, Ellingstedt und Hüsby, Fließgewässer (Rosacker Au und Silberstedter Au), Kieswerke westlich von Schuby, Knickstrukturen sowie kleinere und größere Gehölze und Waldgebiete) können gem. FÖAG (2011) und MELUND & LLUR (2020) folgende in der Tabelle 5 aufgeführten Arten im Raum vorkommen. Auch ist das in ca. 11 km entfernt gelegene Bundeswehrgelände in Kropp als großes Winterquartier für Fledermäuse bekannt. Aus dem Grund ist während der Migrationszeiten im Frühjahr und Herbst ein Zuggeschehen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht auszuschließen. Die stark kollisionsgefährdeten Fledermausarten sind „fett“ hervorgehoben, niedrig und strukturgebunden fliegende *Myotis-/Plecotus*-Arten spielen grundsätzlich eine untergeordnete Rolle bei der Windkraftplanung. Da der untere Rotordurchgang der WEA RN 06 bei nur 15,9 m liegt, sind auch die niedriger fliegenden Arten von der Planung betroffen.

➔ **Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht eine Betroffenheit durch das Vorhaben! Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich!**

**Tabelle 5: Potenziell vorkommendes Fledermaus-Artenspektrum im Raum (gem. FÖAG 2011, LLUR 2019)**

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2020)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, D: Daten unzureichend, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V: Art der Vorwarnliste, --: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: II &amp; IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anhang
<b>Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>IV</b>
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV
<b>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>IV</b>
<b>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></b>	<b>2</b>	<b>D</b>	<b>IV</b>
<b>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>	--	--	<b>IV</b>
<b>Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i></b>	<b>V</b>	--	<b>IV</b>
<b>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></b>	<b>3</b>	--	<b>IV</b>
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	--	IV
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	2	IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	--	--	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V	--	IV

### 3.2 Ergebnisse der Horstkartierung 2022

Im Zuge der Horstkartierung 2022 wurden die bekannten Horste aus der Datenrecherche auf Bestehen und Besatz kontrolliert und zusätzlich nach neu gebauten bzw. unbekanntem Horsten gesucht. Dies wurde in einem Radius von 1.500 m um das Vorranggebiet durchgeführt. Die Ergebnisse sind der Abbildung 10 zu entnehmen. Hierbei konnten lediglich zwei unbesetzte Horste südwestlich der geplanten WEA RN 04 und südlich der WEA RN 06 lokalisiert werden.

Die Gegend um Silberstedt ist bekannt für das Vorkommen von Wiesenweihenbruten. So gab es von 2012 bis 2019 mehrere Brutnachweise (vgl. Abb. 5). Während der Horstkartierung wurden mehrere potenzielle Bruthabitate der Wiesenweihe im Untersuchungsraum festgestellt. Es handelt sich um die Getreideanbauflächen und das Mahdgrünland sowohl südlich als auch nordwestlich der Rosacker Au. Mittlerweile nehmen auch Bruten der Rohrweihe im Ackergrasland und auf Ruderalbrachen zu, allerdings lagen für die letzten Jahre keine Brutnachweise der Rohrweihe im 6 km Rechercheradius vor. Beide Weihen-Arten wechseln häufig jährlich ihre Brutplätze.

Bei zwei Raumnutzungserfassungen Ende Mai und Anfang Juni 2022 wurde ein Brutversuch der Wiesenweihe in dem Roggenfeld zwischen den geplanten WEA RN 04 und 05 sowie einer von der Rohrweihe ca. 550 m südlich der WEA RN 04 in Mahdgrünland festgestellt. Bei beiden kam es zu einem Brutabbruch. Der Brutplatz der Rohrweihe wurde ausgemäht, der Grund für den Abbruch der Wiesenweihen-Brut ist nicht bekannt. Sie wurden daher nicht in der Abbildung 10 dargestellt.

Weitere besetzte Horste mit planungsrelevanten Groß- und Greifvögeln wurden im Untersuchungsradius nicht gefunden.

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

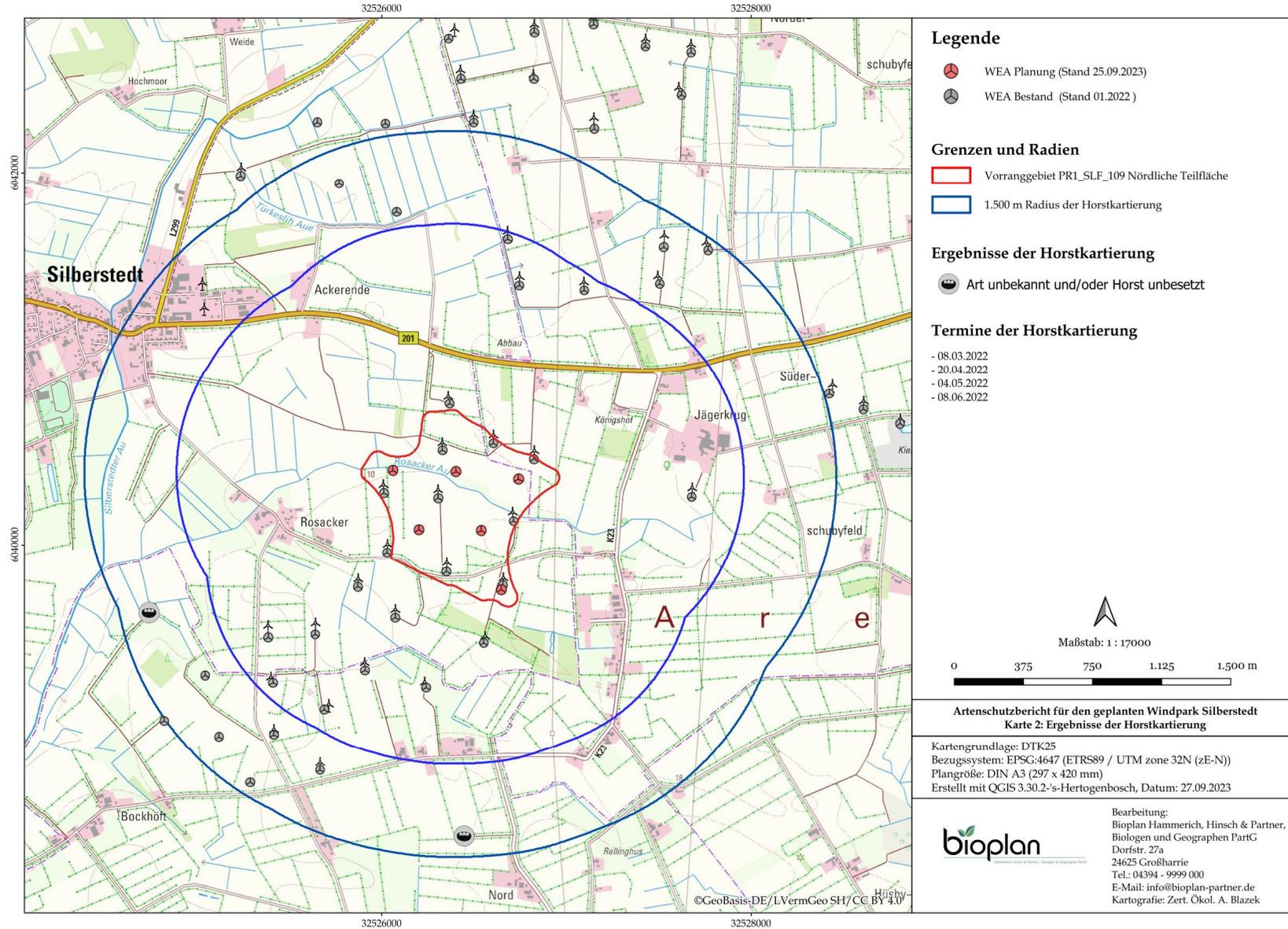


Abbildung 10: Ergebnisse der Horstkartierung 2022 (eigene Darstellung)

### 3.3 Landnutzung

Im Jahr 2022 wurde im 500 m Radius um das Vorranggebiet bzw. um die WEA-Planung eine vollständige Nutzungstypenkartierung durchgeführt (vgl. Abb. 11). So sind zum einen Nachweise auf wechselnde und dauerhafte Nutzungsweisen von bestimmten Flächen und/oder Bereichen möglich, zum anderen lassen sich auch Rückschlüsse auf potenzielle Nahrungsflächen für Groß- und Greifvögel (z.B. für Wiesenweihe, den Uhu und/oder Weißstorch) ableiten.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung mit großen Ackerschlägen, aber auch einigen Mahdgrünlandflächen, die typisch für die schleswig-holsteinische Gutslandschaft sind. Nordöstlich der Rosacker Au wird von einer großen fast zusammenhängenden Maisanbaufläche dominiert, im restlichen Gebiet finden sich neben Mais aber auch Flächen mit Roggen, Gerste, Weizen und Raps. Etliche der Flächen werden als Mahd- und Weideland genutzt. Die Rosacker Au durchzieht den gesamte Untersuchungsradius von Osten nach Westen. Im Gebiet sind viele Knickstrukturen, die die Flächen gliedern, vorhanden; es gibt aber auch vereinzelt kleinere Gehölze.

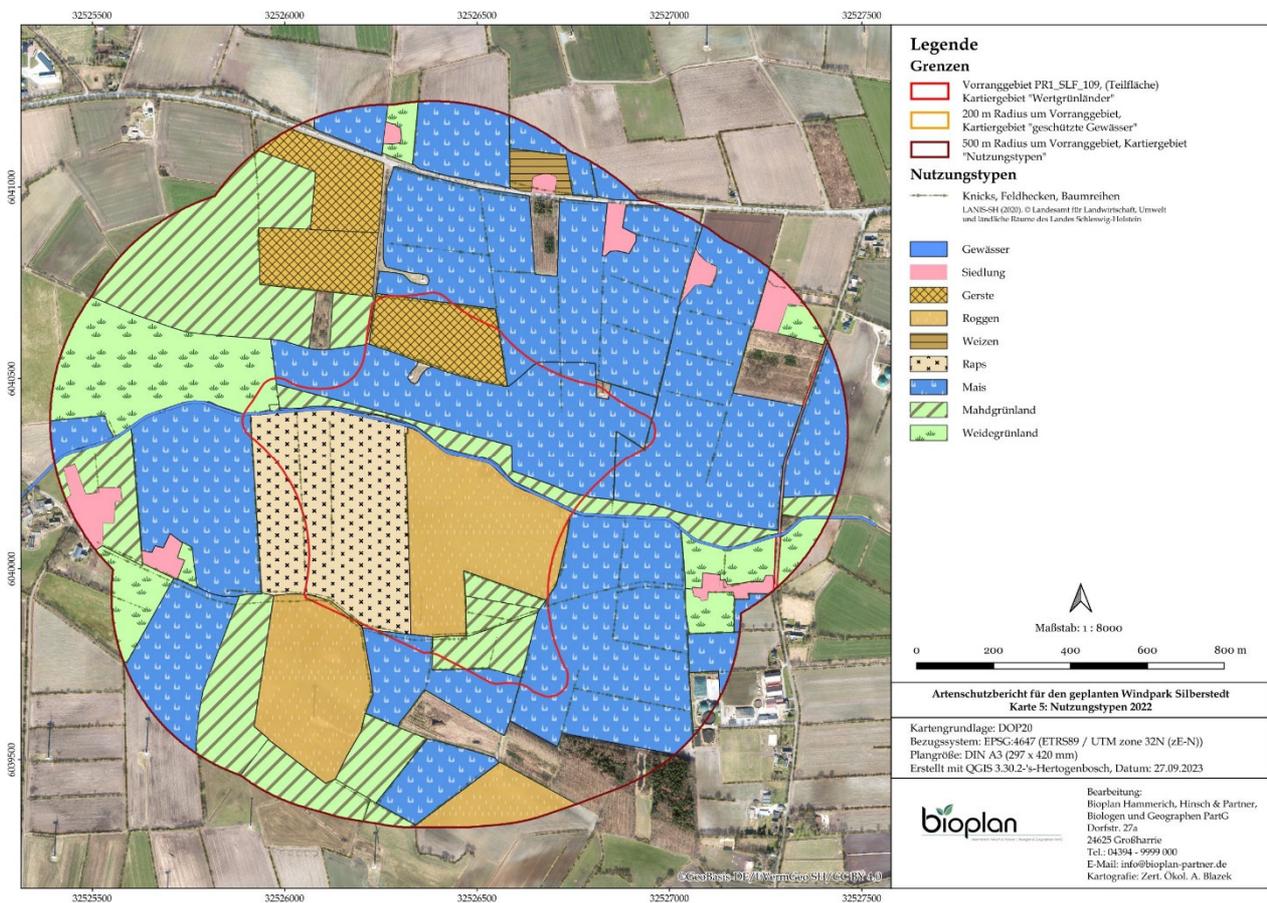


Abbildung 11: Darstellung der Landnutzung 2022 (eigene Darstellung)

## 4. Fachliche Beurteilung

Die Fachliche Beurteilung befasst sich mit den in Anlage 1 Abschnitt 1 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten: **Seeadler, Fisch-, Schrei- und Steinadler, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wander- und Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch und Sumpfohreule sowie Uhu**. In die fachliche Beurteilung fließen die Ergebnisse der Raumnutzungserfassungen vom März bis August 2022 ein. Die vollständige Stetigkeitstabelle ist dem Anhang zu entnehmen. Die erlangten Daten werden zur Plausibilisierung der Beurteilung herangezogen. Darüber hinaus werden die beiden Arten **Schwarzstorch** und **Kranich** betrachtet, welche weiterhin nach MELUND & LLUR (2021) bzw. LANU (2008) artenschutzrechtlich zu beurteilen sind. In den nachfolgenden kurzen Artkapiteln werden die Ergebnisse pro Art näher erläutert.

### 4.1 Seeadler



Kurzinfos:

Wiss.: *Haliaeetus albicilla* (Linnaeus 1758)

Rote-Liste-Status D (2020): „\* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „\* - ungefährdet“

Streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Brutpaare in SH: 129 (PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ E.V. 2021)

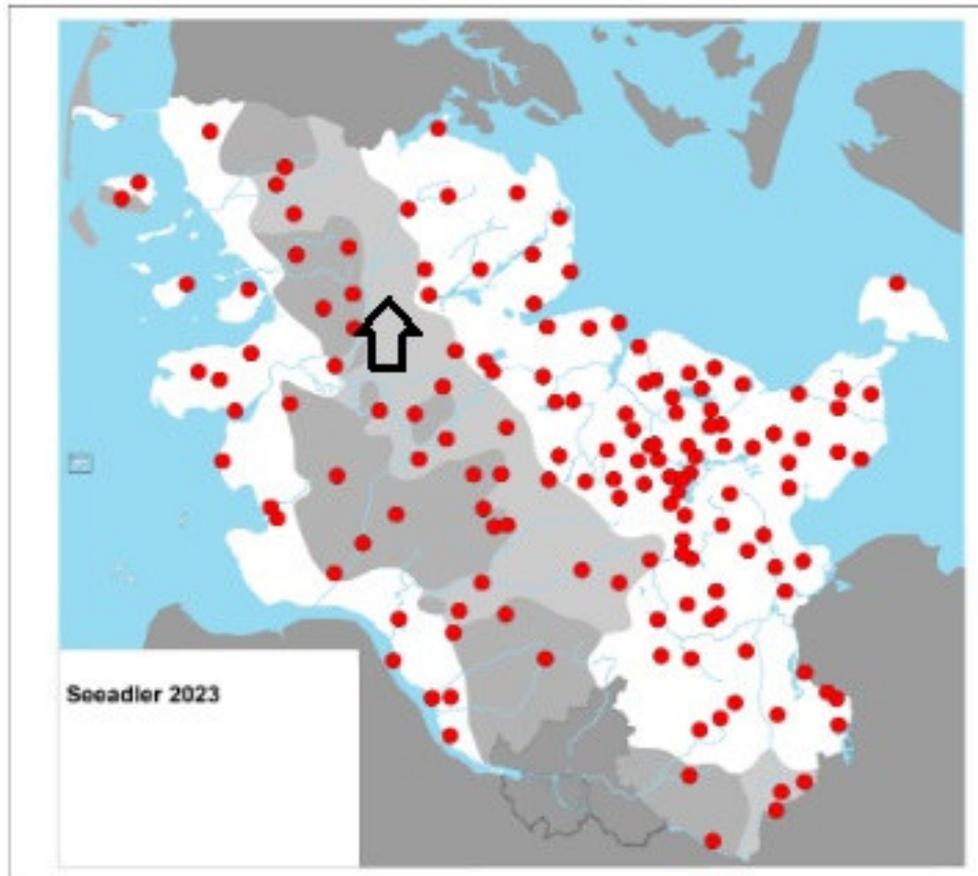
Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 269 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 54 (Stand 09.08.2023)

Der Seeadler benötigt störungsarme Brutreviere, da andernfalls das Brutgeschehen massiv beeinflusst werden kann (PROBST et al. 2009). Aus diesem Grund bevorzugt er forstwirtschaftlich wenig genutzte Altbaumbestände oder Überhälter in jungen, störungsfreien Baumbeständen als Nisthabitat. In den letzten Jahren hat der Seeadler in Schleswig-Holstein dennoch eine Vielzahl an neuen Brutrevieren besetzt. Seine Nahrung bezieht der Seeadler überwiegend aus nährstoffreichen Seen, Flüssen und Flussauen oder Meeresküsten, weshalb der Horst oftmals aber nicht zwingend in der Nähe von Gewässern errichtet wird. Kolonien von Kormoran, Graureiher oder Möwen sowie Schwerpunkte der Gänseverbreitung bieten weitere Anziehungspunkte (KOOP & BERNDT 2014).

Im 5 km Rechercheradius ist kein Horst des Seeadlers bekannt. Dies wird durch die erweiterte Literaturrecherche bestätigt (vgl. Abb. 12). Der Seeadler wurde während der Raumnutzungserfassungen 2022 nicht beobachtet.

→ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Seeadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**



**Abbildung 12: Brutverbreitung des Seeadlers in Schleswig-Holstein 2023 (Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. 2024).  
Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar**

## 4.2 Fischadler

Kurzinfos:

Wiss.: *Pandion heliaetus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „3 -gefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „R – geographische Restriktion“

Brutpaare/Revierpaare in SH: 1 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 47 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 3 (Stand 09.08.2023)

Seit 2014 gibt es in Schleswig-Holstein wieder ein erfolgreiches Brutpaar, welches seinen Horst im Herzogtum Lauenburg an der Grenze zu den Vorkommen des Fischadlers in Mecklenburg-Vorpommern hat. Zuvor galt der Fischadler in Schleswig-Holstein seit 1885 als ausgestorben bzw. wurde durch den Menschen ausgerottet. Als wandernde Art können einzelne Individuen in Schleswig-Holstein gesichtet werden (vgl. KIECKBUSCH et al. 2021).

Während der Raumnutzungserfassungen 2022 konnte der Fischadler nicht gesichtet werden.

- **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Fischadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

### 4.3 Schreiadler

Kurzinfos:

Wiss.: *Clanga pomarina* (Brehm 1831)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „1 -vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2021): „0 - ausgestorben“

Brutpaare/Revierpaare in SH: 0 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 9 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Schreiadler ist in Schleswig-Holstein ausgestorben. Er wurde durch Abschuss, Eierraub und die Zerstörung der Brutstätten ausgerottet. Früher war er Brutvogel in den Wäldern der Geest. In den letzten Jahren wurden einige Beobachtungen des Schreiadlers im Sommer dokumentiert. Hierbei handelt es sich vermutlich um ziehende Individuen. Derzeit sind Brutvorkommen im östlichen Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg bekannt (vgl. KIECKBUSCH et al. 2021)

- **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Schreiadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

### 4.4 Steinadler

Kurzinfos:

Wiss.: *Aquila chrysaetus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „R – geographische Restriktion“

Rote-Liste-Status SH (2021): „keine Daten“

Brutpaare/Revierpaare in SH: 0 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 1 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2022a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Steinadler soll bis 1840 in Schleswig-Holstein als Brutvogel vorgekommen sein. Seither liegen keine Nachweise für den Steinadler vor. In Deutschland ist der Steinadler nur noch im Bereich der Alpen verbreitet. In den letzten Jahren konnten gelegentlich Jungvögel des Steinadlers während des Winters in Schleswig-Holstein beobachtet werden, da seit ca. 20 Jahren im nördlichen Jütland/Dänemark 2 - 3 Brutpaare erfolgreich siedeln (vgl. KIECKBUSCH et al. 2021).

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Steinadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

### 4.5 Wiesenweihe



Kurzinfos:

Wiss.: *Circus pygargus* (Linnaeus 1766)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „1 - vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2020): „2 - stark gefährdet“

Brutpaare in SH: 30 - 40 (ARTENSCHUTZPROJEKT/WILDTIERKATASTER SH 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 6 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 2 (Stand 09.08.2023)

Tabelle 6: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. der Wiesenweihe

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200 m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
1	5,00 %	1	5,00 %	0	0,00 %* FS/T = 0,00*

\* Im 200m Radius wurden für die Weihen nur Flüge über 30/10 m Höhe für die Berechnung herangezogen.

Die Wiesenweihe kommt schwerpunktmäßig im Westen und Norden Schleswig-Holsteins vor. Ihr Bestand ist stark gefährdet und wird zurzeit vor allem durch das Artenschutzprojekt Wiesenweihe des Wildtierkatasters und des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein gestützt. Die überwiegend auf Flächen mit Getreide oder Ackergras brütende Art wird erfasst und vor Prädation und auch vor Erntearbeiten geschützt.

Gemäß der durchgeführten Datenrecherche wurden in den Jahren 2012 bis 2019 mehrere Bruten nordöstlich von Silberstedt dokumentiert (vgl. Abb. 5 und 14). Im näheren Umfeld der Teilfläche Nord des Vorranggebietes gab es dagegen nur drei Brutnachweise (2013, 2014 und 2019). Bei dem Brutnachweis aus dem Jahr 2019 betrug der Abstand 840 m zur nächstgelegenen geplanten WEA. Der für die Wiesenweihe festgelegte Prüfbereich von 500 m überlagerte nicht das Vorranggebiet. Der jeweilige Nahbereich der Brutplätze von 2013 und 2014 (für Wiesenweihen 400 m) überschneiden jedoch das Vorranggebiet.

Die Horstkartierung hat keine neuen Brutplätze der Wiesenweihe im 1.500 m Untersuchungsradius ergeben. Während der Raumnutzungserfassung Ende Mai 2022 konnte ein Brutplatz bzw. ein Brutversuch in einem Roggenfeld zwischen den geplanten WEA RN 02, 04 und 05 dokumentiert werden (vgl. Abb. 13). Der Nahbereich und der zentrale Prüfbereich überlagern die Mastfußmittelpunkte aller geplanter WEA des Vorranggebietes Rosacker-Nord. Die Betrachtung der Prüfradien um den Brutplatz ist dann notwendig, wenn der untere Rotordurchgang < 30 m in Küstennähe (100 km) beträgt. Im erweiterten Prüfbereich ist zu prüfen, ob eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf Grund von spezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen vorliegt und gleichzeitig das mit einhergehende erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Für die geplanten WEA RN 01 - 05 beträgt der untere Rotordurchgang 30,1 m, der der WEA RN 06 lediglich 15,9 m (vgl. Tab. 1).

Anfang Mai, vor Entdeckung des Brutplatzes, wurde die Wiesenweihe nur einmal nahrungssuchend gesichtet, ab Ende Mai konnten dann sehr viele kurze Flugbewegungen rund um den mutmaßlichen Brutplatz beobachtet werden. In der Annahme, dass während der Brut eine sehr große Anzahl an Flugsequenzen erfolgen und damit die Dokumentation anderer Arten eventuell in den Hintergrund gedrängt werden würde, erfolgte die Erfassung nur noch per Strichliste. Es konnte ein deutlich erhöhtes Flugaufkommen innerhalb eines relativ engen Radius um den vermeintlichen Brutplatz beobachtet werden. Diese Flugsequenzen wurden aufgrund einer maximalen Höhe von 10 m nicht zur Stetigkeitsberechnung herangezogen und auch nicht einzeln erfasst, sondern als Fläche in Abbildung 13 dargestellt. Nach zwei Wochen kam es nachweislich zu einem Brutabbruch, da die Wiesenweihe bei den nachfolgenden Raumerfassungsterminen nicht mehr beobachtet werden konnte. Da sich Wiesenweihe häufig jährlich neue Brutplätze suchen und auch die beiden Brutnachweise, die durch das Vorhaben betroffen wären, bereits 2013 und 2014 dokumentiert wurden, liegt kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Wiesenweihe vor (s.u.).

Für die Berechnung der Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich von WEA mit einem unteren Rotorendurchgang von < 30 m werden nur Flüge über 30 m berücksichtigt. Beim Vorhaben für das Vorranggebiet Teilfläche Rosacker-Nord sind fünf Anlagen mit 30,1 m und eine mit 15,9 m unterem Rotordurchgang geplant. Für die WEA 06 ist es erforderlich, in die Berechnung der Nettostetigkeit im Gefahrenbereich alle Flüge der Wiesenweihe über 10 m einzubeziehen. Der Brutplatz der Wiesenweihe lag im Zentrum der Teilfläche zwischen den WEA RN 02, RN 04 und RN 05. Der Abstand des Brutplatzes mit erhöhtem Flugaufkommens der Wiesenweihe betrug ca. 225 m von der WEA RN 06 (vgl. Abb. 13, rot schraffierte Fläche). Somit lagen diese Flugbewegungen alle außerhalb des Gefahrenbereiches dieser Anlage und wurden nur mit einer maximalen Flughöhe von 10 m beobachtet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die spezifizierte Berechnung der Nettostetigkeit aus denen der verschiedenen geplanten WEA-Modelle eine signifikante Erhöhung der Werte im Gefahrenbereich erfolgen und daraus eine erforderliche Maßnahme in Bezug auf den Schutz der Wiesenweihe resultieren würde. Daher wurde hier darauf verzichtet, die Netto-Stetigkeit beträgt somit 0 % (vgl. Tab. 6). Auch gemäß MELUND & LLUR (2021) wären keine Maßnahmen erforderlich, da die Schwellenwerte von Netto-Stetigkeit und durchschnittliche Anzahl der Flugsequenzen pro Erfassungstag nicht überschritten werden.

→ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Wiesenweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

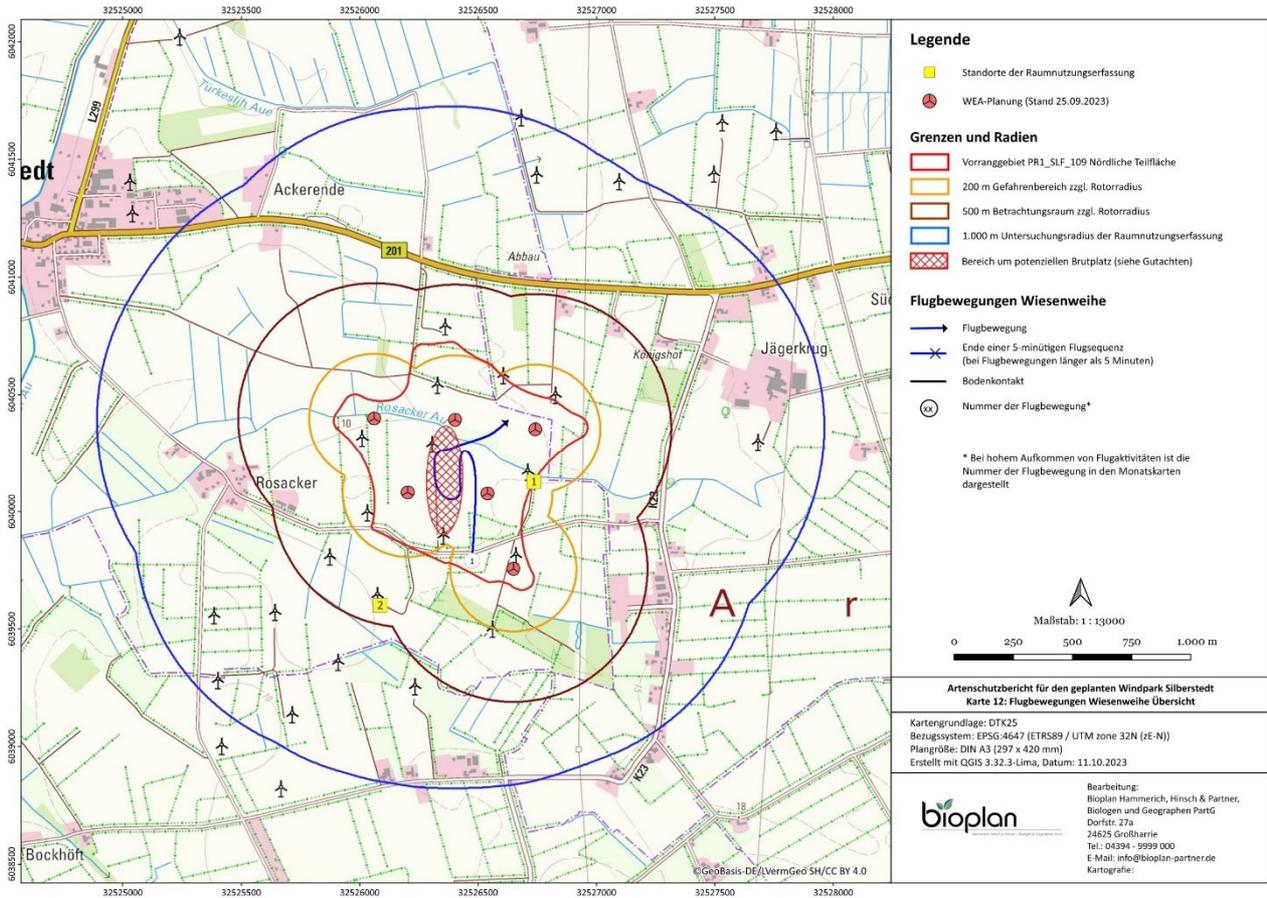


Abbildung 13: Flugbewegungen der Wiesenweihe während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)

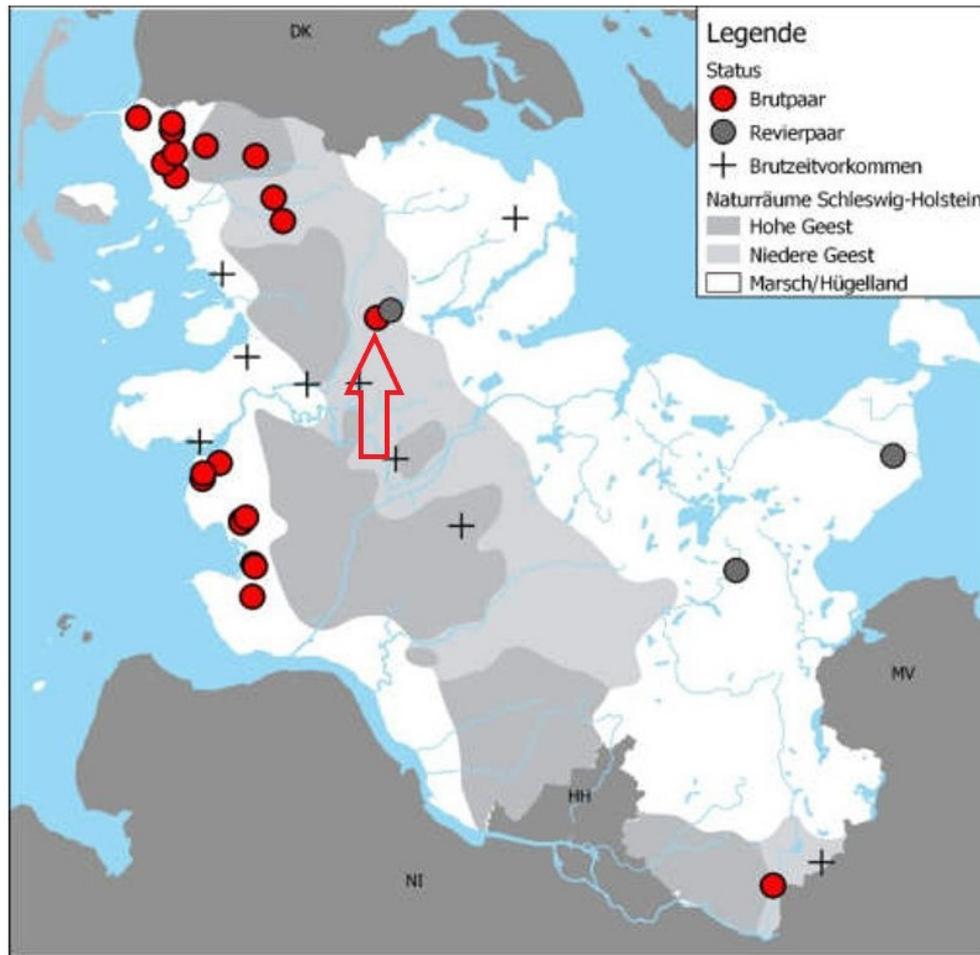


Abbildung 14: Vorkommen der Wiesenweihe in SH 2022 (ARTENSCHUTZPROJEKT WIESENWEIHE SH 2023). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar

## 4.6 Kornweihe

Kurzinfos:

Wiss.: *Circus cyaneus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „1 - vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2020): „1 – vom Aussterben bedroht“

Brutpaare in SH: 1 -5 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 1 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

**Tabelle 7: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. der Kornweihe**

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200 m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
1	5,00 %	1	5,00 %	0	0,00 %* FS/T = 0,00*

\* Im 200m Radius wurden für die Weihen nur Flüge über 30/10 m Höhe für die Berechnung herangezogen.

Die Kornweihe wird in Schleswig-Holstein überwiegend während des Durchzugs im Frühjahr beobachtet. Die wenigen Brutvorkommen der Bodenbrüter beschränken sich vor allem auf die nordfriesischen Inseln. Im Untersuchungsraum um das Vorranggebiet ist kein Brutplatz der Kornweihe bekannt. Die Betrachtung der Prüfradien um den Brutplatz ist dann notwendig, wenn der untere Rotordurchgängen < 30 m wie bei der geplanten WEA RN 06 (hier 15,9 m) ist. Aufgrund fehlender Nistplätze kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.500 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich der Kornweihe) nicht zum Tragen.

Die Kornweihe wurde einmal während der Raumnutzungserfassungen im Juni 2022 dokumentiert (vgl. Tab. 7 und Abb. 15).

➔ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für die Kornweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

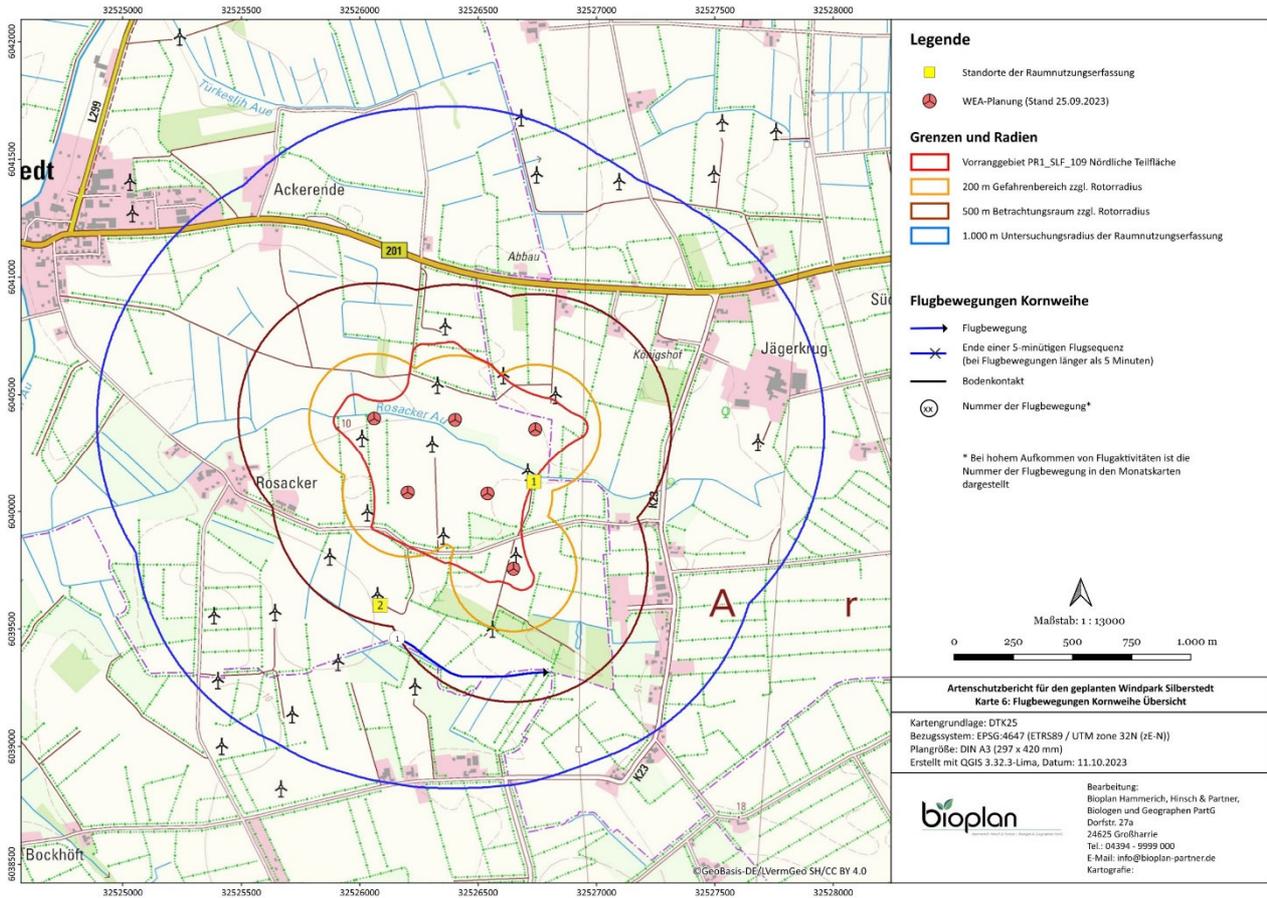


Abbildung 15: Flugbewegungen der Kornweihe während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)

### 4.7 Rohrweihe



Kurzinfos:  
*Circus aeruginosus* (Linnaeus 1758)  
 Rote-Liste-Status D (2020): „\* - ungefährdet“  
 Rote-Liste-Status SH (2021): „V - Vorwarnliste“  
 Streng geschützt nach § 7 BNatSchG  
 Anhang I der EU-VRL  
 Brutpaare in SH: ca. 450-550 (KIECKBUSCH et al. 2021)  
 Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 49 (Stand 09.08.2023)  
 Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 6 (Stand 09.08.2023)

Tabelle 8: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. der Rohrweihe

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200 m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
62	80,00 %	57	75,00 %	7	25,00 %* FS/T = 0,35*

\* Im 200m Radius wurden für die Weihen nur Flüge über 30 m Höhe für die Berechnung herangezogen.

Von den Weihen ist einzig die Rohrweihe landesweit in gewässerreichen Landschaften verbreitet. Der Großteil der Bruten findet in Schilfröhrichten auf sumpfigem, im Sommer trockenfallendem Untergrund statt. In der Marsch werden auch schmale Schilfgräben als Neststandorte genutzt. Mittlerweile nehmen Bruten auf Ackergrünflächen oder Ruderalbrachen zu. Die Rohrweihe wird in Schleswig-Holstein inzwischen auch durch das Artenschutzprojekt Wiesenweihe des Wildtierkatasters SH betreut und geschützt. Rohrweihen suchen sich häufig jährlich neue Brutplätze.

Die Datenrecherche wie auch die erweiterte Literaturrecherche (vgl. Abb. 17) hat keine Brutplätze der Rohrweihe im 5 km Rechercheradius ergeben. Auch während der Horsterfassung im 1.500 m Radius konnte kein Brutplatz lokalisiert werden. Ende Mai konnte während der Raumnutzungserfassung ein Brutversuch nachgewiesen werden. Die Rohrweihe hat in ca. 550 m südlich der nächstgelegenen WEA RN 04 im Mahdgrünland gebrütet. Die geplante WEA RN 04 liegt im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m für die Rohrweihe. Der Nahbereich und der zentrale Prüfbereich überlagern jedoch nicht den Standort. Im erweiterten Prüfbereich ist zu prüfen, ob eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf Grund von spezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen vorliegt und gleichzeitig das mit einhergehende erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Im April wurde die Rohrweihe viermal gesichtet, Anfang bis Mitte Mai war sie zunächst fünfmal zu beobachten. An den folgenden beiden Erfassungstagen jedoch wurden dann sehr viele kurze Flugbewegungen rund um den mutmaßlichen Brutplatz erfasst. Diese wurden zum Teil erfasst und wegen der Vielzahl später auch als Strichliste geführt. Vor dem nächsten Erfassungstag wurde die Grünfläche gemäht, vermutlich kam es deshalb zu einem Brutabbruch. Daher wurde das deutlich erhöhte Flugaufkommen während der Brutzeit nicht einzeln dargestellt, sondern als ein Bereich rund um den potenziellen Brutplatz (vgl. Abb. 16, rot schraffierte Fläche). Dieser Bereich liegt südlich der Teilfläche des Vorranggebietes und zeigt, dass das Brutpaar diese nicht vermehrt zur Nahrungssuche aufgesucht bzw. bei der Nahrungssuche gequert hat. Es liegt kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Rohrweihe vor (s.u.).

Im Juni und Juli konnten an vier bzw. fünf Erfassungstagen die Rohrweihe vor allem nahrungssuchend beobachtet werden, im August wurde sie noch viermal an einem Tag gesichtet. Es wurden sowohl männliche als auch weibliche adulte Individuen registriert.

Für die Berechnung der Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich von WEA mit einem unteren Rotordurchgang von < 30 m werden nur Flüge über 30 m berücksichtigt. Beim Vorhaben für das Vorranggebiet Teilfläche Rosacker-Nord sind fünf Anlagen mit 30,1 m und eine mit 15,9 m unterem Rotordurchgang geplant. Für die Anlage ist es erforderlich, in die Berechnung der Nettostetigkeit im Gefahrenbereich alle Flüge der Rohrweihe über 10 m einzubeziehen. Der Brutplatz der Rohrweihe lag ca. 550 m südlich der nächstgelegenen WEA RN 04, der Abstand des dokumentierten Flugbereiches während ihrer Brut betrug ca. 400 m von der WEA RN 06 (vgl. Abb. 16, rot schraffierte Fläche). Somit lagen diese Flugbewegungen alle außerhalb des Gefahrenbereiches dieser Anlage und wurden nur mit einer maximalen Flughöhe von 10 m beobachtet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die spezifiziertere Berechnung der Nettostetigkeit aus denen der verschiedenen geplanten WEA-Modelle eine signifikante Erhöhung der Werte im Gefahrenbereich erfolgen und daraus eine erforderliche Schutzmaßnahme resultieren würde. Daher wurde hier darauf verzichtet.

Während der Raumnutzungserfassungen von April bis August 2022 wurde die Rohrweihe im 1.000 m Untersuchungsradius mit insgesamt 62 erfassten Flügen und dem deutlich erhöhten Flugaufkommen während der Brut an 18 von 20 Erfassungstagen als häufigste Art dokumentiert. Im 200 m Gefahrenbereich betrug die Netto-Stetigkeit 25 % mit durchschnittlich 0,35 Flugsequenzen über 30 m pro Erfassungstag (vgl. Tab. 8).

Auch gemäß MELUND & LLUR (2021) wären keine Maßnahmen erforderlich, da die Schwellenwerte von Netto-Stetigkeit und durchschnittliche Anzahl der Flugsequenzen pro Erfassungstag nicht überschritten werden.

➔ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für die Rohrweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

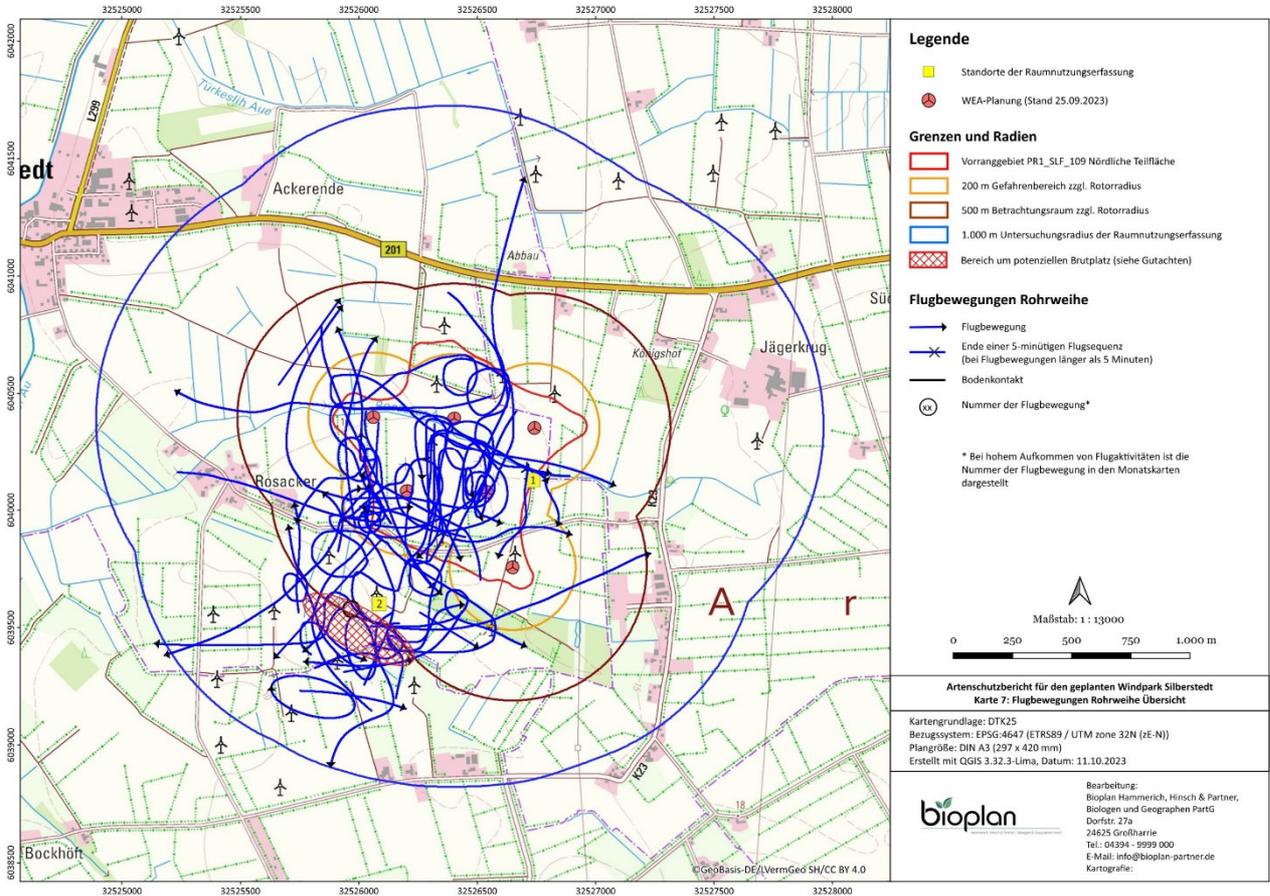
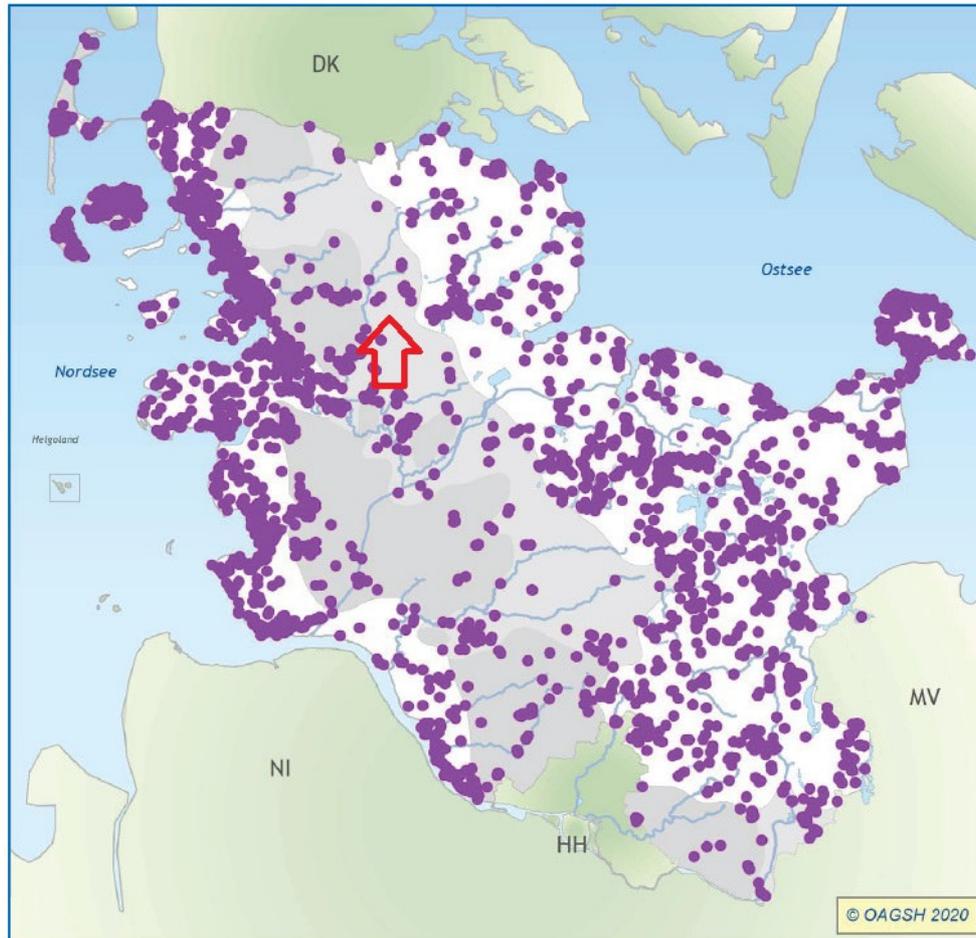


Abbildung 16: Flugbewegungen der Rohrweihe während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)



**Abbildung 17: Brutzeitfeststellungen der Rohrweihe (Mitte April bis Ende Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2015 bis 2020 (MITSCHKE et al. 2020). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar**

## 4.8 Rotmilan



Kurzinfos:

Wiss.: *Milvus milvus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „\* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2020): „\* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 220-240 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 751 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 11 (Stand 09.08.2023)

Tabelle 9: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Rotmilans

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
30	45,00 %	21	40,00 %	12	25,00 % FS/T = 0,6

Buchenwälder und Laubmischwälder bilden das typische Nisthabitat, wobei die Neststandorte bevorzugt in Altbaumbeständen in Lichtungs- bzw. Waldrandnähe angelegt werden. Zur Nahrungssuche ist der Rotmilan auf eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft angewiesen, die als Grundlage für ein vielfältiges Beuteangebot ein hohes Maß an Saumstrukturen und eingelagerte extensiv genutzte oder ungenutzte Flächen aufweist. Inzwischen baut er seine Horste aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Die Datenrecherche wie auch die erweiterte Literaturrecherche (vgl. Abb. 19) hat im Umkreis von 5 km keinen Rotmilanhorst ergeben und auch bei der Horstkartierung wurde kein Brutplatz des Rotmilans gefunden. Daher kommen die für den Rotmilan festgelegten Prüfradien bis 3.500 m hier nicht zum Tragen.

Während der Raumnutzungserfassungen wurde der Rotmilan im April achtmal und im Mai zweimal beobachtet. Im Juni wurde er an drei Erfassungstagen zehnmal vor allem nahrungssuchend gesichtet, im Juli wurde der Rotmilan an zwei Erfassungstagen dokumentiert und im August wurde er nicht mehr im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die Verteilung der Flugbewegungen des Rotmilans im Raum sind in Abbildung 18 dargestellt. Die in Tabelle 9 aufgeführte Netto-Stetigkeit von 25 % im 200 m Gefahrenbereich um die WEA sowie die durchschnittliche Anzahl von 0,6 Flugsequenzen pro Erfassungstag zeigen, dass der Rotmilan keinem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt ist. Dies wird vom Fehlen von bekannten und aktuellen Brutplätzen im Umfeld der geplanten WEA untermauert.

→ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Rotmilan gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich!**

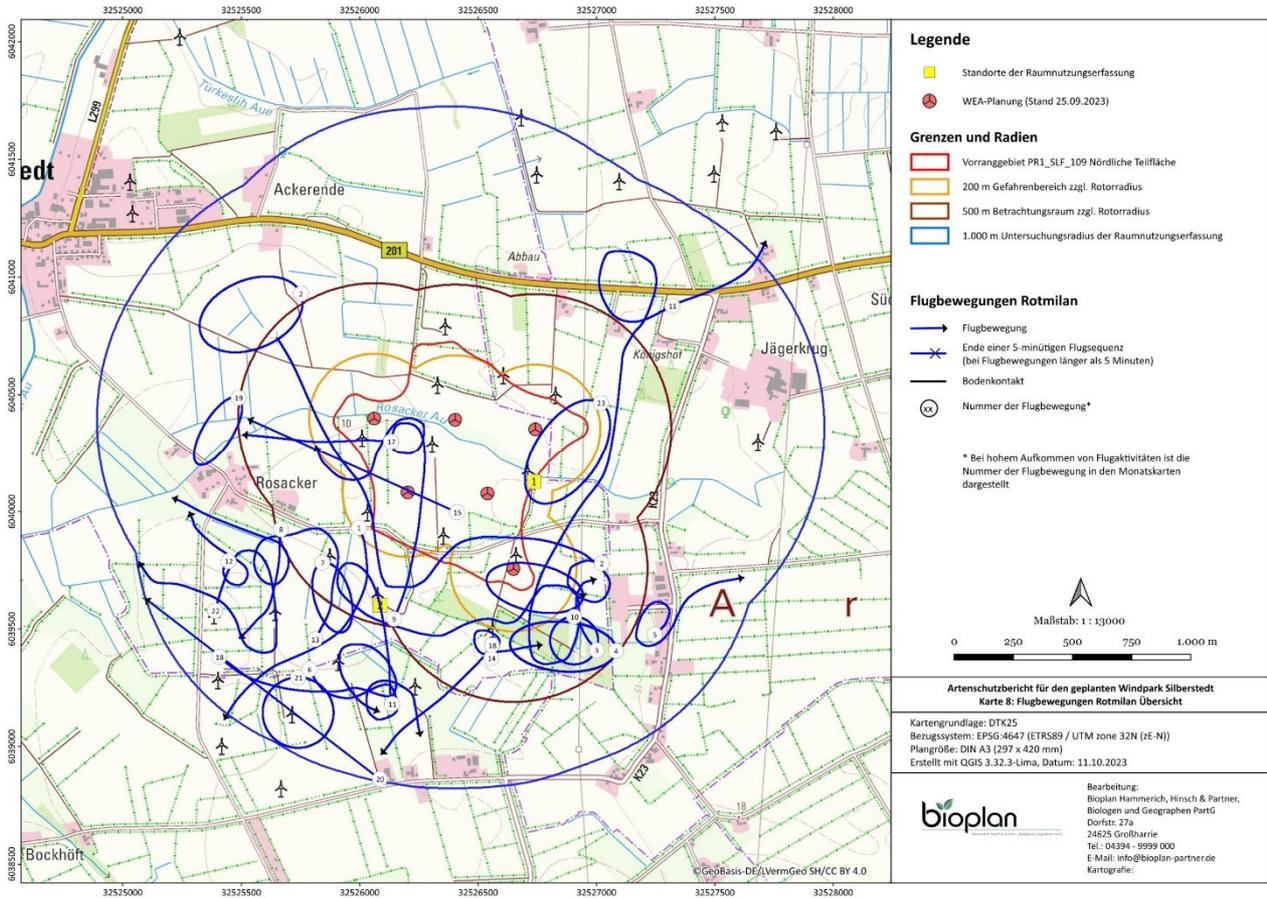


Abbildung 18: Flugbewegungen des Rotmilans während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)

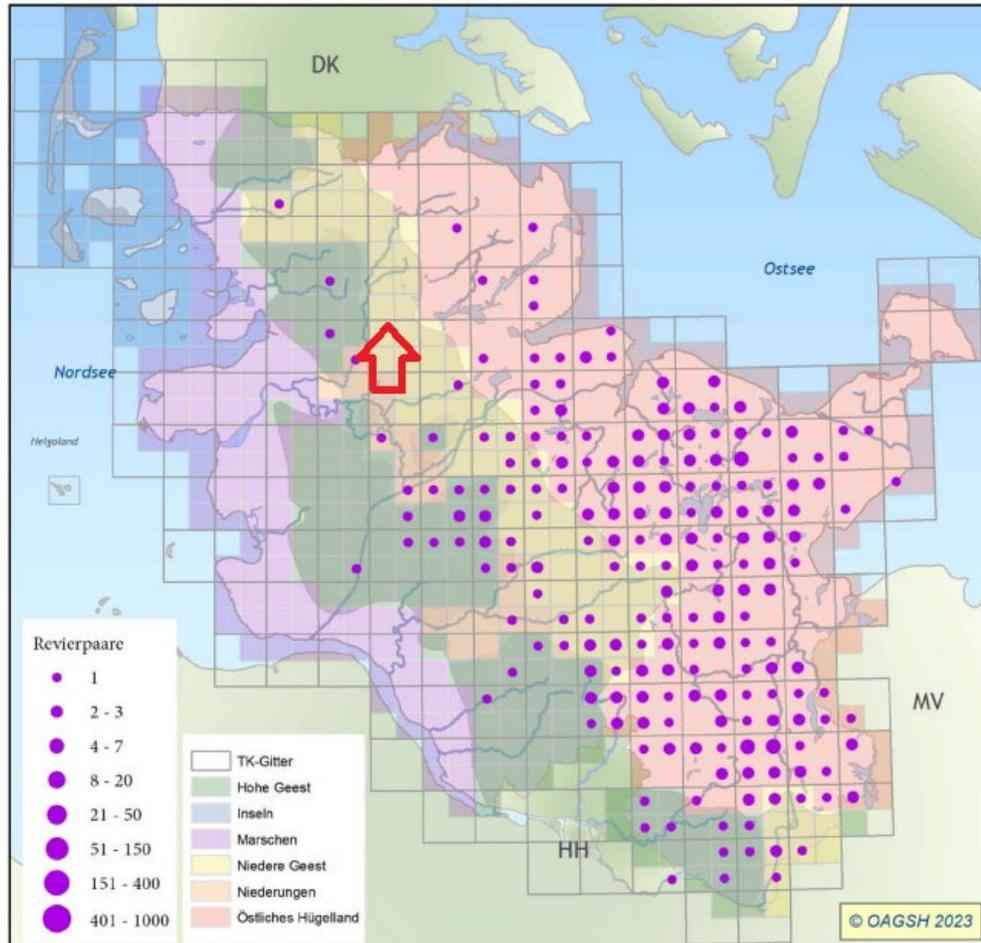


Abbildung 19: Brutverbreitung des Rotmilans in Schleswig-Holstein 2018-2023, aktualisiert auf Basis der Meldungen auf [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) (MITSCHKE et al. 2023). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar

## 4.9 Schwarzmilan

Kurzinfos:

Wiss.: *Milvus migrans* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „\* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2020): „2 – stark gefährdet“

Brutpaare in SH: 220-240 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 64 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

**Tabelle 10: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Schwarzmilan**

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
1	5,00 %	1	5,00 %	0	0,00 % FS/T = 0,0

Der Schwarzmilan ist in Schleswig-Holstein deutlich seltener als der Rotmilan. Die Ansprüche an Brut- und Nahrungshabitat sowie Verhalten ähneln denen des Rotmilans. Brutplätze des Schwarzmilans sind im Landkreis Herzogtum Lauenburg bekannt. Nachweise eines Brutpaares im 5 km-Rechercheradius lagen nicht vor. Auch im Zuge der Horstkartierungen im 1.500 m-Radius konnte kein Brutplatz der Art ermittelt werden. Daher kommen keine der für den Schwarzmilan festgelegten Prüfradien bis 2.500 m zur Anwendung. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Schwarzmilan.

Während der durchgeführten Raumnutzungserfassung konnte der Schwarzmilan einmal im Juni fliegend beobachtet werden (vgl. Tab. 10 und Abb. 20).

- **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Schwarzmilan gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

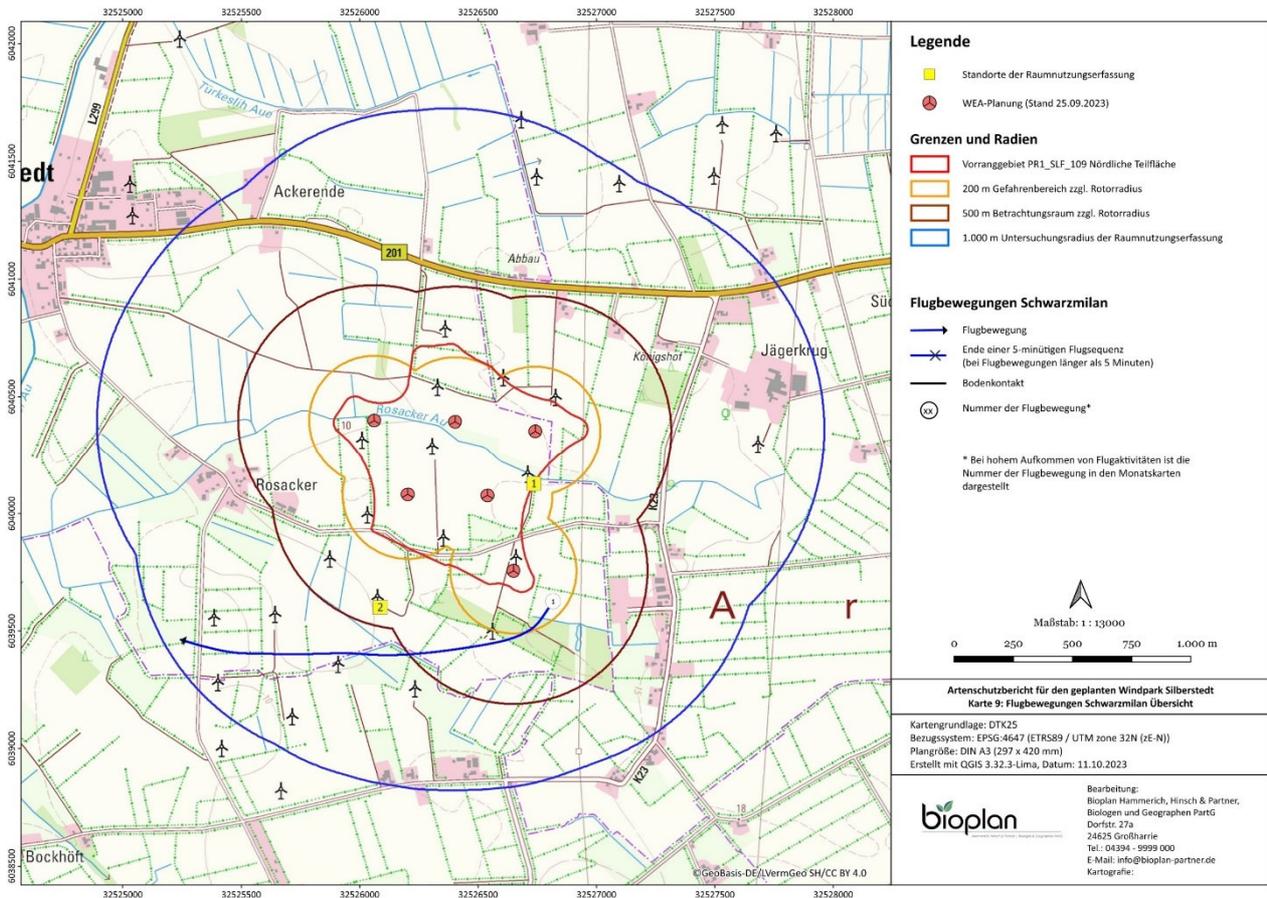


Abbildung 20: Flugbewegungen des Schwarzmilans während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)

## 4.10 Wanderfalke

Kurzinfos:

Wiss.: *Falco peregrinus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „\* -ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „\* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 30 - 35 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 30 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 1 (Stand 09.08.2023)

Bis zum Erlöschen des Brutbestandes in Schleswig-Holstein, handelte es sich beim Wanderfalken um Baumbrüter. Mit der Wiederansiedlung Mitte der 1990er Jahre wurde dieses Verhalten aufgegeben und Nistplätze auf hohe Bauwerke wie Kirchtürme, Gittermasten oder Industrieschornsteinen angelegt. Auch in der WinArt Datenbank sind keine Brutplätze für den Betrachtungsraum bekannt. Das nächste bekannte Vorkommen befindet sich in Flensburg (KOOP & BERNDT 2014). Während der Horst- und Brutplatzkartierung im 1.500 m Radius um das Vorranggebiet in 2022 konnten keine Hinweise auf eine Wanderfalkenbrut erbracht werden. Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.500 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich des Wanderfalken) nicht zum Tragen. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wanderfalken.

Der Wanderfalke wurde während der Raumnutzungserfassungen 2022 nicht gesichtet.

- **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Wanderfalken gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

#### 4.11 Baumfalke

Kurzinfos:

Wiss.: *Falco subbuteo* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „3 -gefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „\* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 200 -250 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 17 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Baumfalke trifft in Schleswig-Holstein als einer der letzten Brutvogelarten in der Regel im Mai ein und beginnt dementsprechend auch erst spät mit der Brut. Zur Brutzeit werden vor allem halboffene Landschaften mit hohen Bäumen, Feldgehölzen und Feuchtgebieten bevorzugt. Gerne brütet der Baumfalke auch auf Strom- oder Hochspannungsmasten. Innerhalb des 1.500 m Radius der Horstkartierung sowie im 5.000 m Radius der Datenrecherche konnte keine Baumfalkenbrut nachgewiesen werden. Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.000 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich) nicht zum Tragen. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Baumfalken.

Der Baumfalke wurde von Mitte Mai bis Ende August 2022 (Brutzeit des Baumfalken) nicht im Gebiet beobachtet.

- **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Baumfalken gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

## 4.12 Wespenbussard



Kurzinfos:

Wiss.: *Pernis apivorus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „V -Vorwarnliste“

Rote-Liste-Status SH (2021): „\* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: ca. 400 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 29 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Tabelle 11: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Wespenbussards

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
2	10,00 %	2	10,00 %	2	10,00 % FS/T = 0,10

Die Hauptnahrung des Wespenbussards besteht, wie der Name vermuten lässt, aus Wespen, Bienen und anderen Hautflüglern. Zur Brut werden in strukturreicher Landschaft sowohl Überhälter in Knicks, als auch Feldgehölze und Wälder genutzt. Häufig patrouilliert der Wespenbussard Knickstrukturen auf der Nahrungssuche ab. In Schleswig-Holstein ist der Wespenbussard verbreitet. Er beginnt mit dem Bau des Horstes erst, wenn Blätter an den Bäumen sind, da er bevorzugt Zweige mit grünen Blättern verbaut und mit diesen im Laufe der Brutzeit den Horst immer weiter erhöht. Im 5.000 m Rechercheradius sowie in der erweiterten Literaturrecherche (vgl. Abb. 22) und während der Horstkartierungen wurden keine Horste des Wespenbussards nachgewiesen. Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.000 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich) nicht zum Tragen.

Der Wespenbussard wurde während der Raumnutzungserfassungen von April bis August 2022 jeweils einmal im Juni und im Juli fliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard (vgl. Tab. 11 und Abb. 21).

→ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Wespenbussard gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

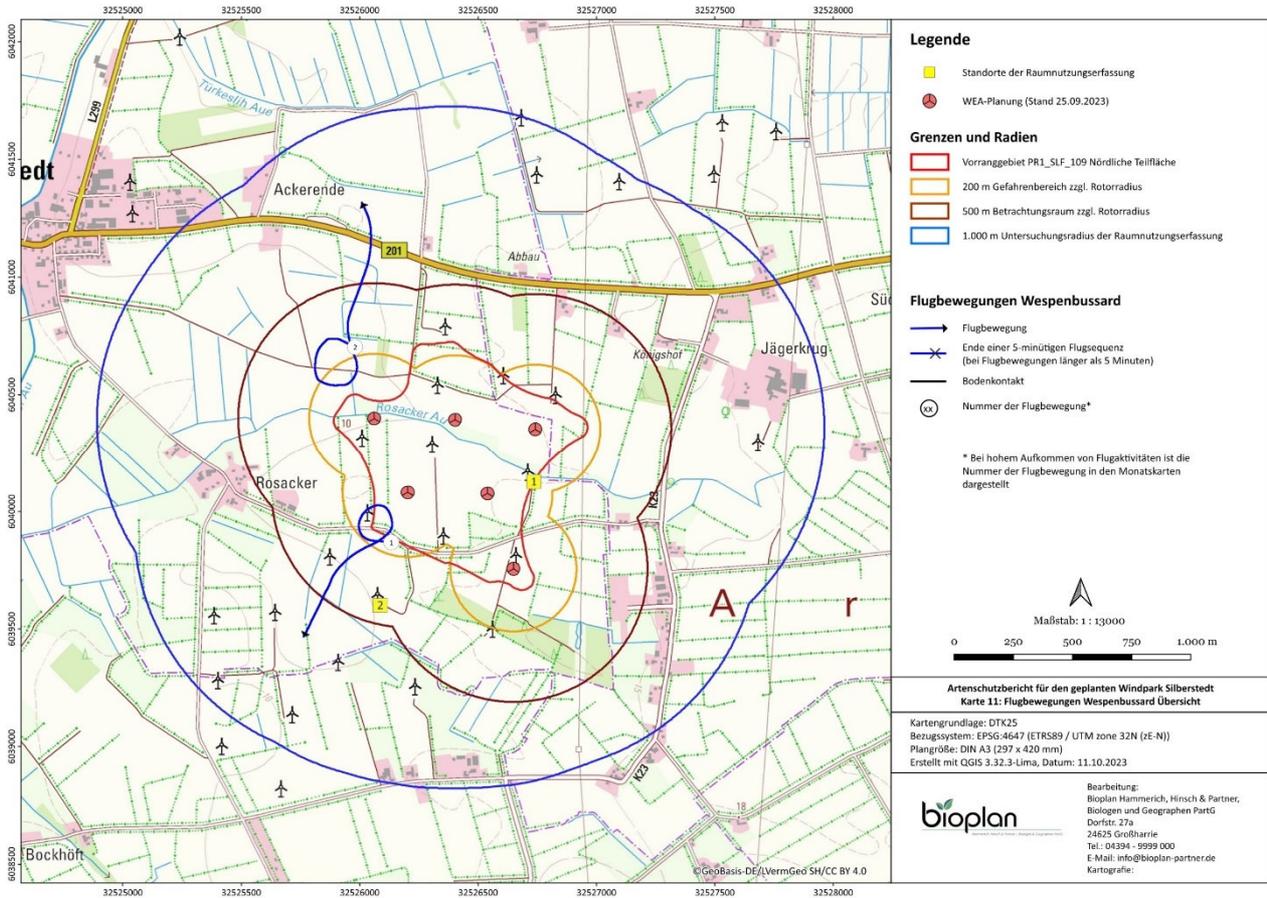
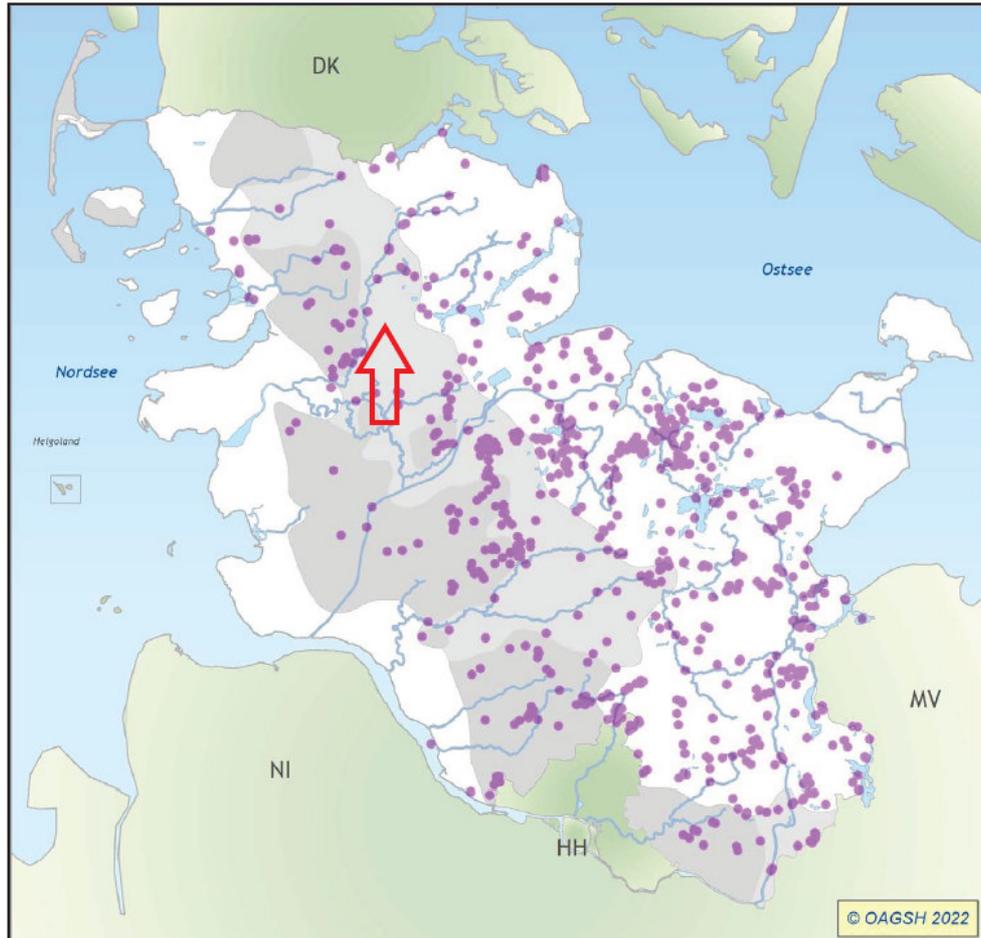


Abbildung 21: Flugbewegungen des Wespenbussards während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)



**Abbildung 22: Brutzeitfeststellungen des Wespenbussards (Monate Juni und Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2017 bis 2022 (MITSCHE et al. 2022). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar**

### 4.13 Weißstorch



**Kurzinfos:**

Wiss.: *Ciconia ciconia* (Linnaeus 1758)  
 Rote-Liste-Status D (2020): „V - Vorwarnliste“  
 Rote-Liste-Status SH (2021): „3 - gefährdet“  
 Streng geschützt nach § 7 BNatSchG  
 Anhang I der EU-VRL  
 Brutpaare in SH: 428 (Störche im Norden, Stand 2022)  
 Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 95 (Stand 09.08.2023)  
 Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 8 (Stand 09.08.2023)

**Tabelle 12: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Weißstorches**

Σ Flugbewegungen im 1.000 m Radius	Brutto-Stetigkeit im 1.000 m Radius	Σ Flugbewegungen im 500 m Nahbereich	Netto-Stetigkeit im 500 m Nahbereich	Σ Flugbewegungen im 200m Gefahrenbereich	Netto-Stetigkeit im 200 m Gefahrenbereich
47	25,00 %	37	25,00 %	8	15,00 % FS/T = 0,40

Der Weißstorch brütet in Schleswig-Holstein überwiegend auf Nisthilfen an Gebäuden oder präparierten Masten. Als Nahrungshabitat bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen. Der Niststandort wird so gewählt, dass die Hauptnahrungsgebiete in einem Umkreis von drei bis maximal fünf Kilometer erreichbar sind.

Im Datenrechercheradius von 5 km sind zwei Horste des Weißstorchs dokumentiert. Der ca. 4.540 m südwestlich der geplanten WEA RN 04 nächstgelegene Weißstorch-Horst ist seit 2017 unbesetzt und hat daher keinen Brutplatzstatus mehr. Ein weiterer ist im Norden mit einer Entfernung von ca. 4.970 m von der WEA RN 01 bekannt. Dieser Horst wurde in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils ohne Bruterfolg genutzt. Beide Horste befinden sich außerhalb des erweiterten Prüfbereich von 2.000 m, somit liegt keine Betroffenheit des Weißstorches vor. Auch die erweiterte Literaturrecherche hat keine weiteren Horste im Gebiet ergeben (vgl. Abb. 24).

Während der Raumnutzungserfassungen wurde der Weißstorch im April einmal, im Mai gar nicht und im Juni dreimal gesichtet. Am 13. Juli wurden zwei Gruppen von sieben bzw. fünf Individuen jeweils zwischen 10 und 15 Minuten vor allem kreisend und dann weiterziehend beobachtet. Im August wurde der Weißstorch nicht mehr gesichtet. In der untenstehenden Abbildung 23 ist eine Übersicht aller Beobachtungen des Weißstorchs dargestellt. Die in Tabelle 12 aufgeführte Netto-Stetigkeit von 15 % im 200 m Gefahrenbereich um die WEA sowie die durchschnittliche Anzahl von 0,40 Flugsequenzen pro Erfassungstag untermauern, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Weißstorch nicht signifikant erhöht ist. Schutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

➔ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für den Weißstorch gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

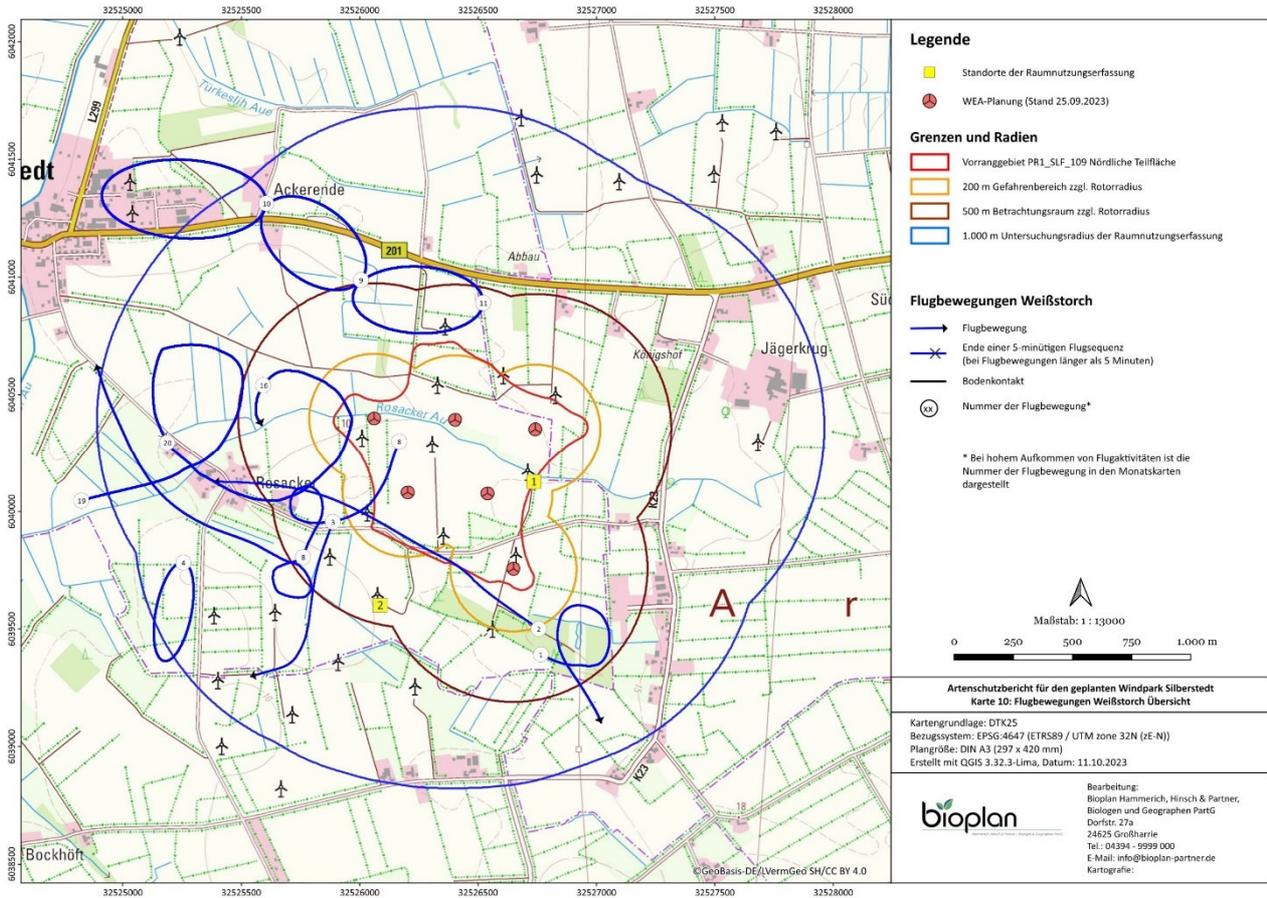


Abbildung 23: Flugbewegungen des Weißstorchs während der RNE von April bis August 2022 (eigene Darstellung)

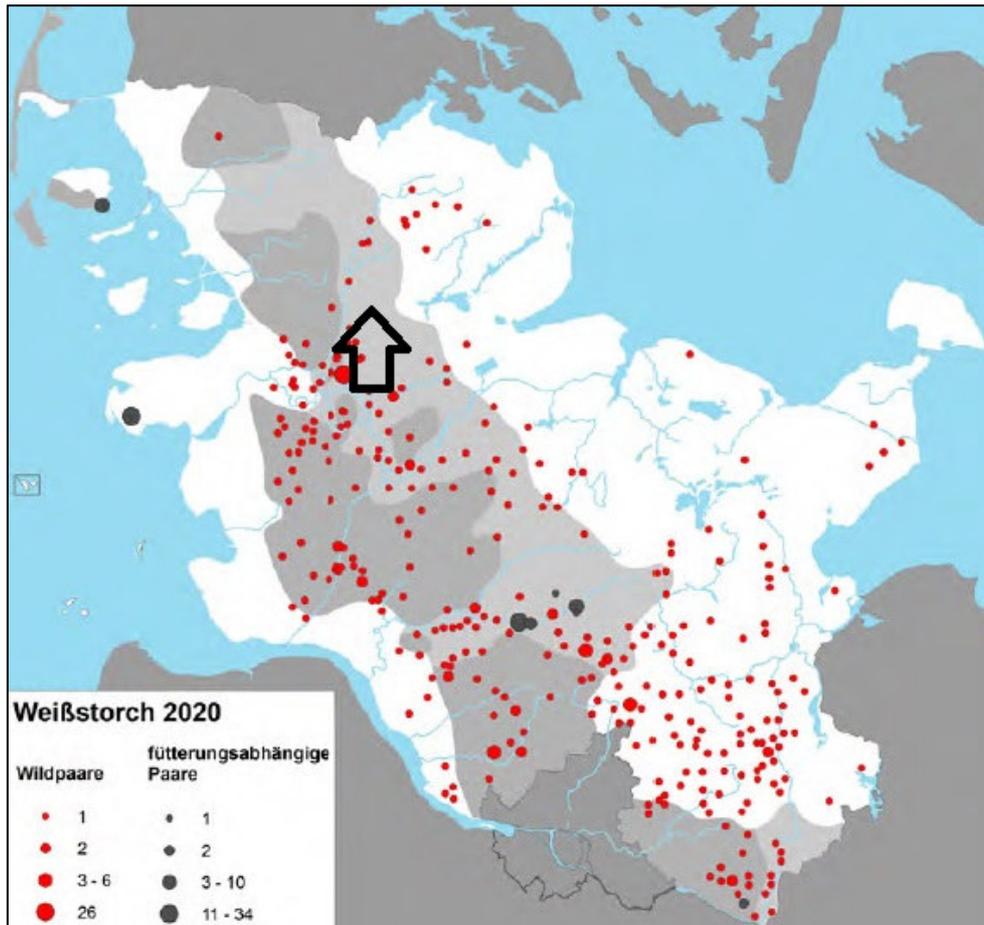


Abbildung 24: Brutverbreitung des Weißstorchs in Schleswig-Holstein 2020 (MELUND 2020). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar

#### 4.14 Sumpfohreule

Kurzinfos:

Wiss.: *Asio flammeus* (Pontoppidan 1763)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „1 -vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2021): „2 - stark gefährdet“ und „Nationale Verantwortung“

Brutpaare/Revierpaare in SH: ca. 10 - 120 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 5 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 1 (Stand 09.08.2023)

Die Sumpfohreule bevorzugt als Bodenbrüter offene Landschaften wie Sümpfe und Moore, in Schleswig-Holstein auch Dünen, unbeweidete Vorlandsalzwiesen, Heiden und Feuchtgrünland. Aufgrund ihres stark vagabundierenden Verhaltens und ihrer zeitweisen Tagesaktivität kann sie das ganze Jahr über beobachtet werden. Ihre Nahrung besteht überwiegend aus Mäusen und Kleinvögeln. Die Brutzeit ist von Mitte März bis Juni, außerhalb dieser Zeit zieht die Sumpfohreule über große Entfernungen. In Jahren mit einer großen Mäuserpopulation tritt sie gehäuft auf. In Schleswig-Holstein brütet die Sumpfohreule offenbar nur auf Amrum

regelmäßig. Der Bestand beläuft sich auf 10 regelmäßige Brutpaare im Land, kann sich aber in guten Mäusejahren sogar auf bis zu 98 Brutzeitvorkommen im Jahr 2019 vor allem im Westen von Schleswig-Holstein erhöhen (vgl. Abb. 25). Die Sumpfohreule kommt im Untersuchungsraum nicht vor.

- **Anhand der recherchierten Daten liegt für die Sumpfohreule gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich!**

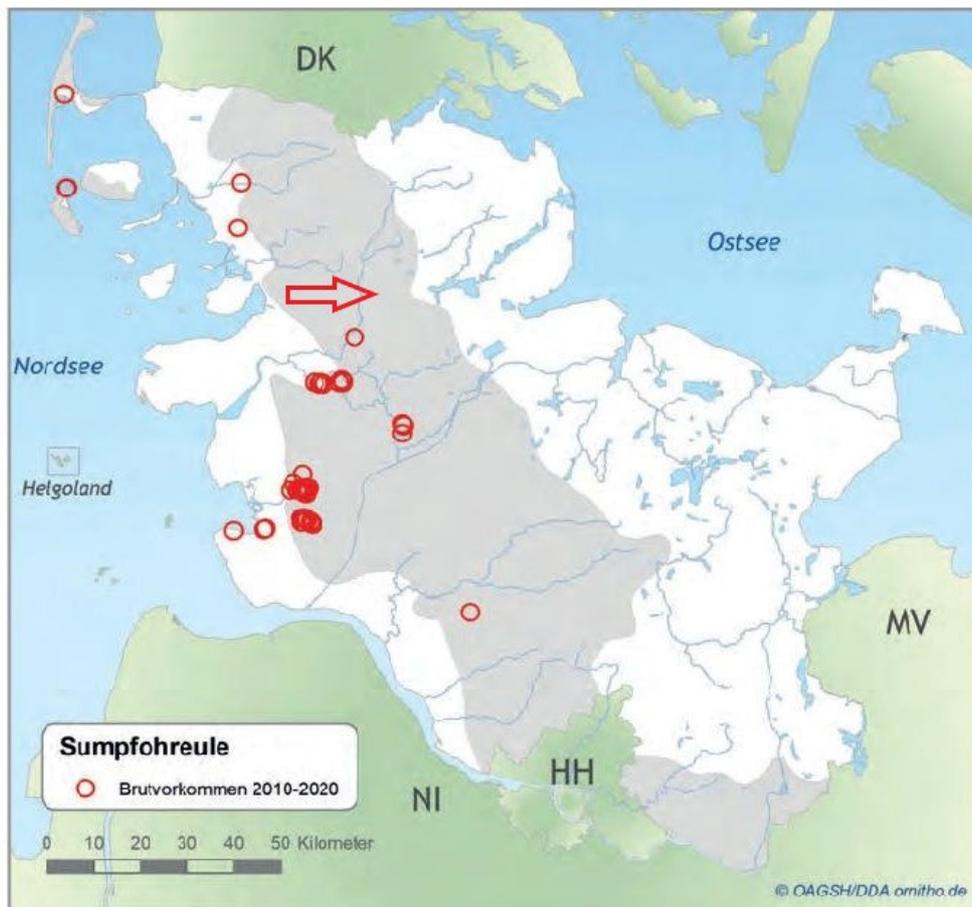


Abbildung 25: Brutvorkommen der Sumpfohreule 2010 - 2020 (EULENWELT 2022). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar

## 4.15 Uhu



Kurzinfos:

Wiss.: *Bubo bubo* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „\* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „\* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 580 - 620 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 22 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Uhu bevorzugt waldreiche Landschaften mit strukturreichen Offenlandbereichen. Neben zahlreichen Baumbruten in Greifvogelhorsten und in Nistkästen ist der Anteil an Bodenbruten insgesamt angestiegen. Bevorzugtes Bruthabitat sind die Randbereiche deckungsreicher Wälder. Hierbei werden oftmals Nadelgehölze besiedelt. Auch in Kiesgruben finden alljährlich Bruten vor allem in Steilwandbereichen statt. Als Nahrungshabitat ist der Uhu auf strukturreiche Offenlandabschnitte angewiesen, die eine ausreichende Anzahl an Beutetieren gewährleistet (Kleinsäuger, Igel, Vögel wie Tauben, Krähen, Greifvögel, Wasservögel etc.).

Gemäß der vorliegenden Uhu-Recherche befinden sich im 5 km Rechercheradius mindestens 6 Brutnachweise aus den Jahren 2014 und 2017 bis 2019. Drei Nachweise liegen in Entfernungen zwischen ca. 2.670 und ca. 3.130 m zum geplanten Windpark vor. Im direkten Umfeld zu den geplanten WEA sind drei dicht beieinanderliegende Brutplätze aus den Jahren 2017 bis 2019 zwischen ca. 440 und 530 m Entfernung südöstlich zur nächstgelegenen WEA RN 06 bekannt. Das Vorranggebiet überschneidet sich mit dem Nahbereich (500 m) von zwei der drei Uhu-Horste, mangels neuerer Bruten fehlt ein aktueller Brutplatz-Status, zumal der Uhu häufig seinen Brutplatz wechselt. Auch die erweiterte Literaturrecherche zeigt keine neuen Uhubruten im Betrachtungsraum (vgl. Abb. 26). Auf Grund ihrer Entfernungen zum Windpark und mangels neuer Brutnachweise besteht für alle weiteren Uhu-Brutplätze keine Betroffenheit.

Da die Horstkartierung 2022 keine Brutplätze des Uhus im 1.500 m Untersuchungsradius ergeben hat und der Uhu sich regelmäßig neue Brutplätze sucht, kann davon ausgegangen werden, dass derzeit für den Uhu kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt, auch wenn der untere Rotordurchgang der WEA RN 06 lediglich 15,9 m beträgt.

Auf Grund der nächtlichen Lebensweise wurden keine Raumnutzungsuntersuchungen für den Uhu durchgeführt, was gemäß MELUND & LLUR (2021) nicht erforderlich war.

→ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Uhu gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

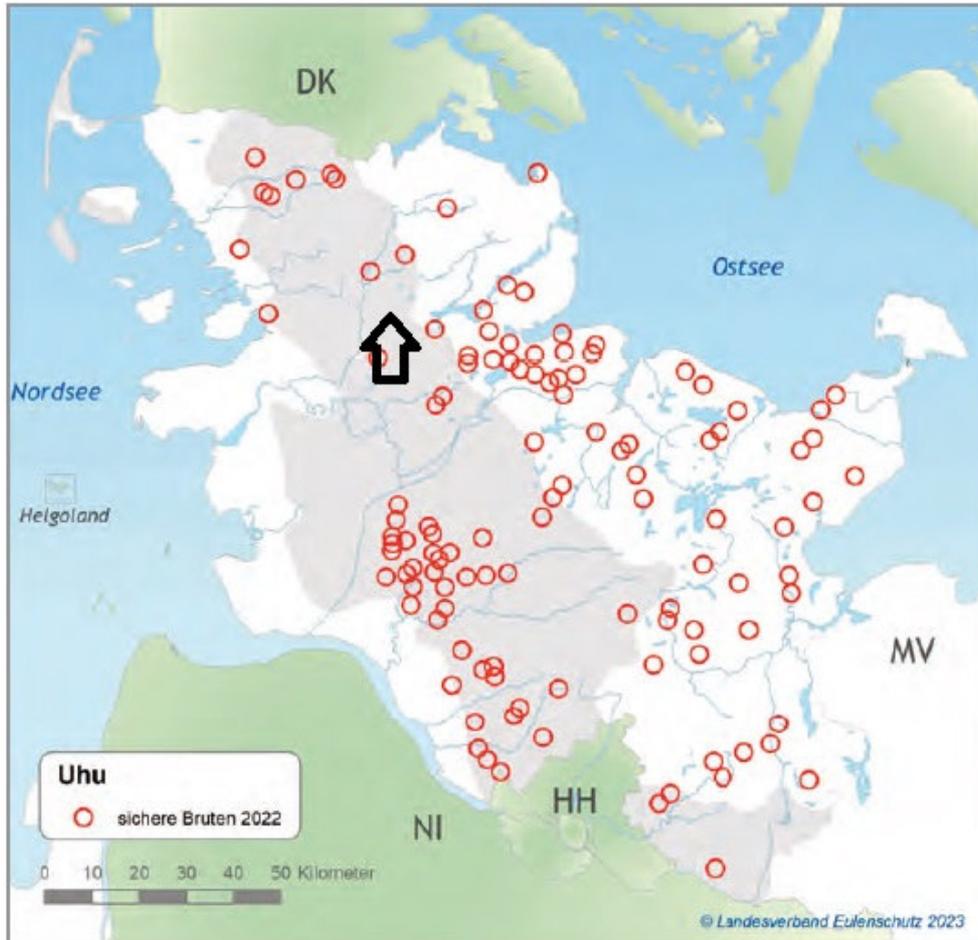


Abbildung 26: Sichere Bruten des Uhus 2022 (EULENWELT 2023). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebietes dar

#### 4.16 Schwarzstorch



Kurzinfos:

Wiss.: *Ciconia ciconia* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „\* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „1 – vom Aussterben bedroht“

Brutpaare in SH: 6 -7 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 5 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Schwarzstorch ist ein sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel. Er findet sein Bruthabitat in alten, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit Fließgewässern und Stillgewässern wie Tümpel und Teiche. Er bevorzugt am Waldrand gelegene Feuchtwiesen zur Nahrungssuche. In Schleswig-Holstein hält sich die Po-

pulation des Schwarzstorchs seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau mit ca. 6 bis 7 Brutpaaren. Die trockenen Frühjahre und Sommer führen zur Austrocknung der Fließgewässer und verschlechtern die Bedingungen für den Schwarzstorch zusätzlich.

Für den Schwarzstorch gelten nach wie vor die Bestimmungen nach MELLUND & LLUR (2021). Ein Nahbereich ist dort nicht definiert, der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beträgt 3.000 m und der Prüfbereich zwischen 3.000 und 6.000 m um den Horst des Schwarzstorchs.

Während der Raumnutzungserfassungen 2022 konnte der Schwarzstorch nicht beobachtet werden.

→ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Schwarzstorch gem. MELLUND & LLUR 2021 keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

#### 4.17 Kranich



Kurzinfos:

Wiss.: *Grus grus* (Linnaeus 1758)

Rote-Liste-Status D (2020): „\* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „\* - ungefährdet“

Streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Brutpaare in SH: ca. 550 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 30 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 1 (Stand 09.08.2023)

Zur Brutzeit werden vor allem Bruchwaldbestände mit intaktem Wasserhaushalt sowie Hochmoore besiedelt. Hinzu kommen nasse Verlandungszonen von Flachwasserseen und Teichen. Bei der Nahrungssuche sind Kraniche vor allem auf Feuchtgrünland angewiesen, suchen aber vor allem nach der Brutzeit mit den flüggen Jungen auch Ackerflächen auf.

Der Kranich wird weiterhin gem. LANU (2008) betrachtet. Zudem gilt: *Um die Brutplätze des Kranichs ist gemäß mdl. Mitteilung des LLUR Abt. 5 ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 500 m frei von WEA-Planungen zu halten, wobei der Abstand der Rotorspitze zum Brutplatz entscheidend ist. Um die Beeinträchtigung von WEA auf Brutplätze möglichst gering zu halten, sollten die Anlagen auch außerhalb des Sichtfeldes der brütenden Kraniche liegen (Stichwort Sichtverschattung durch Gehölze).*

Im Untersuchungsgebiet konnte mittels Datenrecherche, erweiterter Literaturrecherche (vgl. Abb. 27) und während der Horstkartierung kein Brutplatz des Kranichs ermittelt bzw. dokumentiert werden. Es gab keine Sichtungen der Art während der Raumnutzungserfassungen.

→ **Anhand der recherchierten Daten und der vorliegenden Erfassungsergebnisse liegt für den Kranich gem. LANU 2008 keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

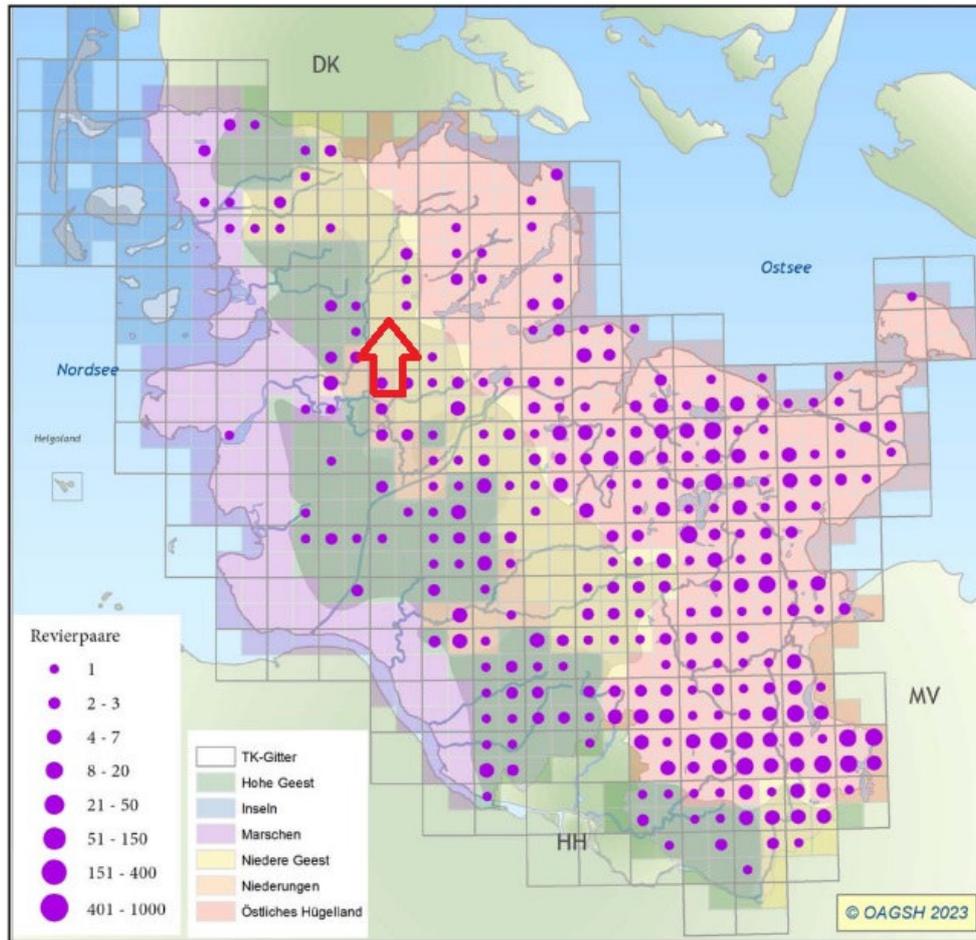


Abbildung 27: Brutverbreitung des Kranichs 2018-2023 auf Basis der Meldungen auf [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) mit Brutzeit-codes B (wahrscheinliches Brüten) und C (sicheres Brüten) dargestellt als Summe in den TK25-Quadranten (MITSCHKE et al., 2023) Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage des Windenergie-Vorranggebiets dar

#### 4.18 Vorkommen von derzeit in Schleswig-Holstein als nicht WEA-sensibel eingestuftem Groß- und Greifvögeln

Neben den 17 detailliert betrachteten Großvögeln konnten während der Raumnutzungserfassung Flugbewegungen folgender Arten im Raum beobachtet werden:

- Mäusebussard
- Turmfalke
- Kolkrabe
- Graureiher

→ Eine Betroffenheit liegt für diese Arten gem. BNatSchG (2022) nicht vor. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 4.19 Vorkommen von „Wiesenvögeln“ im weiteren Sinn

Innerhalb und angrenzend an das Vorranggebiet konnten singende und balzende Kiebitze Mitte Juni dreimal an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Es kann vermutet werden, dass die Kiebitze im Umfeld gebrütet haben. Bruten von weiteren Offenlandarten/Wiesenvögeln wie der Feldlerche und der Schafstelze können nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Brut- und Revierpaare grundsätzlich im Gebiet zu erwarten.

**→ Für die Arten des Offenlandes bzw. Wiesenvögel besteht grundsätzlich eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.**

### 5. Vogelschlag, Wirkfaktoren, Zuwegungsplanung, Flächenverbrauch und Bilanzierung

#### **Exkurs Vogelschlag:**

Vogelschlag an Windkraftanlagen ist durch viele Studien belegt (z.B. GRÜNKORN et al. 2005, HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006). Das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko besteht dabei einerseits in der direkten Kollision der Vögel mit den Rotorblättern oder der Anlage selbst, andererseits können aber auch Luftturbulenzen infolge der Nachlaufströmung der Rotoren zu tödlichen Unfällen führen (Barotrauma). Das Ausmaß des Vogelschlagrisikos ist dabei von vielen Faktoren abhängig, insbesondere solchen, die sich der Biologie der betroffenen Vogelarten, aber auch den technischen Eigenschaften der WEA zuordnen lassen:

- WEA-Typen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser/-fläche, Zahl der Rotorflügel, Drehgeschwindigkeit des Rotors),
- Dichte (Abstände) der WEA,
- Anordnung der WEA (Reihe, Block, im Verhältnis zur Hauptzugrichtung),
- Topographie/Höhenlage des Standortes (Tiefland/Bergrücken),
- Lage des WP-Standortes (Küste oder Binnenland werden unterschiedlich intensiv als Zugrouten genutzt),
- Artenzusammensetzung am Windpark-Standort (diverse Vogelarten haben sehr unterschiedliche Flugeigenschaften oder sensorische Fähigkeiten),
- Siedlungsdichte der lokalen Brutvögel,
- Abundanzen der Rastvögel und
- die Intensität und Ablauf des Zugeschehens (Tag-, Nachtzug).

Eingriffe ergeben sich durch den erforderlichen Bau von Wegen, Kranstellflächen, den Bau von Fundamenten für die Windkraftanlagen und stellenweise durch Bodenbewegungen/Bodenaustausch.

**Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:**

- vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkung durch Baustellenverkehr etc.) vor allem im Nahbereich der Anlagenstandorte,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten z. B. von Offenlandbrütern und Fledermäusen,
- Töten einzelner Individuen während der Bauphase (Anlage der Fundamente und Zuwegungen, Baustellenverkehr).

**Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren:**

- Scheuchwirkung auf empfindliche Vogelarten (Einhalten artspezifischer Meideabstände),
- Zerschneidungswirkung von Teilhabitaten.

**Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Kollisionen empfindlicher Fledermaus- und Vogelarten.

**Zuwegungsplanung und Bilanzierung:**

Die Zuwegung erfolgt überwiegend über die bereits vorhandenen Zuwegungen der Bestands-WEA (vgl. Abb. 28). Die Zuwegung zu den WEA RN 02 und 03 führt von der Bundesstraße *B 201* von Norden kommend über einen Feldweg. Von diesem werden dauerhafte Zufahrten zu den neuen Standorten errichtet. Die Zuwegung zu den restlichen vier WEA-Standorten führt über die Straßen *Friedrichsfeld* und *Rosackerweg*. Auch hier sind neue dauerhafte Zufahrten erforderlich. Für die Errichtung der Zuwegungen werden 2 m Graben dauerhaft und ca. 165 m temporär verrohrt sowie insgesamt 76 m Knickstrukturen gerodet und ca. 45 m Knick auf den Stock gesetzt. Die Bilanzierung ist der untenstehenden Tabellen zu entnehmen.

**Tabelle 13: Bilanz Versiegelung im Windpark Rosacker Nord und Zufahrt (ARGUMENT GMBH, Stand: 27.02.2024)**

Fundamente	Kran Teilversiegelung	Zuwegung Teilversiegelung	Temporäre Versiegelung	Rückbau Fundamente/ Erschließung	Notwendiger Ausgleich gemäß Kreisvorgaben (Ökopunkte)
2.955 m <sup>2</sup>	8.400 m <sup>2</sup>	11.397 m <sup>2</sup> 645 m <sup>2</sup>	23.052 m <sup>2</sup> 417 m <sup>2</sup>	750 m <sup>2</sup> Fundamente 3.100 m <sup>2</sup> Kran/Zuwegung	<b>13.350 m<sup>2</sup></b>

**Tabelle 14: Bilanz dauerhafte und temporäre Verrohrungen im Windpark Rosacker Nord und Zufahrt (ARGUMENT GMBH, Stand: 27.02.2024)**

Dauerhafte Verrohrungen Länge/Fläche/Wert	Temporäre Verrohrungen	Notwendiger Ausgleich (Ökopunkte)
2 m = 4 m <sup>2</sup>	165 m = 330 m <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup>

**Tabelle 15: Bilanz der Gehölzrodungen im Windpark Rosacker Nord und Zufahrt (ARGUMENT GMBH, Stand: 27.02.2024)**

<b>Knickrodungen</b>	<b>Knickpflege</b>	<b>Notwendiger Ausgleich Knickneuanlage</b>
76 m	45 m	152 m

Generell lassen sich die Eingriffe wie folgt beschreiben:

- Zuwegungsverlängerung und Kranstellfläche, die teilversiegelt ausgebaut werden und nach der Bau-  
maßnahme bestehen bleiben.
- Baubedingte Anlage temporärer Wege und Montageflächen (Stahl- oder Aluplatten), die nur für die  
Zeit der Bauphase hergestellt und nach Beendigung wieder zurück gebaut werden.
- Bodenaustausch von nicht tragfähigem Boden im Fundamentbereich.

Der bei den Aushubarbeiten für die dauerhaften Wegeflächen anfallende Oberboden wird auf der angren-  
zenden Ackerfläche verbracht und flächenhaft in einer Stärke von bis zu 30 cm einplaniert. Boden, der nicht  
mehr verbracht werden kann, wird abgefahren.

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord



Abbildung 28: Lageplan aller geplanten WEA im Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 (CIMBERGY, Stand, 27.02.2024). **WEA RN 01-06** der WINDPARK ROSACKER NORD GMBH & CO. KG

## 6. Schutzmaßnahmen

Ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 für europarechtlich geschützte Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten, sowie alle im Vorhabenraum (potenziell) auftretenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, signifikant erhöht, sind zur Vermeidung entsprechende fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen anzuwenden.

### 6.1 Geschützte Arten

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten, sowie alle im Vorhabenraum (potenziell) auftretenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Aufgrund der guten Kenntnisse ihrer Verbreitungssituation und Habitatansprüche kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Geländeuntersuchungen und der Auswertung der vorliegenden Daten ein Vorkommen der meisten Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die Arten oder Artengruppen/Gilden, für die ein Erfordernis von Schutzmaßnahmen festgestellt wurde, sind in der Tabelle 16 aufgeführt. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

**Tabelle 16: Übersicht der zu bewertenden Gruppen/Gilden und ihrer Betroffenheit**

Gruppe	Arten	Maßnahmen ja/nein
WEA-sensible Groß- und Greifvögel/ kollisionsgefährdete Brutvögel	Arten gem. LANU (2008) und MELUND & LLUR (2021) sowie Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG	nein
Gehölzbrüter (einschl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter)	u.a. Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp	ja
Offenlandbrüter	Wiesenvögel/Art des Offenlandes: z.B. Kiebitz, Feldlerche usw.	ja
Rastvögel		nein
Zugvögel		nein
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	<u>Farn- und Blütenpflanzen</u> : Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut	nein

Gruppe	Arten		Maßnahmen ja/nein
	<b>Säugetiere:</b>  Fledermäuse	Zweifarbfliege, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Raubhautfliege, Bechstein-, Teichfliege, Große und Kleine Bartfliege, Fransen- und Wasserfliege, Braune Langohr	ja
	Biber, Wolf, Birkenmaus, Schweinswal		nein
	Fischotter		nein
	Haselmaus		nein
	<b>Reptilien:</b> Zauneidechse		nein
	<b>Amphibien:</b> Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch		ja
	<b>Fische:</b> Stör, Nordseeschnäpel		nein
	<b>Käfer:</b> Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer		nein
	<b>Libellen:</b> Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer		nein
	<b>Schmetterlinge:</b> Nachtkerzen-Schwärmer		nein
	<b>Weichtiere:</b> Kleine Flussmuschel		nein

## 6.2 Erforderliche Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG

Für keine der 15 planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG sind nach Durchführung der fachlichen Beurteilung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Raumnutzungserfassungen nach MELUND & LLUR von 2021 Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies gilt auch für die beiden Arten Schwarzstorch und Kranich, welche nach den Leitfäden des Landes Schleswig-Holstein beurteilt wurden.

## 6.3 Brutvögel mit Gehölz- bzw. Knickbezug

Die Gruppe der in Gehölzen brütenden Vogelarten wurde nicht untersucht. Im Zuge der Errichtung von Zuwegungen zu den WEA sind insgesamt 76 m Knick- oder Gehölzrodungen sowie das Auf-den-Stock-setzen von 45 m Knickstrukturen erforderlich. So bedeutet dies einen Verlust von regelmäßig besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz bewohnende Vogelarten. Da durch ein derartiges Vorhaben nur ungefährdete und weit verbreitete Arten mit unspezifischen Brutplatzansprüchen betroffen sein werden, können die Brutvögel auf benachbarte Strukturen ausweichen. Für den Verlust von 76 m Knick ist eine Kompensation durch eine Knickneuanlage im Verhältnis 1:2 durchzuführen (vgl. Tab. 15). Der Ausgleich kann auch über ein

Knick-Ökokonto erfolgen. In jedem Fall ist für die Durchführung von Rodungsarbeiten sowie das Auf-den-Stock-setzen der Knickstrukturen eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

**AS1 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:** Alle Rodungsarbeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder der Anlieferung der WEA) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (Maßnahme AS7 Bauzeitenregelung Fledermäuse beachten!).

**AA1 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Knick-, Feldhecke- und Einzelbaumerersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Als Ausgleich für den Verlust von 76 m Knick ist eine Knickneuanlage im Verhältnis 1:2, zeit- und ortsnahe durchzuführen. Der Ausgleich kann auch über ein Knick-Ökokonto erfolgen.

## 6.4 Offenlandbrüter

Diese Gruppe wurde nicht explizit untersucht. Das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorranggebiet liegt außerhalb der relevanten Brutgebiete von Wiesenvögeln (vgl. LANU 2008). Bruten von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten sind aber grundsätzlich möglich!

Da die Offenlandarten wie z.B. Feldlerche, Kiebitz und Wachtel ihre Nester ausschließlich auf dem Boden anlegen, besteht prinzipiell ein Gefährdungspotenzial durch die baubedingte Anlage der Fundamentflächen und Zuwegungen, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden.

**AS2 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Offenlandbrüter:** Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Errichtung der Anlagenfundamente und der Herstellung der Zuwegungen) sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar durchzuführen.

**AS3 (Brutvögel): Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld:** Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Offenlandarten).

Zu AS1 bis AS3: Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Oberen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierzu wäre dann eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

## 6.5 Fledermäuse

Unter den genannten Arten sind im Rahmen von Windkraftplanungen u.a. alle heimischen **Fledermausarten** von Relevanz. Sie wurden im Rahmen des zu prüfenden Vorhabens nicht untersucht. Gemäß der Datenrecherche sind im 3.000 m Radius mehrere Quartiere bekannt (vgl. Kap. 3.1.7).

Die Ursachen für Kollisionen von Fledermäusen mit Windrotoren sind nicht geklärt. Diskutiert werden u. a. folgende Zusammenhänge:

Gesteigerte Jagdaktivitäten im Bereich der Gondel durch erhöhte Wärmeabstrahlung der Gondel und damit Erhöhung der Insektdichte in kühlen Nächten (AHLÉN 2002 in BACH & RAHMEL 2006)

Mangelnde Echoortung im freien Luftraum während der Migration, Hindernisse werden nicht geortet (AHLÉN 2002, BACH & RAHMEL 2006 usw.)

Falsche Einschätzung der Rotorgeschwindigkeit (BACH & RAHMEL 2006)

Nutzung der Gondeln als Zwischenquartier (BEHR et al. 2007, AHLEN mdl. 2006)

Fledermausschlag wurde in Deutschland bislang bei 18 Arten festgestellt, davon stammen die meisten bekannten Totfunde von fernziehenden Arten aus der spätsommerlichen und herbstlichen Zug- und Paarungszeit (DÜRR 2023b, Stand 09. August 2023). Eine hohe Empfindlichkeit haben danach der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus mit zusammen etwa **80%** der registrierten Opfer nach DÜRR (2023b, Meldezeitraum von 2002 bis 2023, Stand 09. August 2023). Eine mittlere Empfindlichkeit weisen Kleiner Abendsegler, Zweifarbflödermaus und Mückenfledermaus auf. Deutlich seltener als die ersten sechs Arten kollidiert nach den Funddaten die Breitflügelfledermaus mit bislang 72 Totfunden, aufgrund ihrer Nutzung des hohen Luftraums ergibt sich dennoch auch eine mittlere Empfindlichkeit. Für alle anderen Arten ist eine geringe Empfindlichkeit abzuleiten.

**Großer Abendsegler** (1.287 Totfunde; bei einer Gesamtsumme von 4.058 Fledermaus-Kollisionsopfern in der Datenbank entspricht dies 31,7 %)

**Rauhautfledermaus** (1.144 Totfunde = 28,2 %)

**Zwergfledermaus** (802 Totfunde = 19,8 %)

**Kleiner Abendsegler** (199 Totfunde = 4,9 %)

**Zweifarbflödermaus** (153 Totfunde = 3,8 %)

**Mückenfledermaus** (169 Totfunde = 4,2 %)

**Breitflügelfledermaus** (72 Totfunde = 1,8 %)

Kollisionen von Fledermäusen an Windenergieanlagen treten insbesondere bei Standorten an Wald- und Gehölzstrukturen auf. BEHR & v. HELVERSEN (2006) beobachteten, dass bei Windgeschwindigkeiten unter  $5,5 \text{ ms}^{-1}$  signifikant höhere Aktivitäten von Zwergfledermäusen in Gondelhöhe zu verzeichnen waren als bei größeren Windgeschwindigkeiten. Versuchsweise wurden daher die Anlagen zwischen Juli und September 2005 bei Windgeschwindigkeiten unter  $5,5 \text{ ms}^{-1}$  abgeschaltet. Als Ergebnis wurden signifikant weniger Zwergfledermäuse tot aufgefunden.

Bei einer Erhebung von vertikalen Fledermausaktivitäten im September 2005 mit einem Zeppelin, konnten SATTLER & BONTADINA (2005) bis in 90 m Höhe Breitflügelfledermäuse und bis in 150 m Höhe Zwergfledermäuse bioakustisch nachweisen. In 90 m Höhe wurde für Zwergfledermäuse noch der Nachweis von Jagdaktivitäten erbracht. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass über optimalen Fledermausstandorten in der Höhe mehr Aktivitäten zu verzeichnen waren als über ausgeräumten Ackerlandschaften. Zeitgleich waren die Aktivitäten in Bodennähe um das 6 - 10fache höher.

In Schleswig-Holstein wurde von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Forschung (AGF) an sechs Windenergieanlagen bei Bad Oldesloe von Juli – September 2005 alle zwei bis drei Tage nach geschlagenen Fledermäusen gesucht. In diesem Zeitraum wurden im Mittel 3,8 Tiere pro Anlage mit insgesamt sechs

Arten (nach Häufigkeit geordnet: Rauhaut- und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-, Wasser- und Teichfledermaus) tot aufgefunden (AGF, Herr GÖBEL mdl.).

Nach den vorliegenden Rechercheergebnissen können im Planungsraum potenziell vitale Lokalpopulationen existieren (vgl. Kap. 3.1.7). Es muss auch mit einem vermehrten Auftreten an Individuen während der Migrationszeit ausgegangen werden. Ein Kollisionspotenzial bzw. -risiko für die Individuen der lokalen Fledermauspopulationen sowie von ziehenden Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist zu beachten, dass die WEA RN 06 einen unteren Rotordurchgang von nur 15,9 m aufweist. Dadurch sind auch niedriger fliegende Arten durch das Vorhaben betroffen.

#### **Somit treten folgende Maßnahmen in Kraft:**

**AS4 (Fledermäuse): Abschaltung der WEA zur Wochenstuben- und Migrationszeit:** Alle WEA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei entsprechenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s für die WEA RN01-05 sowie
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 8 m/s für die WEA RN06 und
- Lufttemperatur > 10°C.

**AS5 (Fledermäuse): Gondel-Monitoring:** Nach Errichtung muss ein 2-jähriges Langzeitmonitorings (jeweils v. 01.05. bis 31.10.) in Gondelhöhe erfolgen. Durch diese Untersuchungen kann der notwendige Abschaltalgorithmus überprüft werden. Das Höhenmonitoring wird nach den zurzeit aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT III) bzw. den aktuellen Vorgaben des ProBat-Tools durchgeführt. Aus den zwei Erfassungsjahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage des immissionschutzrechtlichen Antrages kann unter Beteiligung der UNB über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus oder über die Aufhebung des Abschaltalgorithmus entschieden werden. Die Bewertungsvoraussetzungen der Ergebnisse sind mit den Naturschutzbehörden (ONB und UNB) abzustimmen.

Da der untere Rotordurchgang der WEA RN 06 bei 15,9 m über GOK liegen wird, ist zusätzlich zu dem Gondelmonitoring auch ein **Langzeitmonitoring am Boden** durchzuführen. Dementsprechend sind an der WEA zwei Monitorings durchzuführen. Eine Auswertung der Daten am Boden sollte gem. MELUND (2020) durchgeführt werden.

Laut Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem BImSchG sind die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat [Word, Excel, PDF, JPEG usw.] bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können. So sind etwa die Abschaltzeiten für die Fledermäuse gemäß §17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG mittels eines Betriebsprotokolls zu dokumentieren und nachzuweisen.

**AS6 (Fledermäuse): Anlage von Ruderalbrachen im Bereich der Mastfüße:** Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

**AS7 (Fledermäuse): Bauzeitenregelung Fledermäuse (Maßnahme AS1: Bauzeitenregelung Gehölzbrüter beachten!):** Alle Fällungen von Bäumen (z.B.: Überhälter in den Knickstrukturen) sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Auch im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. sind zu Fällung deklarierte Höhlenbäume mit sommerlicher Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung zu endoskopieren (in Bezug zu AS1). Sollten Höhlenbäume im Herbst/Winter mit einem Fledermausbesatz vorgefunden werden, sind weitere Maßnahmen als auch ein entsprechender Quartier-Ausgleich zu leisten.

## 6.6 Amphibien

Gemäß FÖAG (2018) sind im Betrachtungsraum bzw. für die TK25-Blattschnitt-Quadranten 1422-III und 1522-II keine der als artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt. Jedoch werden im Anhang I des FFH-Berichtes 2019 des Landes Schleswig-Holstein innerhalb des hier relevanten Quadranten N348 – E428 die Arten Kreuzkröte, der Knoblauchkröte und Moorfrosch als nachgewiesen geführt. Innerhalb der Teilfläche Nord des Vorranggebietes PR1\_SLF\_109 befinden sich die Rosacker Au. Es sind für die Errichtung der Zuwegungen Querungen und/oder Verrohrungen von Gräben und Gewässern erforderlich. In diesen Bereichen kann eine potenzielle Betroffenheit für diese Arten nicht ausgeschlossen werden. Zudem sieht die Planung vor, die WEA RN 01 und 02 mit ihren direkten Zufahrten sowie temporären und dauerhaften Flächen sehr nah (zwischen 15 m und 50 m entfernt) entlang der Rosacker Au zu errichten (vgl. Abb. 28). Hier sind dann Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung für Amphibien oder die Errichtung von Amphibienschutzzäunen erforderlich.

**AS8 (Bauzeitenregelung für Amphibien):** Die Arbeiten im Zuge der Realisierung von Zuwegungen zu geplanten WEA-Standorten im Bereich von Gräben und Gewässern sind außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 01. November bis 28./29. Februar bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen  $\geq 8^{\circ}\text{C}$  durchzuführen.

*Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist die artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme AS10 durchzuführen:*

**AS9 (Errichtung eines Amphibien-Sperrzaunes):** Zur Vermeidung des Tötungsverbots bzw. der Tötung von Amphibien während der Aktivitätszeiten sind zwei Amphibienzäune zu errichten.

Es ist ein Amphibienzaun als Sperrzaun auf einer Länge von 300 m am südlichen Rand des Baufeldes der WEA RN 02 zur Rosacker Au zu errichten, um die Amphibienpopulationen an/in dem Fließgewässer zu schützen (vgl. Abb. 29). Dabei sind sowohl temporäre als auch dauerhafte Teilbereiche zu berücksichtigen. Durch den Sperrzaun wird das Einwandern der Amphibien in das Baufeld verhindert. Ein weiterer Amphibien-Sperrzaun ist an der WEA 01 zwischen der geplanten Zufahrt sowie der Kranstellfläche und der Rosacker Au aufzustellen. Dieser benötigt eine Gesamtlänge von 344 m (vgl. Abb. 29).

Die Amphibien-Sperrzäune sollten spätestens Ende Februar errichtet werden und bis zum Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der WEA RN 01 und 02 bestehen bleiben. Zur Sicherung der Maßnahme ist eine Umweltbaubegleitung durch ein qualifiziertes Biologenbüro erforderlich.

## Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

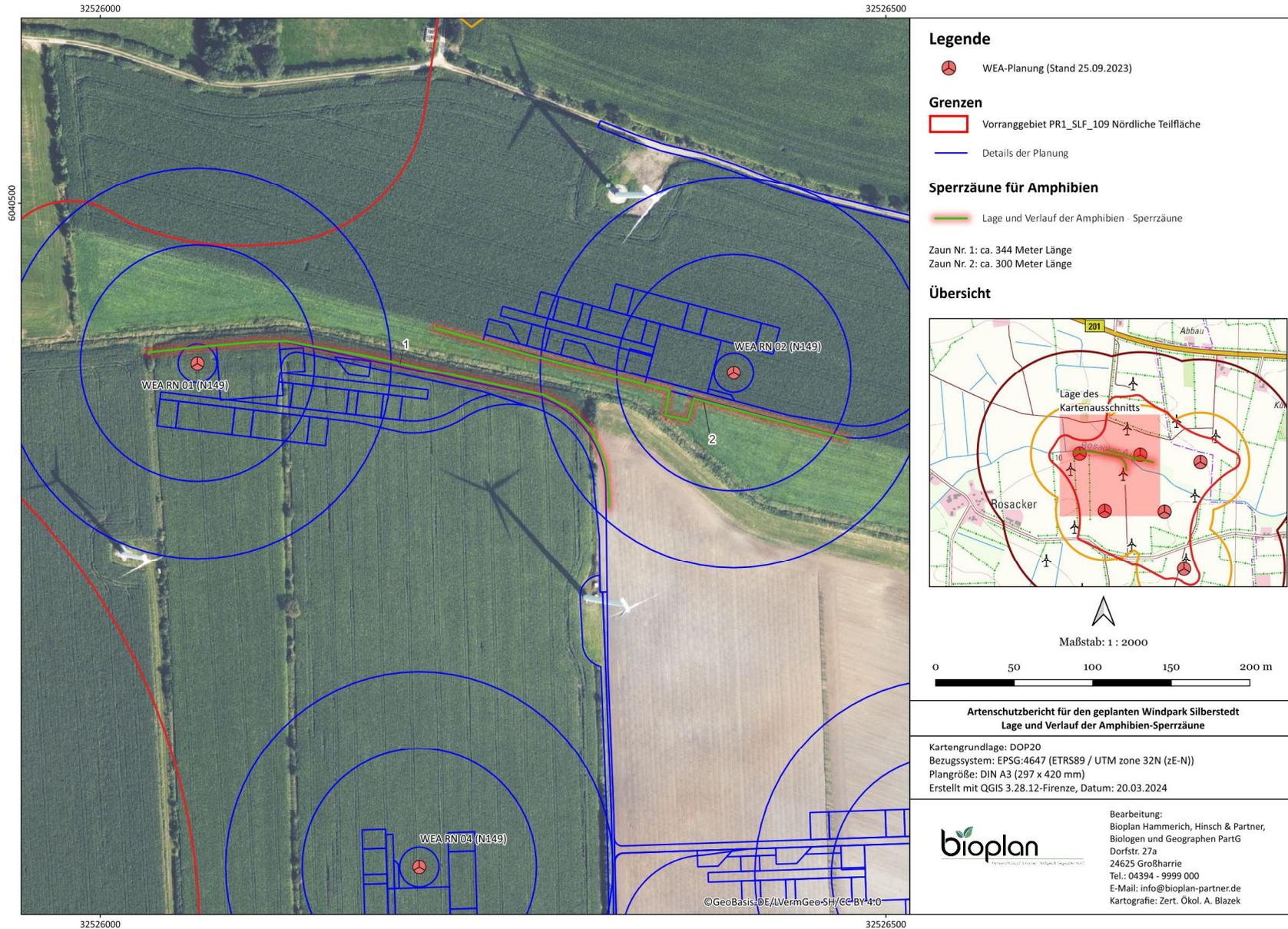


Abbildung 29: Verlauf der Amphibien-Sperrzäune (eigene Darstellung)

## 6.7 Artengruppen-übergreifende Schutzmaßnahmen

Um den reibungslosen Ablauf der Planungsumsetzungen unter fachgerechter Umsetzung der o. g. Schutzmaßnahmen für die Artengruppen Gehölzbrüter inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter, Offenlandbrüter, Fledermäuse und Amphibien zu gewährleisten, erscheint es als geboten, eine artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung einzusetzen.

**AS10: (Artengruppen-übergreifend): Umweltbaubegleitung:** Es wird eine fachkundige, qualifizierte artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung eingesetzt, welche gewährleistet, dass die o. g. Maßnahmen (AS1-3 Brutvögel Gehölz und Offenland, AS7 Fledermäuse sowie AS8-9 Amphibien) fach- und zeitgerecht umgesetzt werden.

## 6.8 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

An dieser Stelle werden noch einmal alle erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst aufgeführt. Weiterhin soll hier angemerkt werden, dass die abschließende Prüfung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch das LfU durchgeführt wird und die hier aufgeführten Schutzmaßnahmen als Vorschläge anzusehen sind.

### 6.8.1 Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen (AS)

**AS1 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:** Alle Rodungsarbeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder der Anlieferung der WEA) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen (**Maßnahme AS6 Bauzeitenregelung Fledermäuse beachten!**).

**AS2 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Offenland- und Bodenbrüter:** Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Errichtung der Anlagenfundamente und der Herstellung der Zuwegungen) sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Es gilt eine Bauverbotszeit vom 01.03. bis 15.08.

**AS3 (Brutvögel): Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld:** Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Offenlandarten). Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf innerhalb der Brutzeit höchstens 5 Tage betragen.

**Anmerkung zu AS1 bis AS3:** Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen (z.B. der Bauzeitenplan des WEA-Herstellers) die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer fachlichen Qualifikation.

**AS4 (Fledermäuse): Abschaltung der WEA zur Wochenstuben- und Migrationszeit:** Alle WEA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei entsprechenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s für die WEA RN01 – RN05 sowie
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 8 m/s für die WEA RN06 und
- Lufttemperatur > 10°C.

**AS5 (Fledermäuse): Gondel-Monitoring:** Nach Errichtung der WEA ist ein 2-jähriges Langzeitmonitorings (jeweils vom 01.05. bis 31.10., besser 01.04. bis 31.10.) in Gondelhöhe durchzuführen. Durch diese Untersuchungen kann der notwendige Abschaltalgorithmus überprüft werden. Das Höhenmonitoring wird nach den zurzeit aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT III) bzw. den aktuellen Vorgaben des ProBat-Tools durchgeführt. Aus den zwei Erfassungsjahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Antrages kann unter Beteiligung der UNB über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus oder über die Aufhebung des Abschaltalgorithmus entschieden werden. Die Bewertungsvoraussetzungen der Ergebnisse sind mit den Naturschutzbehörden (ONB und UNB) abzustimmen.

Da der untere Rotordurchgang der WEA RN 06 bei 15,9 m über GOK liegen wird, ist zusätzlich zu dem Gondelmonitoring auch ein **Langzeitmonitoring am Boden** durchzuführen. Dementsprechend sind an der WEA zwei Monitorings durchzuführen. Eine Auswertung der Daten am Boden sollte gem. MELUND (2020) durchgeführt werden.

**AS6 (Fledermäuse): Anlage von Ruderalbrachen im Bereich der Mastfüße:** Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

**AS7 (Fledermäuse): Bauzeitenregelung Fledermäuse (Maßnahme AS1: Bauzeitenregelung Gehölzbrüter beachten!):** Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Vorgefundene Höhlen/Spalten sind auf Besatz mittels Endoskopie zu kontrollieren.

**AS8 (Bauzeitenregelung für Amphibien):** Die Arbeiten im Zuge der Realisierung von Zuwegungen zu geplanten WEA-Standorten im Bereich von Gräben und Gewässern sind außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 01. November bis 28./29. Februar bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen  $\geq 8^{\circ}\text{C}$  durchzuführen.

*Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist die artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme AS10 durchzuführen:*

**AS9 (Errichtung eines Amphibien-Sperrzaunes):** Zur Vermeidung des Tötungsverbots bzw. der Tötung von Amphibien während der Aktivitätszeiten sind zwei Amphibienzäune zu errichten.

Es ist ein Amphibienzaun als Sperrzaun auf einer Länge von 300 m am südlichen Rand des Baufeldes der WEA RN 02 zur Rosacker Au zu errichten, um die Amphibienpopulationen an/in dem Fließgewässer zu schützen (vgl. Abb. 29). Dabei sind sowohl temporäre als auch dauerhafte Teilbereiche zu berücksichtigen. Durch den Sperrzaun wird das Einwandern der Amphibien in das Baufeld verhindert. Ein weiterer Amphibien-Sperrzaun ist an der WEA 01 zwischen der geplanten Zufahrt sowie der Kranstellfläche und der Rosacker Au aufzustellen. Dieser benötigt eine Gesamtlänge von 344 m (vgl. Abb. 29).

**AS10: (Artengruppen-übergreifend): Umweltbaubegleitung:** Es wird eine fachkundige, qualifizierte artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung eingesetzt, welche gewährleistet, dass die o. g. Maßnahmen (AS1-3 Brutvögel Gehölz und Offenland, AS7 Fledermäuse sowie AS8-9 Amphibien) fach- und zeitgerecht umgesetzt werden.

#### 6.8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)

**AA1 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Knick-, Feldhecke- und Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):**

Als Ausgleich für den Verlust von 76 m Knick ist eine Knickneuanlage im Verhältnis 1:2, zeit- und ortsnah durchzuführen. Der Ausgleich kann auch über ein Knick-Ökokonto erfolgen.

#### 6.8.3 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nicht erforderlich!

### 6.9 Fazit

Bei Einhaltung der o.g. genannten Schutzmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach gutachterlicher Bewertung für die Errichtung von WEA innerhalb des Windenergie-Vorranggebietes der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen.

## 7. Literatur

- AHLÉN I. (2002): Fladdermöss och föglar dödade av vindkraftverk. - Fauna och flora 97 (3): 14-21.
- ARGUMENT GMBH (2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark Rosacker Nord, unveröff., Kiel
- BACH, L. & U. RAHMEL (2006): Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt? Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1): 47-52.
- BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und fliegender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen – Wirkungskontrolle zum Windpark „Roskopf“ (Freiburg i.Br.) im Jahre 2005.
- BEHR, O., EDER, D., MARCKMANN, U., METTE-CHRIST, H., REISINGER, N., RUNKEL, V. & O. V. HELVERSEN (2007): Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus-Schlagopfern – Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. - Nyctalus (N.F.) 12 (2-3): 115-127.
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. - Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BRINKMANN (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Mollusca: *Unio crassus* (Kleine Flussmuschel). – Berichtszeitraum 2003-2006. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein, 66. S. + Anhang/Karten, Kiel.
- DÜRR, T. (2023a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 09.08.2023- <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- DÜRR, T. (2023b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 09.08.2023-<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- ENGLING, S. & S. REICHLÉ (2001): Kranich. - In: Minister für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2001: 62-63.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. FÖAG e.V., 71 S.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2018): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der

FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018. FÖAG e.V., 111 S.

GRÜNWALD-SCHWARK, V., ZACHOS, F., HONNEN, A., BORKENHAGEN, P., KRÜGER, F., WAGNER, J., DREWS, A., KREKMEYER, A., SCHMÜSER, H., FICHTNER, A., BEHL, S., SCHMÖLCKE, U., KIRSCHNICK-SCHMIDT, H., SOMMERN, R. (2012): Der Fischotter (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein – Signatur einer rückwandernden, bedrohten Wirbeltierart und Konsequenzen für den Naturschutz. In: Natur und Landschaft – Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 5, 87. Jahrgang 2012. Stuttgart.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. 40 S.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht – Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd. Nr. Z1.3-684 11-5/03: 80 S.

HÖTKER, H., KRONE, O. & G. NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Abwägungskriterium für Groß- und Greifvögel, RROP, Stand 29.12.2020.

JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein - Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. - Corax 22/3: 161 – 247.

KIECKBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, Bd. 1

KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

KOOP, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek, 189 S.

KOOP, B. (2009): Rohrweihe. - In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holsteins: Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009: 80-81.

KOOP, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege – Die Erfassung von Zugvögeln. - Falke 57 (2): 50-54.

KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. - Wachholtz Verlag Neumünster.

LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.

LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen: [http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download\\_artenschutz/anlage5\\_artenschutz-web\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/anlage5_artenschutz-web_blob=publicationFile.pdf)

LEKUONA, J. M. & C. URSUA (2007): Avian Mortality in wind power plants of Navarra (northern Spain). In: DE LUCAS, M., G. F. E. JANSS & M. FERRER (Eds.): Birds and Wind Farms, S. 177-192. Quercus, Madrid.

- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2013): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie – Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012. Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand. Flintbek.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Stand 10/2018). -Flintbek.
- MAMMEN, K., MAMMEN, U. & A. RESETARITZ (2013): Rotmilan. In: HÖTKER, H., KRONE, O. & NEHLS, G.: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELUND & LLUR (= Arbeitsgruppe „Windkraft und Artenschutz“ im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein und im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). –Kiel & Flintbek, 29 S.
- MELUND & LLUR (= Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belang in Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND, 2020): Anforderungen an die Bestandserfassung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Tötungsverbot bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einem unteren Rotordurchgang kleiner als 30 m und einem Rotordurchmesser größer als 100 m. Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME 2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA. 38 S., Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND 2018): Jahresbericht 2018 - Zur biologischen Vielfalt - Jagd und Artenschutz. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND 2020): Jahresbericht 2020 - Zur biologischen Vielfalt - Jagd und Artenschutz. Kiel.
- MILI (= MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2020): Datenblatt PR2\_RDE\_014 zum RROP, Stand 29.12.2020.
- MITSCHE, A. & B. KOOP (2020): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2020 – Singschwan, Zwergschwan, Rohrdommel, Rohrweihe. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

- MITSCHKE, A. & B. KOOP (2022): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2022 – Wespenbussard, Zwergmöwe, Neuntöter. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- MITSCHKE, A. & B. KOOP (2023): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2023 – Kranich, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Zwergschnäpper. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- PROBST, R., KOHLER, B., KRONE, O., RANNER, A. & M. RÖSSLER (2009): SCHUTZANFORDERUNG FÜR DEN SEEADLER IM HERZEN EUROPAS – ERGEBNISSE DES WORKSHOPS DER WWF ÖSTERREICH TAGUNG IN ILLMITZ, 18. NOVEMBER 2007. - IN: DENISIA 27: 147-157.
- PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ (2023): BRUTBERICHT 2023. URL: <http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de>
- REICHLÉ, S. (2005): Kranich. - In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holsteins: Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2005: 37-39.
- REICHLÉ, S. (2018): Kranich. - In: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz: 77-82.
- REISER, K.-H. (2016): Uhu. - In: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Jahresbericht 2016 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz: 86-87.
- ROMAHN, K., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. –LANDESAMT F. NATUR U. UMWELT DES LANDES SCHL.-HOLST. (Hrsg.), Flintbek. Schr.R LANU SH – Natur, 11.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SATTLER, T. & F. BONTADINA (2005) Grundlagen zur ökologischen Bewertung von zwei Windkraftgebieten in Frankreich aufgrund der Diversität und Aktivität von Fledermäusen; Kurzbericht. Zürich SWILD Im Auftrag der Megawatt Eole GmbH.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avelanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH Oldenburg. 344 S.
- STUHR & JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THOMSEN, K.-M. & J. HEYNA (2018): Weißstorch. - In: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz: 111-116.

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009, Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel.

WWF (UMWELTSTIFTUNG WWF DEUTSCHLAND) (2007): Kranich. - In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2007: 54-56.

#### Internetseiten:

<http://www.stoercheimnorden.jimdofree.com>, Stand August 2023

[www.weisstorcherfassung.de](http://www.weisstorcherfassung.de), Stand August 2023

<http://www.eulen.de>, Stand August 2023

<http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de>, Stand Dezember 2023

<http://www.lugv.brandenburg.de>, Stand 09. August 2023

<http://www.umweltportal.schleswig-holstein.de>, Stand Dezember 2023

## Anhang

### Beobachtungstage und Witterung

Die Erfassungen erfolgten mit zwei Beobachtern an 20 Tagen im Zeitraum vom 15.04.2022 bis 15.08.2022.

#### Erfassungstage (je 8 Stunden pro Beobachter) der Raumnutzungserfassung 2022

RNE Nr.	Datum	Witterung	°C	bft	Windrichtung
1	15.04.2022	Bedeckt	8-9	2-3	N, NO
2	22.04.2022	Leicht bewölkt bis bewölkt	10-15	3-4, Böen bis 6	O, NO
3	26.04.2022	Teils sonnig, teils bewölkt	10-14	1-4	NW
4	04.05.2022	Leicht bis stark bewölkt	9-17	1-3	W, SW
5	09.05.2022	Sonnig, kaum Wolken	11-20	2-3	SO
6	18.05.2022	Teils sonnig, teils leicht bis stark bewölkt	14-26	3-4	S, SO
7	25.05.2022	Sonnig bis bedeckt	12-16	2-3	SO
8	30.05.2022	Stark bewölkt bis bedeckt	10-12	1-2	W, NW
9	01.06.2022	Bewölkt bis bedeckt, kurzes starkes Gewitter	13-14	1-4	W, NW, SO
10	08.06.2022	Stark bewölkt bis bedeckt	13-19	1-2	S, SW, SO
11	15.06.2022	Leicht bewölkt bis wolkig	15-18	2	W
12	22.06.2022	Ganztägig bedeckt	16-19	2-3	NW
13	29.06.2022	Wolkig bis bedeckt	19-22	3-4	SO
14	06.07.2022	Wolkig bis stark bewölkt	13-17	1-4	W, NW
15	13.07.2022	Teils sonnig, teils bedeckt	21-23	1-4	SW
16	25.07.2022	Wolkig bis bedeckt, vereinzelt kurze Schauer	20-28	2-4	S, SW, W
17	27.07.2022	Ganztägig bedeckt	16-17	4-5	W, NW
18	29.07.2022	Leicht bis stark bewölkt	19-22	2-3	O
19	10.08.2022	Ganztägig sonnig	16-26	1-2	W
20	15.08.2022	Sonnig bis wolkig	25-30	2-3	O, SO

## Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

## Stetigkeitstabelle gem. MELUND &amp; LLUR (2021)

Untersuchung 2022 20 Tage	Rohrweihe <sup>1</sup>	Rotmilan	Weißstorch	Wiesenweihe <sup>1</sup>	Schwarzmilan	Kornweihe <sup>1</sup>	Wespenbussard
<b>Flugsequenzen im Untersuchungsgebiet</b> 1.000m Radius um das Vorranggebiet	62	30	47	1	1	1	2
<b>Erfassungstage im Untersuchungsgebiet</b> 1.000m Radius um das Vorranggebiet	16	9	5	1	1	1	2
<b>Brutto-Stetigkeit im Untersuchungsgebiet</b> 1.000 m Radius um das Vorranggebiet	80,00%	45,00%	25,00%	5,00%	5,00%	5,00%	10,00%
<b>Flugsequenzen im Betrachtungsraum</b> 500m Radius zzgl. Rotorradius um WEA-SO	57	21	37	1	1	1	2
<b>Prozentualer Anteil</b>	91,94%	70,00%	78,72%	100,00%	100,00%	100%	100,00%
<b>Erfassungstage im Betrachtungsraum</b> 500m Radius zzgl. Rotorradius um WEA-SO	15	8	5	1	1	1	2
<b>Netto-Stetigkeit im Betrachtungsraum</b> 500m Radius zzgl. Rotorradius um WEA-SO	75,00%	40,00%	25,00%	5,00%	5,00%	5,00%	10,00%

## Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR1\_SLF\_109 – Rosacker Nord

<b>Flugsequenzen im Gefahrenbereich</b> 200m Radius zzgl. Rotorradius um WEA-SO	7	12	8	0	0	0	2
<b>Prozentualer Anteil</b>	11,29%	40,00%	17,02%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
<b>Erfassungstage im Gefahrenbereich</b> 200m Radius zzgl. Rotorradius um WEA-SO	5	5	3	0	0	0	2
<b>Netto-Stetigkeit im Gefahrenbereich</b> 200m Radius zzgl. Rotorradius um WEA-SO	25,00%	25,00%	15,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%
<b>Durchschnittliche Anzahl relevanter Flugsequenzen je Untersuchungstag</b>	0,35	0,60	0,40	0,00	0,00	0,00	0,10

1 Im 200 m Radius wurden für die Weihen nur Flüge über 30 m Höhe für die Berechnung herangezogen.